

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

10
K&R

- Editorial: Grundrechtseingriff durch Scannen von E-Mails · *Andrea Voßhoff*
- 621 Das neue Fernabsatzrecht 2014 (Teil 6) · *Dr. Felix Buchmann*
- 625 Umsatzsteuerliche Neuregelungen bei elektronischen Dienstleistungen · *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 627 Verbot „bloßstellender Bilder“ – das Ende der Straßenfotografie? *Dr. Hendrik Wieduwilt*
- 632 Die neue EU-Verordnung zu Benachrichtigungspflichten bei Datenpannen · *Dr. Christoph Werkmeister* und *Dr. Daniel Görlich*
- 638 Neues zu urheberrechtlichen Gerätevergütungen *Dr. Alexander R. Klett* und *Kathrin Schlüter*
- 642 Regulierung der Netzneutralität in der Europäischen Union: Gebot der Gleichbehandlung von linearen und nichtlinearen Mediendiensten · *Prof. Dr. Hubertus Gersdorf*
- 647 Länderreport Brüssel/EU · *Robert Klotz*
- 650 EuGH: Anforderungen an das Vorliegen einer Parodie
- 652 BVerfG: Voraussetzungen für Beschränkung von Ton- und Bildaufnahmen im Gerichtssaal
- 654 BGH: Porträtkunst: Privatkopie unveröffentlichter Werkentwürfe zulässig
mit Kommentar von *Dr. Nils Rauer*
- 670 BGH: Geld-Zurück-Garantie III: Unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten
- 679 OLG Koblenz: Anspruch auf Löschung intimer Fotos

Beihefter 4/2014

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Scoring in Deutschland und in weiteren ausgewählten Staaten
Prof. Dr. Jürgen Taeger und *Dr. Edgar Rose*

17. Jahrgang

Oktober 2014

Seiten 621 – 692

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main



Rechtliche Rahmenbedingungen für das Scoring in Deutschland und in weiteren ausgewählten Staaten

Herausgeber:

Prof. Dr. Jürgen Taeger und Dr. Edgar Rose
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Inhaltsübersicht

**Datenübermittlung an Auskunfteien und
das Scoring**
Prof. Dr. Jürgen Taeger, Oldenburg..... 2

**Rechtlicher Regelungsrahmen des Scorings
in Deutschland**
Prof. Dr. Jürgen Taeger, Oldenburg..... 4

**Der rechtliche Rahmen des Scorings
in ausgewählten Vergleichsländern –
Bestandsaufnahme und Schluss-
folgerungen**
Dr. Edgar Rose, Oldenburg 17

Prof. Dr. Jürgen Taeger, Oldenburg*

Datenübermittlung an Auskunftsteien und das Scoring

Kreditinstitute, Handels- und Telekommunikationsunternehmen überprüfen regelmäßig vor Abschluss von Darlehensverträgen oder von Verträgen mit Finanzierungshilfen die Bonität ihrer künftigen Kunden. Bevor Unternehmen kreditorische Risiken eingehen, wollen sie die Wahrscheinlichkeit prüfen, mit der die Kunden ihre Leistungspflichten auch erfüllen werden.¹ Entweder führen sie selbst diese Risikoabschätzung durch (internes Scoring) oder sie nehmen den Service einer Auskunftstei in Anspruch (externes Scoring), die auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen einen branchenspezifischen Score errechnet, der die Erfüllungswahrscheinlichkeit ausdrückt. Diese als Scoring bezeichnete Risikoabschätzung, mit der ein bestimmtes zukünftiges Verhalten von Personen auf der Grundlage wissenschaftlicher Verfahren errechnet wird, war in den letzten Jahren bisweilen kritisch gesehen worden.

Es gab Meinungen von Seiten einzelner Aufsichtsbehörden für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen und von Verbraucherschutzorganisationen, die aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbare und intransparente Scoring-Verfahren beklagten. Insbesondere von Seiten der schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wurden Bonitätsprüfungen und das Scoring kritisiert.² Das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gab ein Gutachten in Auftrag, das sich ebenfalls kritisch über Bildung eines Scorewertes zur Risikoabschätzung bezüglich eines bestimmten zukünftigen Verhaltens von Personen durch Auskunftsteien äußerte.³

Nachdem es zwischen 2007 und 2009 einige besonders aufsehenerregende und das allgemeine Datenschutzbewusstsein schärfende Datenschutzaffären gab, darunter bei der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG,⁴ novellierte der deutsche Gesetzgeber, der im Jahr 2001 die EG-Richtlinie zum Datenschutz in nationales Recht transformiert hatte, das BDSG 2009 erneut. Obwohl die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregenden Fälle nichts mit dem Verfahren von Auskunftsteien oder mit Scoring zu tun hatten, wurden auch diese Bereiche nun im Rahmen der BDSG-Novellierung speziell geregelt. Der Gesetzgeber führte mit der Begründung, mehr Rechtssicherheit bezüglich des Scorings herzustellen, Sondervorschriften für die Datenübermittlung an Auskunftsteien (§ 28 a BDSG) und zum Scoring (§ 28 b BDSG) ein.

Soweit das Scoring in Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz mit § 28 b BDSG und im Kreditwirtschaftsgesetz mit §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2 KWG reguliert ist, wird damit der Zweck verfolgt, die ausdrücklich gewünschte Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten bei der Vertragsanbahnung datenschutzrechtlich zu begleiten. Es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, um einerseits die Wirtschaft vor Kreditausfällen zu schützen und gleichzeitig unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu vermeiden. Die Regulierung erfolgte auch mit dem Schutzziel, den Datenschutz für die Betroffenen in dieser sehr speziellen Frage näher zu regeln.

Das BDSG normiert nun mit dem § 28 a BDSG die Übermittlung von Daten speziell an Auskunftsteien und mit § 28 b

BDSG das Scoring durch nicht-öffentliche Stellen und öffentliche Wettbewerbsunternehmen. In § 10 Abs. 2 KWG findet sich eine aufsichtsrechtliche Sonderregelung für Kreditinstitute.

Durch die Einführung dieser Sondervorschriften brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Datenübermittlung an Auskunftsteien und die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten zur Risikoabschätzung (Scoring) durch Unternehmen selbst oder durch Auskunftsteien zum Zweck der Übermittlung bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich zulässig ist und ein berechtigtes Interesse der Wirtschaft an Bonitätsprüfungen besteht.⁵

Rechtsprechung und wissenschaftliche Literatur⁶ haben auf die Bedeutung des Kredit Scoring sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verbraucher hingewiesen. So hob etwa *Roßnagel* hervor, dass „eine funktionierende Kreditbranche für eine Wachstumswirtschaft, die auf Investitionen angewiesen ist, von entscheidender Bedeutung“ ist. Sie könne ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie das jeweilige Kreditrisiko einigermaßen zutreffend einschätzen kann, was Auskunftsteien wie die Schufa übernehmen.⁷ Der Branchenverband BITKOM verwies darauf, dass Unternehmen insbesondere bei Distanzgeschäften mit einem erheblichen Risiko in Vorleistung treten, wenn sie Waren gegen Rechnung versenden oder, wie etwa bei Abschluss von Mobilfunkverträgen mit verbundenem Handy-Kauf üblich, Leistungen erbringen, für die die Gegenleistung erst über eine längere Vertragslaufzeit erbracht wird.⁸ Auch Kreditinstitute geben zu bedenken, dass Kunden und Kreditinstitute gleichermaßen vom Einsatz rechnergestützter Scoringverfahren bei der Kreditvergabe profitieren, weil das Kredit Scoring eine statistisch ausgereifte und daher sehr genaue Entscheidungsgrundlage liefert; geringe Bearbeitungskosten und günstigere Kreditzinsen könnten an den Kunden weitergegeben werden, und manche Kunden würden dadurch vor Überschuldung geschützt.⁹

Deshalb kamen auch *Piltz/Holländer* zu dem Schluss, dass „die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Kunden

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 32. Die Studie wurde für den Verband „Die Wirtschaftsauskunftsteien“, Neuss, erstellt.

1 Siehe zur Funktion der Wirtschaftsauskunftsteien im Geschäftsverkehr *Riemann*, RDV 2014, 144. Die ökonomische Bedeutung des Credit Scorings beleuchten *Schröder/Lang/Lerbs/Radev*, Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring, in: *Schröder/Taeger* (Hrsg.), *Scoring im Fokus*, 2014, S. 8 - 90.

2 *Kamp/Weichert*, Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, 2005.

3 *Korczak/Wilken*, Verbraucherinformation Scoring, 2009.

4 Beide Konzerne haben darauf mustergültig reagiert und nicht nur Organvertreter verantwortlich gemacht, sondern anerkanntermaßen hoch effiziente Datenschutzorganisationen in ihren Häusern etabliert sowie Datenschutzbeiräte mit externen Fachleuten, Gewerkschaftern und Personen aus der Politik geschaffen.

5 Ebenso *Kamlah*, in: *Plath*, BDSG, 2013, § 28 a Rn. 10; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 28 a Rn. 5.

6 *Heyer*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2013, S. 118; *Taeger*, in: *Brunner/Seeger/Turturica* (Hrsg.), *Fremdfinanzierung von Gebrauchsgütern*, 2010, S. 53, 63 ff.

7 *Roßnagel*, ZD-aktuell 2011, 118.

8 So der BITKOM e. V., Stellungnahme zum Gesetzentwurf, zitiert nach *Taeger*, in: *Brunner/Seeger/Turturica* (Fn. 6), S. 53, 54.

9 Vgl. dazu den Zentralen Kreditausschuss der Bankenfachverbände, Stellungnahme vom 21. 11. 2008, zitiert nach *Taeger* (Fn. 6).

zu bewerten, ... aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen zur Minimierung des Ausfallrisikos und zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung grundsätzlich nicht zu beanstanden“ ist.¹⁰

Der BGH betonte 2011 in Übereinstimmung mit seiner früheren Rechtsprechung, dass die Erteilung von zutreffenden Bonitätsauskünften für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist.¹¹ Er verwies in seinem Urteil darauf, dass „Angaben einer Wirtschaftsauskunft, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, für das Kreditgewerbe erforderlich und vom Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen sind“. Deshalb sei auch die bei einer Anfrage bei einer Auskunft danach, ob Negativdaten oder ein Score vorliegen, stattfindende Übermittlung des Namens und der Anschrift eines potentiellen Kunden nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zulässig, weil die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.¹²

Das OLG Schleswig-Holstein betont, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vor sachlich gehaltenen Informationen am Markt schütze, „die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken“. Das Kammergericht entschied, dass es ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gibt, vor der Vergabe von Krediten bei Auskunftsanfragen, ob Negativmerkmale gespeichert sind, die Hinweise auf eine fehlende Bonität geben könnten. Durch eine Nachfrage könne das Risiko vermindert werden, mit einem Zahlungsunfähigen bzw. -unwilligen einen Kreditvertrag zu schließen.¹⁴

Auch der Europäische Gerichtshof befasste sich 2006 mit der Funktion von Kreditinformationssystemen, in denen negative Angaben über Zahlungsausfälle und positive Angaben, etwa über Gläubigerguthaben, Bürgschaften, Sicherheiten und Garantien, Leasinggeschäfte oder die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Kapital gespeichert und zur Übermittlung zur Verfügung stehen. Der EuGH stellte fest, dass es ein wesentlicher Zweck von Systemen zum Austausch von Kreditinformationen ist, „Kreditgebern aussagefähige Informationen über vorhandene oder potenzielle Kreditnehmer, und zwar insbesondere über die Art und Weise ihrer bisherigen Schuldenbegleichung, zur Verfügung zu stellen“. Die Natur der verfügbaren Informationen richtet sich nach der Art des Systems. Im Ausgangsverfahren beim EuGH enthielt das Register, wie der Generalanwalt in den Nummern 46 und 47 seiner Schlussanträge festgestellt hat, negative Angaben etwa über Zahlungsausfälle und positive Angaben etwa über Gläubigerguthaben, Bürgschaften, Sicherheiten und Garantien, Leasinggeschäfte oder die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Kapital. In Nummer 47 heißt es, dass es Register mit Kreditinformationen in zahlreichen Staaten gibt und diese die Kenntnisse der Kreditinstitute über potenzielle Kreditnehmer verbessern, „indem sie die Ungleichheit des Informationsstands von Gläubiger und Schuldner verringern, was die Vorhersehbarkeit der Rückzahlungswahrscheinlichkeit verbessert. Damit sind diese Register grundsätzlich geeignet, die Ausfallquote von Kreditnehmern zu verringern und dadurch den Wirkungsgrad des Kreditangebots zu erhöhen.“

Datenschutz-Aufsichtsbehörden für den Datenschutz haben die Gesetzesänderungen von 2009 mit der Regulierung des Scorings begrüßt.¹⁶ Einige Aufsichtsbehörden halten dagegen auch nach der Novellierung des BDSG von 2009 an ihrer kritischen Auffassung zum Scoring fest. Weil sich in Beschwerdeverfahren gezeigt habe, dass der Scorewert wegen mangelnder Datenbasis die reale Situation verfehle, hatten die Datenschutzaufsichtsbehörden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Auskunfteien“ des Düsseldorfer Kreises im November 2012 eine Nachbesserung der gesetzlichen Regelung für das Scoring angeregt.¹⁷ Die Verbraucherschutzministerkonferenz forderte im Mai 2013 den Bund zu weiteren Verschärfungen des Scorings, insbesondere zu einem Verbot der Berücksichtigung von Wohnumfelddaten bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung auf.¹⁸

Derartige Empfehlungen sind Anlass, mit den folgenden Beiträgen die nationalen Regelungen zu beschreiben, mit Regelungen in anderen ausgewählten Staaten zu vergleichen und zu einer kritischen Bestandsaufnahme zu kommen.

Literatur

Forgó, Nikolaus/Helfrich, Marcus/Schneider, Jochen: Betrieblicher Datenschutz, 2014.

Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Begr.): BDSG – Kommentar, 11. Aufl. 2012.

Heyer, Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2. Aufl. 2013.

Kamp, Meike/Weichert, Thilo: Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, ULD Schleswig-Holstein, 2005.

Korczak, Dieter/Wilken, Michael: Verbraucherinformation Scoring, 2009.

Piltz, Gisela/Holländer, Corinna: Scoring als modernes Orakel von Delphi, ZRP 2008, S. 143 - 146.

Plath, Kai-Uwe (Hrsg.): BDSG – Kommentar, 2013.

Riemann, Thomas: Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunfteien, RDV 2014, S. 144 - 147.

Schröder, Michael/Lang, Gunnar/Lerbs, Oliver/Radev, Deyan: Ökonomische Bedeutung und Funktionsweise von Credit Scoring, in: Michael Schröder/Jürgen Taeger (Hrsg.), Scoring im Fokus: Ökonomische Bedeutung und rechtliche Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich, 2014, S. 8 - 90.

Taeger, Jürgen: Datenschutz bei Direktmarketing und Bonitätsprüfung, in: Wolfgang L. Brunner/Jürgen Seeger/Willi Turturica (Hrsg.), Fremdfinanzierung von Gebrauchsgütern, 2010, S. 53 - 65.

¹⁰ Piltz/Holländer, ZRP 2008, 143, 144.

¹¹ BGH, 22. 2. 2011 – VI ZR 120/10, NJW 2011, 2204, Rn. 21.

¹² Siehe auch *Conrad/Klatte*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider* (Hrsg.), *Betrieblicher Datenschutz*, 2014, VIII 4 Rn. 71.

¹³ OLG Schleswig-Holstein, 24. 4. 2013 – 9 U 16/13, unveröffentlicht.

¹⁴ KG Berlin, 7. 2. 2013 – 10 U 118/12, ZD 2013, 189.

¹⁵ EuGH, 23. 11. 2006 – C-238/05, DuD 2007, 136 = WM 2007, 157 = EuZW 2006, 753 m. Anm. *Stappert/Esser-Wellie*.

¹⁶ Siehe etwa den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem 20. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht Nordrhein-Westfalen, 2011, S. 44 ff.; https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Servicce/submenu_Berichte/Inhalt/20_DIB/20_DIB.pdf.

¹⁷ 5. Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Landesamtes für Datenschutzaufsicht Bayern, 2013, S. 44; http://www.lida.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/lda_daten/dsa_Taetigkeitsbericht20112012.pdf.

¹⁸ Ergebnisprotokoll zur 9. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 17. 5. 2013 in Bad Nauheim, S. 41.

Prof. Dr. Jürgen Taeger, Oldenburg*

Rechtlicher Regelungsrahmen des Scorings in Deutschland

I. Datenübermittlung an Auskunftsteien

Zum 1.4.2010 trat eine Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft, mit der der Gesetzgeber in den §§ 28 a und 28 b BDSG erstmals ausdrücklich die Voraussetzung für Datenübermittlungen an Auskunftsteien und die Durchführung von Scoring gesetzlich regelte. Außerdem wurde mit zwei neuen Absätzen in § 34 BDSG der Auskunftsanspruch von Betroffenen erweitert, die nun auf Anfrage auch über das Zustandekommen und die Bedeutung von Scorewerten einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form informiert werden müssen.

Der neue § 28 a BDSG findet gem. § 27 BDSG auf alle nicht-öffentlichen Stellen sowie die öffentlichen Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, Anwendung. Die Vorschrift geht, soweit sie anwendbar ist, dem § 28 BDSG vor. Der § 28 Abs. 2 BDSG regelt allgemein, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke an Dritte übermittelt werden dürfen. Diese allgemeine Vorschrift des § 28 Abs. 2 BDSG wird hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Übermittlung durch § 28 a BDSG dann verdrängt, wenn der Empfänger der Daten, die gemäß § 28 BDSG erhoben wurden und verarbeitet werden, eine Auskunftstei ist und es sich um Daten über geschuldete Leistungen handelt, die trotz Fälligkeit nicht erbracht wurden. Die Anforderungen an die der Übermittlung vorausgehende Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten, die an eine Auskunftstei übermittelt werden sollen, ergeben sich, soweit nicht eine Einwilligung vorliegt, aber weiterhin aus dem gesetzlichen Erlaubnistatbestand des § 28 BDSG.

II. Tatbestandsvoraussetzungen der Übermittlung an Auskunftsteien

§ 28 a Abs. 1 BDSG nimmt zwei Sachverhalte in den Blick: nach seinem S. 1 regelt er die Voraussetzungen einer Übermittlung personenbezogener Daten mit einem Forderungsbezug an Auskunftsteien. Allein hierauf bezieht sich auch die Überschrift der Vorschrift. Tatsächlich regelt § 28 a Abs. 1 BDSG in seinem S. 2 ‚klarstellend‘ auch die zweckändernde, im BDSG nicht definierte ‚Verwendung‘ der von der verantwortlichen Stelle gespeicherten forderungsbezogenen Daten für Zwecke der Übermittlung an Dritte zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, wodurch die verantwortliche Stelle selbst (auch) als Auskunftstei tätig wird.¹ Der von der Norm erfasste Regelfall wird aber die Übermittlung gem. § 28 a Abs. 1 S. 1 BDSG an eine Auskunftstei sein, was auch die Normüberschrift zum Ausdruck bringt.

1. Auskunftstei

Die Sondervorschrift des § 28 a BDSG ist nur dann anzuwenden, wenn der Empfänger der zu übermittelnden Daten eine Auskunftstei ist. Eine Legaldefinition der ‚Auskunftstei‘ findet sich im BDSG nicht. Die Gesetzesbegründung versteht unter einer Auskunftstei ein Unternehmen, „das unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage geschäfts-

mäßig bonitätsrelevante Daten über Unternehmen oder Privatpersonen sammelt, um sie bei Bedarf seinen Geschäftspartnern für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Betroffenen gegen Entgelt zugänglich zu machen“.² Unter Kreditwürdigkeit ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen, nach der es dem Betroffenen möglich sein wird, seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen.

§ 28 a BDSG ist eine Erlaubnisvorschrift gemäß § 4 BDSG. Nach § 4 BDSG dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder anordnet oder wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Der Prozess der Verarbeitung schließt nach § 3 Abs. 4 BDSG das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen und auch das Übermitteln der Daten an Dritte mit ein.

Ohne den Begriff der ‚Auskunftstei‘ aufzugreifen, beschreibt der durch die Novellierung des BDSG von 2009 in das Gesetz aufgenommene § 29 Abs. 6 BDSG die Tätigkeit von Auskunftsteien. Diese dürfen personenbezogene Daten für Zwecke der Übermittlung an Dritte speichern, wenn dies der Tätigkeit von ‚Auskunftsteien‘ dient (§ 29 Abs. 1 BDSG), und sind nach § 29 Abs. 6 BDSG dadurch gekennzeichnet, dass sie geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zwecke der Übermittlung erheben, speichern und verändern. Diese Zweckbestimmung schließt ein, dass sie die gespeicherten Daten nach einer Abwägung des berechtigten Interesses des Datenempfängers mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen auch übermitteln dürfen.³

Berufsausübungsvoraussetzungen für die Tätigkeit einer Auskunftstei, eine Zulassungs- oder eine Akkreditierungspflicht gibt es ebenso wenig wie eine Meldepflicht für Auskunftsteien, sodass es eine valide Statistik über die Anzahl von Auskunftsteien nicht gibt. Zwar sieht § 4 d Abs. 1 und 4 Nr. 1 BDSG eine Meldepflicht gegenüber der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde für Unternehmen vor, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten automatisiert für Zwecke der Übermittlung speichern wollen. Diese Pflicht entfällt wegen § 4 d Abs. 4 BDSG auch dann nicht, wenn ein Betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde (Abs. 2) oder höchstens neun Personen mit der Datenerhe-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 32. Die Studie wurde für den Verband ‚Die Wirtschaftsauskunftsteien‘, Neuss, erstellt.

1 Kritisch zu der als überflüssig bezeichneten Klarstellung *Kamlah*, in: *Plath*, BDSG, 2013, § 28 a Rn. 42.

2 BR-Drs. 548/08, S. 10, und BT-Drs. 16/10529, S. 9, angelehnt an *Ehmann*, in: *Simitis*, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 29 Rn. 71, dann 7. Aufl. 2011, § 29 Rn. 83 f., nun wesentlich differenzierender in der 8. Aufl. 2014, § 29 Rn. 82 ff., mit einem Hinweis auf § 38 Abs. 1 Nr. 2 GewO. Der Auskunftsteibegriff ist aber über diesen Regelungszusammenhang hinaus ansonsten noch weiter und kann grundsätzlich auch die Übermittlung von persönlichen Angelegenheiten des Betroffenen für andere Zwecke als die Bonitätsprüfung umfassen, vgl. dazu *Taeger*, in: *Taeger/Gabel*, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 29 Rn. 14, und *Hilpert*, in: *Taeger* (Hrsg.), *Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter*, 2013, S. 199, 200.

3 Siehe dazu ausführlich *Hilpert*, in: *Taeger* (Fn. 2), S. 199, 204. Dies bezeichnet *Buchner*, in: *Wolff/Brink* (Hrsg.), *BeckOK, Datenschutzrecht/BDSG*, Stand: 5/2014, § 29 Rn. 83 zutreffend als „bloße Selbstverständlichkeit“.

bung und -verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder der gesetzlichen Erlaubnis aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG befasst sind (Abs. 3). Der Meldepflicht unterfallen nämlich alle verantwortlichen Stellen, die Daten für Zwecke der Übermittlung gem. § 29 BDSG erheben und verarbeiten, darunter neben Auskunftsteien auch Adresshändler, Bewertungsportale und soziale Netzwerke. Deshalb kann allein aus der Zahl der aufgrund von § 4 d BDSG gemeldeten Stellen kein Rückschluss auf die Anzahl der Auskunftsteien gezogen werden. Dazu wären differenziertere Auswertungen erforderlich, die die Aufsichtsbehörden, soweit bekannt, nicht vornehmen.

2. Forderungsbezogene Daten

Von der Erlaubnis nach § 28 a BDSG zur Übermittlung von Schuldnerdaten an eine Auskunftstei werden nur solche personenbezogenen Daten erfasst, die einen Forderungsbezug aufweisen. Die Gesetzesbegründung konkretisiert das dahingehend, dass es sich um ‚bonitätsrelevante‘ Daten handeln soll. Von der Auskunftstei als Empfängerin der Daten wird erwartet, dass sie die Daten zum Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung speichert. Dies erhellt, dass bonitätsrelevante, von einer Auskunftstei gespeicherte Daten nicht in jedem Fall einen Forderungsbezug aufweisen müssen, aber zur Berechnung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden können.⁴

Das Gesetz belässt es in § 28 a BDSG inhaltlich allgemein bei der Bezugnahme auf Forderungen im Sinne von § 241 BGB; weder wird positiv geregelt, woraus sich diese Forderung ergeben muss (Vertrag; Delikt; bereicherungsrechtliche Rückabwicklung), noch wird negativ abgegrenzt, dass Informationen über das Bestehen von bestimmten Forderung nicht übermittelt werden dürfen. Die normative Anforderung, dass Daten „über eine Forderung“ übermittelt werden dürfen, ist dahin auszulegen, dass die Information im Zusammenhang mit einer Forderung stehen muss. Das schließt zunächst ganz allgemein auch positive wie negative Zahlungsverhaltensdaten mit ein.⁵ Fehlt es der Information an einem Forderungsbezug, kann die Übermittlung nicht auf § 28 a BDSG, sondern muss gegebenenfalls auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG gestützt werden.

3. Weitere Übermittlungsvoraussetzungen

Allerdings werden im 2. Halbsatz des § 28 a Abs. 1 S. 1 BDSG weitere formale Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten mit einem Forderungsbezug formuliert, die alternativ als Zulässigkeitsvoraussetzung vorliegen müssen. Danach muss

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbares Urteil festgestellt worden sein oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegen,
2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sein,
3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt haben,
4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein,
- b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,

c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben und

d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten haben oder

5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden können und die verantwortliche Stelle muss den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben.⁶

Diese abschließend aufgezählten Regelbeispiele schreiben vor, dass nach § 28 a Abs. 1 BDSG an eine Auskunftstei nur sog. Negativdaten – unter den genannten Voraussetzungen – übermittelt werden dürfen.

Schließlich ist von der übermittelnden Stelle zu prüfen, ob die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder von Dritten erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) „ist das Ziel des Schufa-Systems, die Kreditvergabe an Kreditunwürdige zu verhindern, grundsätzlich als berechtigtes Interesse anzuerkennen“.⁷ Solche Daten sind erforderlich, „wenn diese im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Kreditwürdigkeit nicht ohne Gewicht sind“.⁸ Weiter heißt es in dieser BGH-Entscheidung: „Auskünfte, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, sind für das Kreditgewerbe erforderlich und müssen, wenn sie zutreffen und nicht den sensiblen persönlichen Bereich berühren, regelmäßig ... hingenommen werden, wenn er Vertrauen in seine Zuverlässigkeit und die damit verbundene Kreditwürdigkeit in Anspruch nehmen will.“ In der Tat führen Informationen über fällige und nicht bezahlte Forderungen zu einer intensiveren Prüfung eines Darlehensantrags, aber nicht zwingend zu dessen Ablehnung. Einem Darlehensgeber liegen in der Regel weitere Informationen, wie z. B. über Einkommen und Sicherheiten, vor, die ebenfalls bewertet werden.

Besteht eine „sichere“ Forderung im Sinne des § 28 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 5 BDSG, dann ist es bei Verträgen mit Finanzierungshilfen (z. B. Abzahlungsgeschäfte) zu erwarten, dass Händler das Risiko der Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht eingehen wollen und einen Vertragsschluss ablehnen werden.⁹ Es wird in der Praxis deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass der aus einer unterbliebenen Mitteilung über nicht erfolgte Begleichung dieser Forderung „resultierende volkswirtschaftliche Schaden... bei der Abwägung der berechtigten Interessen regelmäßig dazu (führt), die Übermittlung der Daten an die SCHUFA als zulässig anzusehen, um eine Kreditvergabe an Kreditunwürdige zu verhindern“.¹⁰ Dann, wenn eine der genannten gesetzlichen Fallgruppen dieses Erlaubnistatbestandes einschlägig ist, braucht deshalb keine Interessenabwägung vorgenommen zu werden.¹¹

4 Vgl. *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 a Rn. 8.

5 Vgl. *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 a Rn. 15.

6 Zu den Regelbeispielen im Detail *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 a Rn. 22 ff.

7 BGH, 7. 7. 1983, – III ZR 159/82, NJW 1984, 436, 437.

8 BGH, 24. 6. 2003, – VI ZR 3/03, NJW 2003, 2904.

9 *Bruchner/Krepold*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, 2011, Rn. 9c.

10 *Bruchner/Krepold*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Fn. 9), Rn. 9c.

11 BT-Drs. 16/10529, S. 14, und 16/10581, S. 2. Siehe auch *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 a Rn. 1; *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 2014, § 28 a Rn. 5.

4. Umsetzung in der SCHUFA-Klausel und in vergleichbaren Klauseln anderer Auskunfteien

Während § 28 a Abs. 1 S. 1 BDSG nur die Übermittlung von Negativdaten unter den dort genannten Einschränkungen vorsieht, erlaubt der § 28 a Abs. 2 BDSG den Kreditinstituten auch die Übermittlung von Positivdaten bei bestimmten Bankgeschäften, nämlich ausweislich des Wortlauts des § 28 a Abs. 2 S. 1 BDSG bei Kredit-, Garantie- und Girogeschäften gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 8 und 9 KWG. Die Nr. 9 (Girogeschäfte) ist allerdings im KWG aufgehoben worden und findet sich nun im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). § 28 a Abs. 2 S. 3 BDSG regelt allerdings, dass die Girogeschäfte nach wie vor von der Erlaubnisvorschrift erfasst werden sollen.¹²

Diese neue Vorschrift des § 28 a Abs. 2 BDSG führt eine gesetzliche Erlaubnis anstelle der vorher mit der sog. Schufa-Klausel eingeholten üblichen Einwilligungserklärung seitens des Kunden des Kreditinstituts ein. Danach dürfen die sogenannten Positivdaten über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages über Bankgeschäfte an Auskunfteien übermittelt werden. Von dieser Erlaubnis gibt es die Rückausnahme für die Fälle, in denen lediglich ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnet wird.

Ganz auf eine Einwilligung in die Übermittlung wird ein Kreditinstitut nicht verzichten können, weil neben der datenschutzrechtlichen Erlaubnis der Übermittlung auch eine Befreiung vom Bankgeheimnis erforderlich ist.¹³

Unabhängig von dieser Frage besteht eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle, insbesondere bei einer informierten Einwilligung (§ 4 Abs. 3 BDSG). Deswegen beschreibt die aktuelle SCHUFA-Klausel – neben der Einholung einer Einwilligung in die Befreiung vom Bankgeheimnis – auch, welche Daten die verantwortliche Stelle der Schufa übermittelt und was die Schufa damit macht, z. B. enthält die Standardklausel in Verträgen mit Kreditinstituten den Passus, nach dem das Kreditinstitut der Schufa auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln darf. Insofern kommt der SCHUFA-Klausel allerdings nur ein deklaratorischer und kein konstitutiver Charakter zu, weil lediglich darüber informiert wird, dass Negativmerkmale schon aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis übermittelt werden dürfen.¹⁴ Es wird weiter darauf hingewiesen, dass diese Meldungen nach dem BDSG nur erfolgen dürfen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Übermittlung überwiegt. Insgesamt hat die Schufa-Klausel aufgrund des Bemühens, die Betroffenen umfassend über Übermittlungsanlass und Übermittlungsempfänger zu informieren, inzwischen einen größeren Umfang erreicht.¹⁵ Neben der Schufa verwenden auch andere Auskunfteien entsprechende Klauseln.

Die sogenannten Positivdaten über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages über Bankgeschäfte – mit Ausnahme der Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis – wie auch die Negativdaten über Forderungen werden übermittelt und gehen in die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes durch den Datenempfänger, die Auskunftei, ein.

III. Kredit Scoring

Als Scoring wird ganz allgemein ein statistisch-mathematisches Verfahren bezeichnet, mit dem die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten zukünftigen Ereignisses berechnet wird.¹⁶ Dieses Verfahren wird in vielen Bereichen eingesetzt. So wird das Scoring z. B. in der Medizin bei der Berechnung des Krebsrisikos verwendet. Versicherungen greifen zur Berechnung eines Schadensrisikos auf Scoringverfahren zurück. Darüber hinaus nutzen es Unternehmen, um selbst oder durch Dritte zu berechnen, wie hoch bei Abschluss eines Vertrags mit kreditorischen Risiken (Darlehen, Abzahlungskauf) die Erfüllungswahrscheinlichkeit ist oder wie sich diese während der Vertragslaufzeit entwickelt.¹⁷

Als Kredit Scoring bezeichnet man hier also die automatisierte Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes über ein mögliches zukünftiges Zahlungsverhalten einer Person als Teil einer Gruppe, in der das vorhergesagte Verhalten zu einem bestimmten Prozentsatz eintreten wird. Konkret bedeutet dies, dass die persönlichen Merkmale eines möglichen künftigen Kunden mit den statistischen Erfahrungswerten einer Vergleichsgruppe, über deren bisheriges Zahlungsverhalten statistische Angaben vorliegen, abgeglichen werden.¹⁸ Der errechnete Risikofaktor wird als Score ausgegeben und gibt eine Aussage darüber, mit welcher statistischen Wahrscheinlichkeit eine Person, die die Merkmale einer bestimmten Gruppe teilt, ihre Zahlungspflicht erfüllen wird. Der Scorewert fließt in der Regel als ein Faktor bei der Risikoprüfung mit ein. Die meisten Unternehmen berücksichtigen darüber hinaus noch eigene Daten, z. B. die bisherige Erfahrung mit dem Zahlungsverhalten des Kredit-suchenden, Einkommen, Vermögen oder Sicherheiten.

Will ein Unternehmen vor einem Vertragsschluss mit dem potentiellen Kunden das Zahlungsausfallrisiko selbst prüfen und einen Wahrscheinlichkeitswert berechnen (internes Scoring), um bei der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses entscheidungsunterstützende Annahmen über das künftige Verhalten einer Person treffen zu können, dann erfolgt die Berechnung gemäß § 28 b BDSG. Dabei hat das Unternehmen wegen des in § 6 a BDSG normierten Verbots der automatisierten Einzelentscheidung darauf zu achten, dass eine Ablehnung eines Vertragsschlusses nicht ausschließlich auf den errechneten Scorewert als einem Ergebnis einer automatisierten Verarbeitung von Daten des Betroffenen gestützt wird. Es müssen entweder weitere Erkenntnisse und Informationen herangezogen werden oder die berechtigten Interessen des Betroffenen etwa dadurch gewahrt

12 Siehe auch *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, 2013, § 28 a Rn. 44b.

13 Dazu *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 a Rn. 55; *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 a, Rn. 19; *Hilpert*, in: Taeger (Fn. 2), S. 199, 201; *Hornung*, CR 2007, 753. Das übersieht offenbar *Kamp*, in: Wolff/Brink (Fn. 3), § 28 a Rn. 22, die an anderer Stelle, Rn. 26, allerdings einräumt, dass eine Befreiung vom Bankgeheimnis durch Einwilligung erfolgen muss; nichts anderes leistet neben der gesetzlich gebotenen Information über Umfang und Zweck der Übermittlung (*Kamp*, Rn. 144 f.) diese Schufa-Klausel, die auch von anderen Auskunfteien entsprechend verwendet wird.

14 So das OLG Frankfurt a. M., 1.9.2009 – 21 U 45/09, unter Hinweis auf *Schimansky/Bunte/Lwowski*, (Fn. 9), § 41 Rn. 14 m. w. N.

15 Siehe auch *Ehmann*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 2014, § 29 Rn. 135, und im Detail *Hilpert*, in: Taeger (Fn. 2), S. 199, 201 f.

16 Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschuss vom 27. 5. 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BDSG, BT-Drs. 16/13219, S. 1.

17 Ausführlich *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 6.

18 Vgl. auch *Helfrich*, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 2014, VIII 2 Rn. 5.

werden, dass die verantwortliche Stelle dem Betroffenen die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung sowie auf Verlangen die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitteilt und erläutert (§ 6 a Abs. 2 BDSG).

Auch bei einem externen Scoring berechnet eine Auskunftfei auf der Grundlage der bei ihr gespeicherten Daten einen Wahrscheinlichkeitswert. Diese Berechnung hat ebenfalls die Anforderung des § 28 b BDSG zu beachten. Die Zulässigkeit einer Übermittlung der errechneten Daten (Bonitätswert; Score) richtet sich nach § 29 Abs. 2 BDSG. Die Auskunftfeien speichern die übermittelten Scorewerte lediglich zum Zwecke der Beauskunftung an den Betroffenen (§ 34 Abs. 5 BDSG).

1. Bonitätsprüfung durch Scoring nach § 28 b BDSG

Mit der ebenfalls 2009 in das BDSG eingefügten Vorschrift zum ‚Scoring‘ brachte der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Scoring ausdrücklich zum Ausdruck (§ 28 b BDSG). Nach dem Wortlaut der Norm darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden.

Voraussetzung für ein zulässiges Scoring ist aber die Beachtung von vier Anforderungen:

- a) die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten müssen unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sein,
- b) im Falle der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftfei müssen die Voraussetzungen für eine Übermittlung der genutzten Daten nach § 29, und in allen anderen Fällen die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung der Daten nach § 28 BDSG vorliegen,
- c) für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts dürfen nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden,
- d) im Falle der Nutzung von Anschriftendaten muss der Betroffene vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden sein, wobei diese Unterrichtung zu dokumentieren ist.

a) Wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren

Die Pflicht, ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren bei der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes zugrunde zu legen, dient der Qualitätssicherung und muss von der verantwortlichen Stelle im Zweifel durch ein Gutachten belegt werden können.¹⁹ Ob ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren herangezogen wird, kann die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Überprüfung der Auskunftfei feststellen. Dabei kann sie sich das Gutachten vorlegen lassen, das die Verwendung eines mathematisch-statistischen Verfahrens bestätigt. Der Algorithmus selbst ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Auskunftfei im Sinne des § 17 UWG.²⁰ Es ist umstritten, ob dieses Geheimnis der Aufsichtsbehörde gegenüber offengelegt werden muss. Nach einer Ansicht genügt es, wenn „der Nachweis erbracht wird, dass wissenschaftliches Fachpersonal das Scoringverfahren entwickelt hat“.²¹ Die Schufa erklärte

sich zur Offenlegung bereit, nachdem ihr von den Datenschutzaufsichtsbehörden die Geheimhaltung zugesichert worden war.²²

Aber auch dann, wenn der als Betriebsgeheimnis zu schützende Algorithmus der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, ist dadurch das Geheimnis nicht im juristischen Sinn offenbart, weil die Aufsichtsbehörde zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Weitergabe an Dritte, etwa auch an andere Aufsichtsbehörden anderer Länder beispielsweise bei einer Erörterung der Scoring-Methoden im Düsseldorfer Kreis, wäre ohne Zustimmung der Auskunftfei eine rechtswidrige Offenbarung durch die Aufsichtsbehörde.

Die bei der Berechnung verwendeten personenbezogenen Daten müssen für die Berechnung erheblich sein²³ und deshalb regelmäßig auf ihre Richtigkeit überprüft werden, solange über den errechneten Score Auskunft erteilt wird.²⁴ Eine Wahrscheinlichkeitswertberechnung ohne ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren birgt die Gefahr, dass die Person willkürlich behandelt wird.

b) Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der für den Score genutzten Daten

Die weitere, sich aus der Nr. 2 ergebende Anforderung stellt klar, dass nur solche Daten in die Berechnung einbezogen werden dürfen, die die Auskunftfei entweder rechtmäßig erhoben hat oder die ihr rechtmäßig übermittelt wurden (§ 29 Abs. 1 BDSG) und die sie an den Empfänger des Scores übermitteln dürfte (§ 29 Abs. 2 BDSG) bzw. die von der verantwortlichen Stelle, die selbst mit den ihr vorliegenden forderungsbezogenen Daten einen Score berechnen will, gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG genutzt werden dürfen. Letztlich bedeutet dies aber auch, dass eine Auskunftfei nicht nur die ihr unter Beachtung des § 28 a BDSG übermittelten Daten bei der Wahrscheinlichkeitswertberechnung nutzen darf, sondern auch die Daten, die sie als Auskunftfei gemäß § 29 BDSG rechtmäßig erheben und speichern darf. Dazu gehören auch die allgemein zugänglichen Daten, die beispielsweise in allgemein zugänglichen Registern wie dem Insolvenzregister gespeichert werden.²⁵ In diesem Sinn entschied auch das Kammergericht, dass es einer Auskunftfei gestattet ist, die Tatsache der Restschuldbefreiung für ihre gewerbliche Tätigkeit zum Zweck der Übermittlung zu erheben und zu speichern, weil die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 300 Abs. 3 S. 1 InsO öffentlich bekanntzumachen ist und somit einer allgemein zugänglichen Quelle i. S. v. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG entnommen werden kann.²⁶

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese den öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten Lösungsfristen unterliegen können. Internetbekanntmachungen im Zuge von Insolvenzverfahren werden auf Veranlassung der Gerichte

19 Mackenthun, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 18 ff.; Kamlah, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 21; Helfrich, *Kreditscoring, und Scorewertbildung der SCHUFA*, 2010, S. 183 ff.

20 Siehe Schröder et al., *Kreditscoring für Privatkunden: Funktionsweise und ein internationaler Überblick*, 2014, S. 17; Gola/Schomerus, *BDSG*, 2013, § 28 b Rn. 11; Taeger, *K&R* 2008, 513, 515.

21 Bruchner/Krepold, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Fn. 9), § 41 Rn. 23.

22 Siehe dazu auch S. 10 und 13.

23 Vgl. dazu Wäßle/Heinemann, *CR* 2010, 410, 413; Kamlah, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 22; Mackenthun, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 18.

24 Kamlah, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 23.

25 <http://www.insolvenz bekanntmachungen.de>. Siehe zu den allgemein zugänglichen Daten auch Klas, *Grenzen der Erhebung und Speicherung allgemein zugänglicher Daten*, 2012.

26 KG Berlin, 7. 2. 2013 – 10 U 118/12, *ZD* 2013, 189.

im amtlichen Verzeichnis www.insolvenzbeamtung.de bei Erreichen der Lösungsfrist gelöscht und sind öffentlich nicht mehr zugänglich.

Die maßgebliche Frist für die Löschung aus dem amtlichen Register ergibt sich aus der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (Insolvenzbeamtungsverordnung/InsoBekV).²⁷ Nach § 3 InsoBekV beträgt die regelmäßige Lösungsfrist sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens bzw. nach der Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung.

Daten aus dem Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren dürfen als öffentlich zugängliche Quelle verwendet, gespeichert und genutzt werden. Fraglich ist, ob sie auch nach Ablauf der vorgenannten Fristen noch Gegenstand von Auskünften durch Auskunftfeien sein und bei der Wahrscheinlichkeitswertberechnung verwendet werden dürfen. Es wird entgegen gefestigter Rechtsprechung von einer Mindermeinung vertreten, dass diese bei der öffentlich zugänglichen Quelle aufgrund der genannten Lösungsfrist der Insolvenzbeamtungsverordnung (InsoBekV) gelöschten Daten auch in den Auskunftfeiverzeichnissen nach den gleichen Fristen gelöscht werden müssen,²⁸ wobei die Lösungsfrist aus der InsoBekV bei entsprechender Anwendung des § 889 g ZPO sogar taggenau zu beachten wäre.

Die Antwort auf die Frage nach dem rechtskonformen Zeitpunkt der Löschung hängt davon ab, ob man die Lösungsfrist der InsoBekV als eine vorrangige Vorschrift ansieht, die die Lösungsfrist des § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG verdrängt. Die Auskunftfeien,²⁹ die Datenschutzaufsichtsbehörden³⁰ und die Rechtsprechung³¹ gehen nicht davon aus und wenden § 35 BDSG auf die bei Auskunftfeien gespeicherten und genutzten Daten aus Insolvenzbeamtungen an. Sie stützen sich auf § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG, wonach Daten über erledigte Sachverhalte spätestens am Ende des dritten Jahres zu löschen sind,³² was zu einer andauernden Speicherung der Daten über den erledigten Sachverhalt von maximal vier Jahren führen kann.

Nach einem Urteil des KG Berlin dient die sechsmontatige Veröffentlichungsfrist des § 3 Abs. 1 InsoBekV allein der Festlegung der Grundsätze für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren, nicht jedoch der Festlegung einer von § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG abweichenden Lösungsfrist für die Mitteilung über die Erteilung von Restschuldbefreiungen.³³ Auch das LG Dessau-Roßlau entscheidet, dass die tatbestandliche Ausgangssituation, die Normstruktur, der Normgehalt und die Zielsetzung des § 3 Abs. 1 S. 1 InsoBekVO sich grundlegend von der Regelung des § 35 BDSG unterscheiden, weshalb es keinen Vorrang des § 3 Abs. 1 S. 1 InsoBekVO gegenüber der Lösungsfrist des § 35 Abs. 2 BDSG gebe. Es wies darauf hin, dass das Auseinanderfallen zwischen der Lösungsfrist in § 3 Abs. 1 S. 1 InsoBekVO und den datenschutzrechtlichen Lösungsfristen bewusst in Kauf genommen sei.³⁴ Es ist aufgrund dieser Rechtsprechung von einer Löschung der Daten aus Insolvenzbeamtungen gem. § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG auszugehen.

Sind die Daten aufgrund der Lösungsfristen des BDSG bei der Auskunftfeie zu löschen, spielt es keine Rolle mehr, ob die Daten für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes erheblich sind oder nicht. Weil es sich statistisch zeigt, dass Personen, die ein Restschuldbefreiungsverfahren er-

folgreich durchliefen, zu einem wesentlich höheren Prozentsatz als die übrige Bevölkerung Forderungen nicht vereinbarungsgemäß erfüllen, wäre diese Information über eine in der Vergangenheit liegende Restschuldbefreiung ein erhebliches Merkmal für eine Scorewertberechnung. Gleichwohl darf dieses Merkmal nach der gesetzlich gebotenen Löschung nicht mehr verwendet werden. Auch darf ein Scorewert, der vor der Löschung von Daten errechnet wurde, in die auf die Löschung folgende Neuberechnung des Scores nicht mit einfließen, weil sonst doch mittelbar aus einer Verwendung der gelöschten Daten errechnete (negative) Bewertung in den aktuellen Score eingerechnet würde.

Hier hat der Gesetzgeber also eine Interessenabwägung vorgenommen. Während in den ersten drei Jahren³⁵ nach Erteilung der Restschuldbefreiung das Interesse des potentiellen Kreditgebers und der kreditgebenden Wirtschaft im Allgemeinen überwiegt, treten nach dieser Zeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in den Vordergrund.

c) Verwendung von Anschriftendaten

Nach der weiteren Anforderung aus der Nr. 3 dürfen sich Wahrscheinlichkeitswertberechnungen nicht ausschließlich auf Anschriftendaten stützen.³⁶ Der Begriff des Anschriftendatums wird nicht legaldefiniert. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass solche Daten gemeint sind, die in einem Bezug zu dem „räumlichen Areal“³⁷ des Wohnsitzes, also zu dem Wohnumfeld³⁸ stehen. Der Gesetzgeber hat das sogenannte, begrifflich aber irreführende ‚Geoscoreing‘ mit dem im Zuge der BDSG-Reform 2009 eingeführten § 28 b Nr. 3 BDSG ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn die Voraussetzungen im Tatbestand der Norm mit ihren erhöhten Anforderungen an die Nutzung der Anschriftendaten beachtet werden. Dazu gehört, dass neben den ‚Anschriftendaten‘ im Sinne der Vorschrift mindestens ein weiterer für die Berechnung erheblicher Score-Parameter berücksichtigt werden muss.³⁹

Auskunftfeien messen den im Gesetz als „Anschriftendaten“ bezeichneten Merkmalen zum Wohnumfeld unterschiedliche Relevanz zu. Von der Schufa werden Wohnumfeld-daten beispielsweise nur in einer verschwindend geringen

27 Verordnung vom 12. 2. 2002 (BGBl. I S. 677).

28 Siehe dazu *Johannsen*, ZVI 2013, 41; *Heyer*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2. Aufl. 2013, S. 121.

29 *Riemann*, RDV 2014, 144, 146 f. m. w. N. in Fn. 18; *Hilpert*, in: Taeger (Fn. 2), S. 199, 205.

30 Siehe etwa den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Auskunftfeien/Inhalt/Antworten_FAQ_Auskunftfeien/Wann_m_ssen_Auskunftfeien_Daten_zu_Insolvenzverfahren_loeschen.php.

31 So das OLG Karlsruhe, 21. 3. 2012 – 8 U 166/11 (unveröffentlicht), KG Berlin, 17. 6. 2013 – 20 U 211/11 (unveröffentlicht) und die nachfolgenden Urteile.

32 Ausführlich zur Berechnung der Fristen einer Löschung nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG *Riemann*, RDV 2014, 144.

33 KG Berlin, 7. 2. 2013, 7. 2. 2013, – 10 U 118/12, ZD 2013, 189.

34 LG Dessau-Roßlau, 16. 8. 2012 – 1 S 76/12, unveröffentlicht.

35 Hier wird die Frist nach der vorgenannten Rechtsprechung zugrundegelegt.

36 Vgl. zum Motiv des Gesetzgebers *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 32.

37 Siehe dazu näher *Ehmann*, in: Simitis (Fn. 15), § 28 b Rn. 67 f.

38 Aus dem 30. Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg, LT-Drs. 15/955, S. 169: „Das Bundesdatenschutzgesetz lässt zu, dass bei der Berechnung des Scorewertes die Anschrift und damit das Wohnumfeld des Betroffenen sowie die zu dessen Zahlungsverhalten zu Recht gespeicherten Daten verwendet werden“.

39 Siehe dazu näher *Ehmann*, in: Simitis (Fn. 15), § 28 b Rn. 69 ff.

Zahl von Fällen der von ihr vorgenommenen Score-Berechnungen berücksichtigt.⁴⁰

Verhindert werden mit dem Verbot der nicht ausschließlichen Berücksichtigung von Wohnumfelddaten bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung direkte und ausschließliche Schlüsse aus dem lokalen Umfeld auf die Verhaltenswahrscheinlichkeit einer einzelnen Person. Dies dient dem Schutz vor Diskriminierung und damit in einem speziellen Fall dem Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Informationen über das Verhalten der betroffenen Person, also etwa das Unterhalten mehrerer Wohnsitze oder häufige Wohnortwechsel, ergeben sich zwar aus Anschriften einer Person; diese Informationen sind selbst allerdings keine Anschriftendaten im Sinne der von § 28 b Nr. 3 BDSG gemeinten Wohnumfelddaten, sondern Daten über Verhaltensweisen, die von § 28 b Nr. 3 BDSG nicht erfasst werden und gespeichert und genutzt werden dürfen.⁴¹

Werden Anschriftendaten im Sinne des § 28 b Nr. 3 BDSG verwendet, so ist die betroffene Person gem. § 28 b Nr. 4 BDSG vorab darüber zu informieren, dass Anschriftendaten in die Berechnung einfließen sollen. Darauf kann bei entsprechend deutlicher Kennzeichnung auch mit den vor Vertragsschluss bekannt zu machenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden.⁴² Ist die zu dokumentierende Information nicht erfolgt, obwohl Anschriftendaten in die Berechnung einfließen, so ist das Scoring rechtswidrig.⁴³

d) Sonstige Erwägungen zur Datenverwendung

Personenbezogene Daten, die von der Auskunftfei nicht schon aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis für ein Scoring herangezogen werden dürfen, können aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person ergänzt werden. Wer seinen Scorewert verbessern möchte, könnte etwa darin einwilligen, dass Daten über vertragsgemäß getilgte Darlehen gespeichert und im Rahmen des Scoring gem. § 28 b BDSG berücksichtigt werden.⁴⁴

2. Bonitätsprüfung nach KWG

a) Pflicht von Kreditinstituten zur Risikominimierung nach § 10 Abs. 2 KWG

Neben dem § 28 b BDSG, der das Scoring allgemein erlaubt und die Erlaubnisvoraussetzungen näher regelt, findet sich in § 10 Abs. 2 KWG eine Regelung des Scorings für die Fälle, in denen ein Kreditinstitut ein mit sogenannten Adressenausfallrisiken behaftetes Geschäft schließen will. Mit dem Kreditscoring erfüllen die Kreditinstitute eine bankenaufsichtsrechtliche Anforderung und kommen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Minimierung von Risiken nach.⁴⁵ Danach dürfen die in der Norm genannten Stellen, vornehmlich Kreditinstitute, personenbezogene Daten ihrer Kunden, also von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos eintreten sollen, erheben und verwenden. Das Scoring der von der Vorschrift genannten Stellen gehört zum internen Risikomessverfahren. Die internen Ratingsysteme dienen der Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos, interner Marktisikomodelle sowie interner Schätzverfahren zur Bestimmung des operationellen Risikos (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KWG).

Die für das Risikomessverfahren erforderlichen Daten dürfen verwendet werden, wenn sie unter Zugrundelegung

eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sind (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KWG). Außerdem dürfen Daten verwendet werden, „die bei nachvollziehbarer wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sein können“ (§ 10 Abs. 2 S. 3 KWG). Die Daten dürfen von den genannten Stellen beim Betroffenen, bei Instituten derselben Institutsgruppe, bei Ratingagenturen und Auskunftfeien sowie aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden (§ 10 Abs. 2 S. 5 KWG). Ausdrücklich untersagt wird bei der Berechnung des Kreditausfallrisikos die Nutzung von Daten über die Staatsangehörigkeit und besonderer Arten personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KWG).

§ 10 Abs. 2 KWG ist hinsichtlich der Regelung des Scorings neben § 28 b BDSG anzuwenden; die Vorschriften des BDSG werden jedenfalls nicht vom KWG verdrängt.⁴⁶ Das nach der aufsichtsrechtlichen Vorschrift des § 10 Abs. 2 KWG den in der Vorschrift genannten Stellen erlaubte Scoring geht also weiter als das von § 28 b BDSG zulässige Verfahren, schränkt aber die für die Berechnung durch Kreditinstitute heranziehbaren Datenkategorien etwas ein.⁴⁷ Wünschenswert wäre eine Abstimmung der beiden Vorschriften aufeinander durch den Gesetzgeber.⁴⁸

b) Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit nach § 18 Abs. 2 KWG und § 509 BGB

Vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe haben Kreditinstitute die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen. Das sieht der am 11. 6. 2010 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 KWG⁴⁹ vor, mit dem die neue Verbrauchercredit-Richtlinie⁵⁰ umgesetzt wurde.⁵¹ Danach haben Institute vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 BGB) oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe (§ 506 BGB) die Kreditwürdig-

40 Nach Angaben des Bayerischen Verbraucherinformationssystems fließen in die Score-Berechnung durch die Schufa grundsätzlich keine Informationen zur Nationalität und Wohngegend ein: http://www.vis.bayern.de/daten_medien/datenschutz/scoring.htm#Welche.

41 *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 32.

42 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10529, S. 16; *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b Rn. 32; *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 35.

43 Siehe auch hierzu *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 36 ff. mit einer Musterinformation.

44 *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 28.

45 Siehe auch das baden-württembergische Wirtschaftsministerium mit seiner Antwort auf eine Parlamentsanfrage, LT-Drs. 14/636 vom 29. 11. 2006. Vgl. auch Taeger, Datenschutzrecht, 2014, S. 105.

46 *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 44; *Ehmann*, in: Simitis (Fn. 15), § 28 b Rn. 18 f. Siehe zum Meinungsstreit auch *Helfrich*, in: Forgó/Helfrich/Schneider (Fn. 18), VIII 2 Rn. 17; *Helfrich* (Fn. 19), S. 88 f.; *Gürtler/Kriese*, RDV 2010, 47, 49.

47 Siehe zur unsicheren Rechtslage und dem ungeklärten Verhältnis der Normen *Mackenthun*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 28 b, Rn. 34 ff.; *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 42.

48 *Ehmann*, in: Simitis (Fn. 15), § 28 b Rn. 19; *Gürtler/Kriese*, RDV 2010, 47, 49.

49 Gesetz zur Umsetzung der Verbrauchercredit-Richtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienste-Richtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, BGBl I 2009, S. 2365.

50 RL 2008/48/EG v. 23. 4. 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 133 v. 22. 5. 2008, S. 66.

51 Unterliegt ein Darlehensgeber nicht der Aufsicht des KWG, hat er bei der Vergabe eines Verbraucherdarlehens die Parallelvorschrift des § 509 BGB entsprechend anzuwenden, siehe *Schürbrand*, in: Rebmann/Säcker/Rixecker, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 491 a BGB, Rn. 62.

keit des Verbrauchers zu prüfen. S. 2 benennt ausdrücklich die Möglichkeit, hierfür erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen einzuholen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern oder verändern, einzuholen.⁵² § 18 Abs. 2 S. 5 KWG verknüpft diese Erlaubnisnorm im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG mit den sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem BDSG.⁵³

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das kreditvergebende Institut Auskünfte von einer Auskunftsei einzuholen hat, wenn die vom Verbraucher beispielsweise in Form einer Selbstauskunft vorzulegenden Informationen über seine Kreditwürdigkeit oder die dem Institut selbst vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die Kreditwürdigkeit festzustellen.⁵⁴ Das Institut ist auch verpflichtet, während der Laufzeit des Kreditvertrages die Aktualität der Auskünfte sicherzustellen (Nachmeldepflicht der Auskunftsei) und die Kreditwürdigkeit regelmäßig neu zu bewerten.

§ 509 BGB sieht die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit für die nicht der Aufsicht des KWG unterliegenden Unternehmen entsprechend vor. Beide Regelungen dienen auch dem öffentlichen „Interesse an einer derartigen Kreditwürdigkeitsprüfung und damit an der Vermeidung von notleidenden Krediten“.⁵⁵ Dementsprechend ist allgemein anerkannt, dass die in § 18 KWG aus aufsichtsrechtlicher Perspektive normierte Offenlegungspflicht ein probates Mittel ist, „ausfallgefährdete Kredite zu vermeiden, darüber die Stabilität der jeweiligen Institute und letztlich die Funktionsfähigkeit des Kreditsektors insgesamt sicherzustellen“.⁵⁶

Gegenüber der bisherigen nationalen Rechtstradition besteht gem. Art. 8 der eine Vollharmonisierung anstrebenden Verbraucherkredit-Richtlinie die Pflicht des Kreditgebers, in jedem Einzelfall die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor Vergabe eines Kredites zu prüfen.⁵⁷ Das Kreditinstitut soll danach Hilfestellung zur aufgeklärten und selbstverantwortlichen Entscheidungsfindung geben.⁵⁸ Umgesetzt wurde diese Pflicht durch die individualschützende Vorschrift des § 491 a Abs. 3 BGB. Welche Anforderungen an Beratung und Aufklärung der Kreditinstitute bei den jeweiligen Produkten geboten sind, wird von Wissenschaft und Rechtsprechung noch näher zu bestimmen sein.⁵⁹

Die mit der Umsetzung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie geschaffenen Vorschriften des § 18 Abs. 2 KWG und des § 509 BGB sowie des § 491 a BGB dienen der Risikominimierung bei den angesprochenen kreditgewährenden Unternehmen und zugleich dem Verbraucherschutz. Sie enthalten keine Regelungen, die primär dem Datenschutzrecht zuzuordnen wären. Sie unterstreichen allerdings die sich aus dem Willen des Gesetzgebers ergebende Notwendigkeit, durch Auskunfteien Informationen verfügbar zu halten, die Aussagen über die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zulassen. Auch aus dieser Perspektive wird unterstrichen, dass die Übermittlung von Positiv- und Negativdaten über den Betroffenen einschließlich eines von der Auskunftsei errechneten Scorewertes an Auskunfteien auf der Grundlage des § 28 a BDSG oder aufgrund einer informierten Einwilligung des Betroffenen, die Übermittlung von Daten nicht nur wünschenswerte Vorgänge sind, die den Betroffenen, den Kreditinstituten und der Volkswirtschaft insgesamt nutzen, sondern dass diese Tätigkeit auch geboten ist. Dass dabei die Datenerhebung und Datenver-

wendung in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu erfolgen hat, stellt § 18 Abs. 2 S. 5 KWG ausdrücklich klar. Insofern gibt es einen Zusammenhang zwischen den Vorschriften des § 18 Abs. 2 KWG und § 491 a BGB auf der einen, und den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf der anderen Seite.

IV. Betroffenenrechte

1. Herstellung von Transparenz

Die Verfahren, mit denen die Rückzahlwahrscheinlichkeit und die Höhe des Risikos ermittelt werden, sind für die Betroffenen nicht im Detail nachzuvollziehen. Dies ist schon deswegen nicht möglich, weil Scoringverfahren sehr komplex und mathematisch anspruchsvoll sind.⁶⁰ Sie können den statistischen Wert auch nicht direkt beeinflussen, sieht man von der Einmeldung weiterer Daten zu ihrer Person aufgrund einer Einwilligung ab, die als zusätzliche Parameter in die Berechnung einfließen können. Allerdings basiert der Score auf den zu dem Betroffenen gespeicherten Daten, die im Wesentlichen auf seinem eigenen bisherigen finanziellen Verhalten beruhen.

Die Tatsache, dass der Betroffene die als Betriebsgeheimnis geschützte Berechnungsformel nicht kennt, hat auch den nicht unerwünschten Effekt, dass die Berechnung nicht manipuliert werden kann. Eine Offenlegung könnte – wie in den USA – Diensteanbieter auf den Plan rufen, die die Scoring-Ergebnisse durch gezielte Manipulationen verändern könnten, was letztlich zur Nutzlosigkeit des Scorings führen würde. Das wäre auch für den Betroffenen ein Nachteil, weil er wegen des für die Unternehmen gestiegenen Kreditausfallrisikos höhere Preise zahlen müsste und möglicherweise bei Online-Geschäften nicht mehr auf Rechnung kaufen könnte.

Die Berechnungsmethode wird anstelle der Betroffenen von Gutachtern darauf geprüft werden können, ob ihr ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Feststellung des Kreditausfallrisikos zugrunde liegt. Dieses Gutachten kann wie auch der Algorithmus und die Kategorien der berücksichtigten, für die Berechnung erheblichen Daten von den nach Landesrecht zuständigen, unabhängigen Aufsichtsbehörden geprüft werden. So hat etwa der Hessische Landesbeauftragte die Methode der Scoreberechnung der Schufa geprüft, sich Gutachten über die wissenschaftliche Anerkennung der Methode vorlegen lassen und das Statistische Bundesamt um eine Stellungnahme zur Wissenschaftlichkeit gebeten und kam daraufhin zu dem Schluss, dass aufgrund des Gutachtens keine Zweifel mehr an der Wissenschaftlichkeit des von der SCHUFA eingesetzten Scoring-Verfahrens besteht.⁶¹ Deshalb können die Betroffenen da-

52 Vgl. dazu *Bock*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, 2012, Rn. 99; *Spoerr*, in: Wolff/Brink (Fn. 3), Sys. J Rn. 51.

53 Vgl. auch *Spoerr*, in: Wolff/Brink (Fn. 3), Sys. J Rn. 79.

54 *Spoerr*, in: Wolff/Brink (Fn. 3), Sys. J Rn. 80.

55 *Möller*, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), Beck-OK BGB, 5/2014, § 509 BGB, Rn. 1.

56 *Spoerr*, in: Wolff/Brink (Fn. 3), Sys. J Rn. 61.

57 Vgl. auch den Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie.

58 Erwägungsgrund Nr. 27.

59 Siehe dazu *Hofmann*, BKR 2010, 232; *Hofmann*, NJW 2010, 1782; *Metz*, NJW 2012, 1990.

60 Siehe BT-Drs. 16/10529, S. 17. Zu den Methoden des Scoring näher *Schröder et al.* (Fn. 38), S. 17 ff. m. w. N., sowie 17. Tätigkeitsbericht des Hess. Landesdatenschutzbeauftragten, LT-Drs. 16/3650, S. 9 ff.

61 Siehe 17. Tätigkeitsbericht des Hess. Landesdatenschutzbeauftragten, LT-Drs. 16/3650, S. 11.

von ausgehen, dass die statistische Wahrscheinlichkeit des Kreditausfallrisikos zutreffend berechnet wird. Außerdem ist in jedem Einzelfall überprüfbar, ob die Zuordnung des Betroffenen aufgrund der von ihm vorliegenden Daten zu der statistischen Vergleichsgruppe regelkonform erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Scoringverfahren, die Kreditinstitute in Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten nach §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2 KWG nutzen müssen, auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden.

Insofern wird angesichts des Umstands, dass die Berechnungsmethode und -formel ein Betriebsgeheimnis bleiben muss, höchstmögliche Transparenz und wissenschaftliche Korrektheit der Berechnungsmethode gewährleistet. Letztlich wird Transparenz über das Scoring direkt gegenüber dem Betroffenen durch sein erweitertes Auskunftsrecht nach § 34 Abs. 2 BDSG hergestellt, auf das sogleich einzugehen ist.

Ein Mehr an Transparenz, etwa durch die Offenlegung der Formel, würde jedes Scoring entwerten und für Anwender wie Verbraucher nutzlos machen, zumal der Betroffene mit diesen Informationen kaum etwas anfangen könnte. Genau deswegen hat der Gesetzgeber bewusst eine Auskunft in „allgemein verständlicher Form“ (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 4 BDSG) vorgeschrieben.⁶²

2. Auskunft, Berichtigung, Löschung

a) Allgemeiner Auskunftsanspruch

Betroffene können gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BDSG ein Auskunftsrecht über die zu ihnen gespeicherten Daten und ihre Herkunft, die Empfänger weitergegebener Daten und den Zweck der Speicherung geltend machen. Mit der BDSG-Novelle I von 2009 wurden in § 34 BDSG die Absätze 2 und 4 ergänzt, die die Auskunftsrechte Betroffener bei einem Kredit scoring nach § 28 b BDSG nicht nur konkretisieren, sondern erheblich erweitern. Damit kommt ein Auskunftsanspruch auch nur gegenüber solchen Stellen in Betracht, die sich im Anwendungsbereich des § 28 b BDSG befinden, also entweder die über einen Vertragsschluss entscheidende verantwortliche Stelle (Abs. 2) oder die Auskunftfei als die für die zu treffende Entscheidung einen Scorewert übermittelnde Stelle.⁶³ Gegenüber solchen Stellen können die Auskunftsansprüche aus § 34 Abs. 1 und 2 bzw. 4 BDSG nebeneinander geltend gemacht werden.

Der Auskunftsanspruch ist zunächst nach Abs. 2 an die Stelle zu richten, die bei einer Entscheidung über einen Vertragsschluss einen Wahrscheinlichkeitswert berücksichtigte, der auf der Grundlage eines statistisch-mathematischen Verfahrens eine Prognose über das künftige individuelle Verhalten des potentiellen Kunden berechnet wurde. Der Auskunftsanspruch wird also nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zunächst nicht gegenüber der Auskunftfei geltend gemacht, wenn bei einem externen Scoring auf einen von einer Auskunftfei berechneten Score zurückgegriffen wird.⁶⁴

b) Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber der für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortlichen Stelle

Nach § 34 Abs. 2 S. 1 BDSG hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens⁶⁵ erhobenen oder erst-

malig gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte zu erteilen. Außerdem muss Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten und das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form gegeben werden.⁶⁶ Diese Auskunft muss auch gegeben werden, wenn die für die Entscheidung verantwortliche Stelle die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten zunächst ohne Personenbezug speichert, dann aber den Personenbezug bei der Berechnung in Bezug auf eine individuelle Person, den potentiellen künftigen Kunden, herstellt und wenn diese Daten bei einer anderen Stelle gespeichert wurden und genutzt werden.

Eine Auskunftfei, die den Wahrscheinlichkeitswert oder einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts berechnet, ist von der Auskunftspflicht mittelbar dadurch betroffen, dass sie der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche erforderlichen Angaben auf Verlangen der für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortlichen Stelle zu übermitteln hat (§ 34 Abs. 2 S. 3 BDSG).

Erteilt die für die Entscheidung verantwortliche Stelle, die einen von einer anderen Stelle errechneten Wahrscheinlichkeitswert nutzt, nicht selbst die Auskunft, sind der Name und die Anschrift der den Wahrscheinlichkeitswert berechnenden Stelle mitzuteilen und an diese zu verweisen. Wendet sich die betroffene Person an diese Stelle, in der Regel eine Auskunftfei, dann hat diese nach § 34 Abs. 2 S. 5 BDSG die Auskunft kostenfrei zu erteilen. Die für die Entscheidung über den Vertragsschluss verantwortliche Stelle hat danach ein Wahlrecht, die Auskunft selbst zu erteilen oder an die für die Wahrscheinlichkeitsberechnung verantwortliche Stelle zu verweisen. Sie muss aber alle Informationen darüber zur Verfügung stellen, welche Informationen für die ablehnende Entscheidung ursächlich waren.⁶⁷ Das Wahlrecht besteht nicht, wenn die Auskunftfei nur einen Scorewert an die verantwortliche Stelle übermittelt hat, den diese innerhalb einer eigenen Berechnungsformel verwendet hat (§ 34 Abs. 2 S. 4 i. V. m. S. 3 Nr. 2 BDSG).

Die Auskunft über die Berechnungsmethode hat in umgangssprachlicher Form so zu erfolgen, dass ein Laie eine Vorstellung von den Prinzipien der Berechnung erhält. Weder muss offengelegt werden, welchen Einfluss eine bestimmte Datenart auf die Bildung des Scores hat, noch muss die Berechnungsformel selbst offengelegt werden. Die betroffene Person soll die Möglichkeit erhalten zu erkennen, welche Umstände für die über den Vertragsschluss entscheidende Stelle bei der ablehnenden Entscheidung maßgeblich waren.⁶⁸

c) Auskunftsanspruch beim Scoring gegenüber Auskunftfei

Erst in § 34 Abs. 4 BDSG regelt der Gesetzgeber den Auskunftsanspruch über die beim Scoring nach § 28 b BDSG relevanten Daten unmittelbar gegenüber Auskunft-

62 Vgl. dazu die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10529, S. 17.

63 *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 29.

64 *Hinzpeter*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 34, Rn. 32.

65 Entgegen dem Wortlaut der Norm, in der bei der Fristberechnung auf den Zugang des Auskunftsverlangens abgestellt wird, hält es *Kamlah* im Interesse des an aktuellen Informationen interessierten Betroffenen für geboten, von einer Frist von sechs Monaten vor Auskunftserteilung auszugehen, *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 34 Rn. 37.

66 Ausführlich dazu *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 33 ff.

67 Dazu näher *Meents/Hinzpeter*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 34, Rn. 36.

68 *Meents/Hinzpeter*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 34, Rn. 33.

teilen.⁶⁹ Der Auskunftsanspruch entspricht in der Sache ganz dem Anspruch aus Abs. 2, allerdings ist der Zeitraum, über den die Auskunft über die Scoreberechnung gegeben werden muss, mit zwölf Monaten doppelt so lang. Außerdem ist über den aktuellen Scorewert – ebenfalls unentgeltlich – Auskunft zu erteilen.

d) Güterabwägung beim Auskunftsanspruch

Der Gesetzgeber hat sich mit der Neufassung des § 34 BDSG dazu entschieden, für die von einer Wahrscheinlichkeitswertberechnung betroffenen Personen größtmögliche Transparenz herzustellen. Der Auskunftsanspruch geht bis an den äußersten Rand der Beauskunftung; jedes Mehr an Transparenz würde in den grundrechtlich geschützten Bereich des Geschäftsgeheimnisses eindringen und das Grundrecht auf Schutz des Unternehmens aus Art. 14 GG verletzen. Dem Gesetzgeber ist es hiermit gelungen, eine aus der Sicht der kreditrisiko eingehenden Unternehmen noch akzeptable Transparenz über die Wahrscheinlichkeitswertberechnung herzustellen. Sie ermöglicht dem Betroffenen zu verstehen, weshalb ein von ihm gewünschtes Rechtsgeschäft aufgrund des für ein Unternehmen zu hohen Ausfallrisikos nicht zustande kam. Die Offenlegung der dabei verwendeten Daten und die Zuordnung zu einer statistischen Vergleichsgruppe zeigt ihm auf, aufgrund welcher Informationen die Risikoeinschätzung erfolgte. Der Betroffene hat dadurch die Möglichkeit, etwaige fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen (§ 35 Abs. 1 S. 1 BDSG) und Informationen vorzulegen, die bei der individuellen Entscheidung zu einer anderen Bewertung durch die für die Entscheidung verantwortliche Stelle führen kann.

e) Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen

Das LG Berlin⁷⁰ entschied, dass dem Auskunftsberechtigten im Rahmen des Transparenzgedankens auch die zu Grunde liegende Datenbasis mitzuteilen ist. In dem Urteil heißt es weiter: „Dem Kläger ist vielmehr mitzuteilen, welche Elemente die Score-Berechnung beeinflussen. So sind jedenfalls Angaben zur Vergleichsgruppe zu machen, in die der Kläger eingeordnet wird. Nur so kann er feststellen, ob er tatsächlich in diese Gruppe fällt oder ob die Zuordnung fehlerhaft geschieht. Die Beklagte hat darüber Auskunft zu erteilen, welche Daten sie zu einer Bewertung des Zahlungsverhaltens der Vergleichsgruppe führt. Weiterhin ist anzugeben, welchen Einfluss die der Beklagten vorliegenden persönlichen Daten auf die Bildung des Scorewerts haben.“ Diese Angaben sind in allgemeinverständlicher Form so zu geben, dass das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, wie letztlich die Gewichtung der Datenarten erfolgt, erhalten bleibt.⁷¹

Unzutreffend ist die Ansicht des Gerichts, dass sich die den Wahrscheinlichkeitswert errechnende Stelle hinsichtlich weitergehender Auskunftsbegehren nicht auf ihr auch verfassungsrechtlich geschütztes Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis⁷² berufen könne. Das Gericht setzt sich nicht mit der Gesetzesbegründung auseinander, wonach zwischen dem Informationsbegehren des Betroffenen und dem Geheimhaltungsinteresse der verantwortlichen Stelle eine Abwägung vorgenommen wurde, der Gesetzgeber also sehr wohl bei der Verabschiedung der Norm das Betriebsgeheimnis der für die Wahrscheinlichkeitswertberechnung verantwortlichen Stelle im Blick hatte. Es hat auch nicht berücksichtigt, dass ein Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurde, der vorsah, die Datenarten nach Gewichtung zu sortieren.⁷³ Auch ein im Gesetzentwurf

noch enthaltener Satz, wonach über die Gewichtung der Datenarten auf Anfrage Auskunft gegeben werden solle, ist nicht Gesetz geworden.⁷⁴

Weil der Normtext schon nicht ausdrücklich bestimmt, dass die Berechnungsformel und die Gewichtung der Datenarten zu beauskunften ist, wird bei der verfassungskonformen Auslegung auf die Betriebsgeheimnisse der Auskunftfei Rücksicht zu nehmen sein.⁷⁵ Zutreffend hat das Schleswig-Holsteinische OLG⁷⁶ entschieden, dass der Auskunftsanspruch des § 34 Abs. 4 Nr. 4 BDSG nicht auch eine Auskunft über die Gewichtung der in der Berechnung eingestellten Merkmale und Werte umfasst. Für eine einzelfallbezogene und nachvollziehbare Auskunft reiche es aus, wenn aus ihr erkennbar wird, wie die ausgewiesene Bewertung im Verhältnis zur vorhandenen Bewertungsskala einzustufen ist und welche Datenarten diese beeinflusst haben. Weiter weist der Senat unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung darauf hin, dass der Gesetzgeber keinen Auskunftsanspruch über die verwendete mathematische Berechnungsformel habe schaffen wollen. Die Auskunftfeien können nicht veranlasst werden, ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis preiszugeben. Damit sieht sich der Senat auch in Übereinstimmung mit dem OLG Nürnberg, das es in einem Urteil aus 2012 auf den Punkt brachte: „Nachvollziehbar bedeutet nicht nachrechenbar.“⁷⁷ Die Auskunftfei ist auch nach dieser Entscheidung nicht verpflichtet zu begründen, weshalb bestimmte Daten für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes herangezogen und wie diese gewichtet wurden.

Auch das LG Gießen hat 2013 zutreffend entschieden, dass eine Auskunftfei nicht verpflichtet ist, den Einfluss eines jeden einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Datums zu erläutern; denn das käme einer Offenlegung der Formel für die Berechnung des Scores gleich, an deren Geheimhaltung die Beklagte auch nach Auffassung des Gesetzgebers ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse hat.⁷⁸

Diese Entscheidung des Instanzgerichts wurde höchstrichterlich bestätigt: Der BGH entschied am 28. 1. 2014, dass über die Gewichtung der in den Scorewert eingeflossenen Merkmale keine Auskunft zu erteilen ist. Nach richtiger Ansicht des BGH „liegt dem Auskunftsanspruch des § 34 Abs. 4 BDSG die gesetzgeberische Intention zugrunde, trotz der Schaffung einer größeren Transparenz bei Scoringverfahren Geschäftsgeheimnisse der Auskunftfeien, namentlich die sog. Scoreformel, zu schützen“.⁷⁹

69 Zur Anknüpfung an die Bezugsnorm des § 28 b BDSG auch beim Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 4 BDSG zutreffend *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 49 - 52.

70 LG Berlin, 1. 11. 2011 – 6 O 479/10, ZD 2012, 74, m. Anm. *Gärtner*; Berufung anhängig beim KG Berlin.

71 Siehe zu den widerstreitenden Interessen zwischen dem Schutz des Betriebsgeheimnisses auf der einen und dem Interesse des Betroffenen an der Herstellung von Transparenz auch *Taeger*, K&R 2008, 513.

72 Während das Betriebsgeheimnis mehr auf technische Informationen abstellt, bezieht sich das Geschäftsgeheimnis auf betriebswirtschaftliche Daten. Beide Begriffe können synonym verwendet werden, weil sie den gleichen Schutz aus § 17 UWG genießen. Siehe dazu näher *Taeger*, Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988.

73 BT-Drs. 16/10581, S. 5.

74 BT-Drs. 16/10581, S. 9.

75 Siehe auch *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 28 b Rn. 41 ff.

76 OLG Schleswig-Holstein, 24. 4. 2013 – 9 U 16/13, unveröffentlicht.

77 OLG Nürnberg, 30. 10. 2012 – 3 U 2362/11, ZD 2013, 26.

78 LG Gießen, 6. 3. 2013 – 1 S 301/12, unveröffentlicht, Vorinstanz zur Entscheidung des BGH-Urteils 28. 1. 2014 – VI ZR 156/13, K&R 2014, 269 ff.

79 BGH, 28. 1. 2014, – VI ZR 156/13, MMR 2014, 489 m. Anm. *Taeger*; K&R 2014, 269 m. Anm. *Lang*; BB 2014, 842 m. Anm. *Wäßle*; ZD 2014, 306 m. Anm. *Schade/Wolff*; NJW 2014, 1235 m. Anm. *Schulte am Hülsen/Timm*.

Mit der Entscheidung wurde zudem die Rechtsauffassung der zuständigen hessischen Datenschutzaufsichtsbehörde bestätigt. Diese hatte schon vor dem Urteilsspruch die Auskunftspraxis der Schufa geprüft und als datenschutzkonform bewertet. Sie geht ebenfalls davon aus, dass die Berechnung des Scorewertes als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu schützen und nicht von der Auskunftspflicht erfasst ist.⁸⁰

Mit seinem Urteil stärkt der BGH das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, den Betroffenen eine größtmögliche Transparenz über die Berechnung des (branchen-spezifischen) Scorewertes einzuräumen und gleichzeitig der schon aufgrund von Art. 12 GG gebotenen Geheimhaltung des in der Berechnungsformel liegenden Betriebsgeheimnisses Rechnung zu tragen.⁸¹ Die Betroffenen erhalten danach alle zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die in die Wahrscheinlichkeitsberechnung eingeflossenen Datenarten. Außerdem wird in allgemein verständlicher Form über die Bildung eines Scorewertes unterrichtet. Sehr ausführlich begründet der BGH diese Notwendigkeit des Geheimnisschutzes mit der Intention des Gesetzgebers, mit dem Wortlaut des § 34 BDSG und mit der EG-Datenschutzrichtlinie.⁸² Zutreffend ist der ergänzende Hinweis von *Wäßle*,⁸³ dass mit der Offenlegung der Berechnungsmethode auch „die Gefahr der Manipulation steigen (würde), indem gezielt auf die einzelnen Merkmale und ihre Gewichtung eingewirkt wird, um so weit wie möglich einen Wunschscore zu bewirken“.

Sicherheit, dass die Auskunftfei entsprechend der Anforderung des § 28 b Nr. 1 BDSG ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren einsetzt, hat der Betroffene dadurch, dass die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG das Verfahren begutachtet, was im Fall der Schufa auch bereits geschehen ist.⁸⁴

f) Berichtigungsanspruch

Auskunfteien haben ein fundamentales Interesse daran, Bonitätsauskünfte auf Grundlage richtiger Daten zu erteilen. Aus der Sicht der Betroffenen ist es essenziell, dass Bonitätsauskünften und der Berechnung eines Scores ausschließlich zutreffende Daten zu Grunde liegen, um nicht durch eine fehlerhafte Wahrscheinlichkeitsberechnung beeinträchtigt zu werden. § 35 Abs. 1 S. 1 BDSG gibt Betroffenen einen Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person. Aber auch die verantwortliche Stelle selbst muss nach § 35 Abs. 1 S. 1 BDSG von sich aus die Daten berichtigen, sobald sie – aus welcher Quelle auch immer – von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt.⁸⁵ Aus § 6 Abs. 1 BDSG wird deutlich, dass diese Pflicht zugleich ein unabdingbares Recht der betroffenen Person ist, das von dieser gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Der Berichtigungsanspruch erstreckt sich auf unrichtige Tatsachen, nicht jedoch auf reine Werturteile, die einer Bewertung als richtig oder unrichtig nicht zugänglich sind.⁸⁶ Ob es sich bei Scorewerten um Werturteile oder objektive Daten handelt, wird unterschiedlich beurteilt.⁸⁷ Auf jeden Fall kann aber die Berichtigung unzutreffender Tatsachen, die in die Scorewertberechnung einfließen, von Betroffenen beansprucht werden.⁸⁸ Als Folge einer solchen Berichtigung ist die Stelle nach § 28 b BDSG auch verpflichtet, den Scorewert auf veränderter Grundlage neu zu berechnen.

Die Auskunftfei ist gesetzlich verpflichtet, über die Berichtigung diejenigen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen einer Datenübermittlung unrichtige Daten weitergegeben wurden (§ 35 Abs. 7 BDSG). Dementsprechend ist die Auskunftfei zur Nachinformation gegenüber denjenigen Stellen verpflichtet, denen Bonitätsauskünfte und Scorewerte übermittelt wurden, wenn die zugrundeliegenden Daten unrichtig waren und berichtigt wurden.⁸⁹

g) Anspruch auf Datenlöschung

Ein generelles Recht Betroffener auf Löschung beliebiger Daten zu ihrer Person, die aufgrund einer Erlaubnis im Sinne des § 4 BDSG zulässig erhoben und verarbeitet werden, besteht nicht. Vielmehr sind in § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG vier Alternativen formuliert, deren Vorliegen jeweils einen Anspruch auf Löschung begründen kann.

Erstens besteht nach § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG ein Löschananspruch bei unzulässig gespeicherten Daten (Ziff. 1). Zweitens kann die Löschung bestimmter sensibler Daten verlangt werden, wenn die verantwortliche Stelle deren Richtigkeit nicht beweisen kann (Ziff. 2). Drittens sind für eigene Zwecke der Stelle verarbeitete Daten zu löschen, wenn die Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind (Ziff. 3). Die vierte Alternative betrifft insbesondere Handelsauskunfteien und deren Bonitätsauskünfte, denn es geht um Daten, die geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden (Ziff. 4). Diese sollen nach bestimmten Fristen darauf hin überprüft werden, ob ihre weitere Speicherung noch erforderlich ist.

Ziff. 4 wird wesentlich weitreichender interpretiert, als der Wortlaut es bei unbefangener Betrachtung nahelegt. Es geht nicht nur um die Pflicht der Auskunfteien, Daten von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob sie für aktuelle Bewertungen noch relevant sind. Denn die Speicherung von Daten, die nicht mehr relevant sind, ist ohnehin unzulässig, so dass sich schon aus Ziff. 1 die Löschanpflicht ergibt. Vielmehr hat der Gesetzgeber in Ziff. 4 bestimmte Fristen vorgegeben, nach deren Ablauf es angezeigt sein soll, die fortbestehende Relevanz in Zweifel zu ziehen. Soweit die Vorschrift so interpretiert wird, dass damit Regelwerte vorgegeben werden, nach deren Ablauf nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung eine weitere Speicherung zulässig sein soll,⁹⁰ ist dies unzutreffend. Die Fristen verlangen vielmehr eine Prüfung bis zum Ende des vierten oder bei erledigten Sachverhalten am Ende des dritten Kalenderjah-

80 Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Prof. Michael Ronellenfisch, begrüßt die Entscheidung des BGH vom 28. 1. zur Auskunftspflicht der „SCHUFA“, Presseerkl. v. 30. 1. 2014.

81 Zustimmend *Lang*, K&R 2014, 273, und *Taeger*, MMR 2014, 492.

82 Der BGH weist anderen Ansichten (siehe etwa *Gärtner*, ZD 2012, 76; *ders.*, BKR 2014, 197), die eine Gewichtung der eingeflossenen Faktoren und die Identität der Vergleichsgruppe und die Gründe für die Zuordnung zu dieser beauskunftet wissen wollen (Rn. 23), zurück. Dies sei gewollt, um einen Ausgleich zwischen den Transparenzfordernissen und dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse herzustellen, durch die die Betroffenen nicht benachteiligt werden.

83 *Wäßle*, BB 2014, 846.

84 Das wird von *Gärtner*, BKR 2014, 193, übersehen.

85 *Kamlah*, in: Plath (Fn. 1), § 35 Rn. 5; *Meents/Hinzpeter*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 2), § 35 Rn. 8.

86 *Meents/Hinzpeter*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 2), § 35, Rn. 11; *Kamlah*, in: *Plath* (Fn. 1), § 35 Rn. 12.

87 Für Werturteil BGH, 22. 2. 2011 – VI ZR 120/10, NJW 2011, 2204, *Kamlah*, in: *Plath* (Fn. 1), § 35 Rn. 2; a. A. *Meents/Hinzpeter*, in: *Taeger/Gabel* (Fn. 2), § 35 Rn. 11.

88 *Kamlah*, in: *Plath* (Fn. 1), § 35 Rn. 2.

89 *Dix*, in: *Simitis* (Fn. 15), § 35 Rn. 65 ff.; *Kamlah*, in: *Plath* (Fn. 1), § 35 Rn. 53 ff.

90 *Krämer*, NJW 2012, 3201, 3205; *Dix*, in: *Simitis* (Fn. 15), § 35 Rn. 40.

res beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt.⁹¹

h) Anspruch auf Sperrung

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit eines über ihn bei einer Auskunft gespeicherten Datums, ist dieses Datum gem. § 35 Abs. 4 BDSG von der Auskunft zu sperren, soweit sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (*non liquet*). Ist die Richtigkeit nicht beweisbar, ist die Angabe zu löschen. Der Auskunft muss ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, um die Richtigkeit des Datums etwa durch Nachfragen bei der einmeldenden Stelle belegen und um die Richtigkeit beweisende Dokumente vorlegen zu können. Dabei ist zu bedenken, dass ein Betroffener, dem ein bei der Auskunft gespeichertes, den Scorewert negativ beeinflussendes Merkmal bekannt ist, die Richtigkeit bestreiten könnte und dann eine unverzügliche, vor der abgeschlossenen Prüfung erfolgte Sperrung den gleichen Effekt wie eine Löschung haben würde. Bei einer Anfrage an eine Auskunft würde dann bei der Berechnung des Scores das gesperrte Datum genauso wie ein gelöscht Datum behandelt. Auf diese Weise könnten Betroffene den Score leicht manipulieren.

In diesem Zusammenhang muss auch § 35 Abs. 4 a BDSG Beachtung finden, der durch die BDSG-Novelle I mit Wirkung ab dem 1. 4. 2010 Eingang in das BDSG fand. Nach der Gesetzesbegründung sollte durch das Verbot der Übermittlung der Tatsache der Sperrung vermieden werden, dass Dritte einen negativen Eindruck von dem Betroffenen bekommen könnten. Die eine Auskunft empfangenden Dritten könnten annehmen, „dass der Betroffene nicht nur nicht zahlt, sondern auch noch ein schwieriger Kunde ist“.⁹² Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in der EG-Datenschutzrichtlinie ebensowenig wie in den Entwürfen einer Datenschutz-Grundverordnung. Wenn man einen ausreichend langen Zeitraum zur Prüfung der bestrittenen Richtigkeit eines Datums vor der Sperrung als nicht mit § 35 Abs. 4 BDSG vereinbar ansehen würde, dann muss eine neutrale Mitteilung über die Sperrung möglich bleiben. Diese sieht etwa auch § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vor, nach der die eine Auskunft ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung erhält, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht.

In diesem Sinn hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich die Möglichkeit eines neutralen Hinweises für den Fall der Sperrung nach § 35 Abs. 4 BDSG bejaht.⁹³ Dementsprechend müssen neutrale Hinweise auf die Sperrung möglich sein, sonst läuft das Kredit Scoring Gefahr, manipulierbar und wertlos zu sein. In diesem Kontext der Kreditauskunfteien erweist sich die wohlgemeinte Verbraucherschützende Vorschrift des § 35 Abs. 4 a BDSG als verfehlt. Hält man einen neutralen Hinweis gleichwohl für unzulässig, der ja erst bei einer Sperre erfolgen müsste, wäre eine ausreichend bemessene Zeit zur Prüfung der Richtigkeit des bestrittenen Datums vor der Sperrung obligatorisch.

V. Aufsichtsrechtliche Prüfung des Scoring

Unternehmen, die ein internes Scoring durchführen, unterliegen der Aufsicht der für ihren Geschäftssitz zuständigen Landesbehörde für den Datenschutz. Die Aufsichtsbehörde

kann aufgrund einer Eingabe eines Betroffenen, aber auch ohne Anlass eine aufsichtsrechtliche Prüfung bei der verantwortlichen Stelle vornehmen. Gegenstand der Prüfung kann die Übermittlung von Daten nach § 28 und § 28 a BDSG an Dritte, beispielsweise an Auskunfteien, wie auch die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten vor einem Vertragsschluss gem. § 28 b BDSG sein. Die Aufsichtsbehörde kann sich nach der Vorlage von Gutachten wie auch durch eigene Bewertung anhand des vorzulegenden und damit offenzulegenden Berechnungsverfahrens von dem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren überzeugen. Soweit der Aufsichtsbehörde dabei Betriebsgeheimnisse offengelegt werden, hat die Aufsichtsbehörde dieses Geheimnis aufgrund ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu wahren. So hat sich etwa die hessische Aufsichtsbehörde in einem Vergleich vor dem VG Darmstadt verpflichtet, das Berechnungsverfahren der Schufa auch gegenüber anderen Aufsichtsbehörden geheim zu halten, woraufhin der zuständigen Aufsichtsbehörde, die ursprünglich die bei der aufsichtsrechtlichen Überprüfung erlangten Betriebsgeheimnisse im Düsseldorfer Kreis mit anderen Aufsichtsbehörden teilen wollte, die gewünschten Informationen von der Schufa zur Verfügung gestellt wurden.

VI. Rechtsfolgen bei Rechtsverstößen

1. Sanktionen

Verstöße gegen die Anforderungen an eine Übermittlung personenbezogener Daten gem. § 28 a BDSG oder an die Durchführung eines Scoring gem. § 28 b BDSG, gegen eine unzulässige Übermittlung nach § 29 BDSG sowie gegen die Auskunftspflicht aus § 34 BDSG werden vom BDSG sanktioniert. § 43 Abs. 1 BDSG behandelt diese Verstöße als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Sollte der Betrag den wirtschaftlichen Vorteil, den die verantwortliche Stelle durch den Rechtsverstoß erzielte, die Geldbuße übersteigen, kann der Vorteil entsprechend § 17 OWiG gem. § 43 Abs. 3 S. 3 BDSG abgeschöpft werden.

2. Data Breach Notification

Seit 2009 ist eine Änderung des BDSG in Kraft, die eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung vorsieht. § 42 a BDSG sieht vor, dass eine nicht-öffentliche Stelle unverzüglich die Aufsichtsbehörde und die Betroffenen zu informieren hat, wenn bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten beispielsweise zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen.⁹⁴ Wäre die Information aller Betroffenen unverhältnismäßig aufwändig, kann die verantwortliche Stelle gemäß § 42 a S. 5 BDSG an Stelle der Information jedes einzelnen Betroffene-

⁹¹ Siehe zur Löschung von Daten, die aus öffentlich zugänglichen Registern – etwa über eine Insolvenz – entnommen wurden, oben Kapitel 3.1.2. Diese Daten dürfen aufgrund des entgegenstehenden berechtigten Interesses der betroffenen Personen über den in § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG genannten Zeitpunkt hinaus nicht weiter gespeichert werden.

⁹² BT-Drs. 16/10529, S. 19.

⁹³ Hess. VGH, 2. 1. 2014 – 10 B 1397/13 (juris).

⁹⁴ Siehe im Einzelnen die Kommentierung bei *Gabel*, in: Taeger/Gabel (Fn. 2), § 42 a.

nen ihre Informationspflicht durch Anzeigen in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Zeitungen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, oder durch gleichwertige Maßnahmen substituieren.

Denkbar ist, dass diese nach dem US-Vorbild der Data Breach Notification eingeführte Informationspflicht auch verantwortliche Stellen trifft, die ein internes oder externes Scoring durchführen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

3. Schadensersatz

Eine verantwortliche Stelle, die ein Scoring durchführt, muss mit einem Schadensersatzanspruch eines Betroffenen gemäß § 7 Abs. 1 BDSG rechnen. Ein solcher besteht dann, wenn die verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zufügt. Allerdings ist der Anspruch nicht verschuldensunabhängig. Vielmehr setzt § 7 Abs. 2 BDSG voraus, dass zumindest die gebotene Sorgfalt nicht beachtet wurde.

VII. Bewertung

Die BDSG-Novelle I von 2009 fügte spezifische Vorschriften in das BDSG ein, die als klares Bekenntnis des Gesetzgebers für ein Scoring im Interesse der Wirtschaft wie des Betroffenen zu werten sind. Das Scoring selbst wie auch die Übermittlung an Auskunftsteile zum Zweck der Datenspeicherung für die Durchführung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen sowie die Übermittlung von Scorewerten durch Auskunftsteile an ihre Vertragspartner sind zulässig. Um die Interessen der Wirtschaft an Bonitätsinformationen mit den Interessen der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, schuf der Gesetzgeber ein höchst komplexes Regelwerk, mit dem festgelegt wird, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen, um durch eine Verknüpfung mit statistischen Angaben über eine Vergleichsgruppe Aussagen über das zu erwartende Verhalten eines Kunden bei Geschäften mit kreditorischen Risiken zu erhalten.

Aufgrund der bekannten gesetzlich geregelten Bedingungen und etwaiger Einwilligungen in die Verarbeitung der Daten einschließlich der Übermittlung an eine Auskunftsteile sind dem Betroffenen die Berechnungsmethoden sehr weitgehend und ausreichend bekannt. Nimmt er seine Auskunftsansprüche wahr, erfährt jeder Betroffene unentgeltlich, welche Daten dem Scoring zugrunde gelegt werden und wie Berechnungen von Wahrscheinlichkeitswerten vonstatten gehen.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können aus eigenem Antrieb und bei Eingaben von Seiten der Betroffenen prüfen, ob die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Die Prüfungsrechte gehen sogar so weit, dass ihnen die Berechnungsmethoden im Detail einschließlich etwaiger Betriebsgeheimnisse offengelegt werden müssen.

Wie bei allen gesetzlichen Anforderungen, die von Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance zu beachten sind, gilt auch hier: Die ein internes oder externes Scoring durchführenden Stellen sind gut beraten, sich streng an die gesetzlichen Anforderungen zu halten, weil ansonsten erheblicher Imageschaden, Schadensersatz und Bußgelder drohen.

Alles in allem hat der Gesetzgeber ein optimales Regelwerk geschaffen. Eine Verschärfung der Anforderungen oder gar ein Verbot der Wahrscheinlichkeitsberechnung

wäre nicht nur nicht im Interesse der Wirtschaft, einschließlich der Auskunftsteile, sondern hätte auch für Verbraucher als Teilnehmer am Wirtschaftsgeschehen erhebliche Nachteile, weil höhere Preise drohen, wenn das Kreditausfallrisiko durch Wegfall der effizienten Verhaltensvorhersage steigt oder Waren nicht mehr bequem und schnell auf Rechnung gekauft werden können. Außerdem erweist es sich als Vorteil für Verbraucher, wenn sie dadurch vor (weiterer) Überschuldung geschützt werden, dass der Handel oder Kreditinstitute keine Verträge mit Adressenausfallrisiken mehr eingehen. Kreditinstitute werden daran interessiert sein, anstelle eines (weiteren) Darlehens Kreditverträge anzubieten, die möglicherweise eine längere Laufzeit haben, aber die monatliche Belastung des Kunden reduzieren.

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive erfolgt mit den jetzigen Regelungen zum Scoring ein Schutz der Betroffenen auf hohem Niveau. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist an klare und transparente Voraussetzungen geknüpft. Kontroll- und Auskunftsrechte sind wirksame Instrumente zur Überprüfung des datenschutzkonformen Handelns der verantwortlichen Stellen. Sanktions- und Schadensersatzansprüche sind weitere Instrumente, um auch präventiv ein datenschutzkonformes Handeln sicherzustellen. Über die Datenschutzvorschriften gelingen mittelbar auch ein hoher Verbraucherschutz und ein Schutz vor Diskriminierung bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten in Bezug auf ein statistisch wahrscheinliches künftiges Verhalten eines Verbrauchers.

VIII. Reformbestrebungen

Auf europäischer Ebene sind derzeit tiefgreifende Änderungen des Datenschutzrechts im Gesetzgebungsverfahren, die das bestehende europäische Recht der RL 95/46/EG durch unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwendendes europäisches Verordnungsrecht ersetzen sollen. Am 25. 1. 2012 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)⁹⁵ und für eine Richtlinie für die behördliche Datenverarbeitung zu Zwecken der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten⁹⁶ vor. Der Berichterstatter des federführenden Innenausschusses (LIBE) des Europäischen Parlaments, Jan Albrecht, hatte nach dem Eingang von rund 3100 Änderungsvorschlägen seinen Entwurf für einen Bericht des Europäischen Parlaments mit zahlreichen Änderungsvorschlägen vorgelegt. Der Innenausschuss hat daraufhin eine in vielen Punkten geänderte Fassung am 21. 10. 2013 angenommen, der das Europäische Parlament mit überwältigender Mehrheit am 12. 3. 2014 zustimmte. Dadurch unterliegt der Entwurf nicht dem Diskontinuitätsprinzip, sondern kann auch nach den Wahlen zum Europäischen Parlament weiter beraten werden – wenngleich mit geringen Chancen einer Zustimmung durch den Ministerrat in der vom EU-Parlament beschlossenen Form.

Die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO-E) soll an die Stelle der allgemeinen Datenschutz-RL 95/46/EG treten und soll das europäische Datenschutzrecht grundlegend reformieren.⁹⁷ Sie würde gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.

⁹⁵ KOM (2012) 11/4 v. 25. 1. 2012, dazu *Reding*, JD 2012, 195.

⁹⁶ KOM (2012) 10, siehe hierzu *Bäcker/Hornung*, ZD 2012, 195.

⁹⁷ *Masing*, SZ v. 9. 1. 2012, spricht kritisch davon, dass die EU-DSGVO das Potential einer tiefgreifenden Verfassungsänderung hätte.

Wie sich eine Datenschutz-Grundverordnung auf das nationale Datenschutzrecht auswirken würde, wird derzeit intensiv diskutiert.⁹⁸ Ob im Falle einer Verabschiedung des Entwurfs der EU-DSGVO die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern aufgehoben und durch neue bereichsspezifische Regelungen aufgrund von Öffnungsklauseln ersetzt würden oder ob die Vorschriften (zunächst) bestehen bleiben können und nur im Anwendungsbereich der EU-DSGVO durch diese verdrängt würden, ist noch nicht absehbar.

Gleichwohl ist es aufschlussreich, den Entwurf als Momentaufnahme der Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts näher zu betrachten. Der Kommissionsentwurf lief darauf hinaus, betroffenen Personen das Entfernen ihrer personenbezogenen Daten aus öffentlichen und privaten Datenbanken zu erleichtern. In diesem Sinne könnte auch der individuelle Einfluss darauf, welche Daten bei der Bonitätsprüfung durch Banken oder Auskunftfeien verwendet werden können und welche nicht, erheblich verstärkt werden. So ging es unter dem Stichwort „Recht auf Vergessenwerden“ in Art. 17 des Kommissionsentwurfs einer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁹⁹ um ausgeweitete Ansprüche auf Löschung von personenbezogenen Daten betroffener Personen. Ein sog. ‚Recht auf Vergessenwerden‘ ist in Art. 17 des Vorschlags zur EU-Datenschutz-Grundverordnung i. d. F. des EU-Parlaments nun allerdings nicht mehr enthalten.

Im Ausschussentwurf war in Art. 20 Abs. 1 ein generelles, begründungsloses Widerspruchsrecht gegen das „Profiling“ vorgesehen, zu dem auch Scoring-Verfahren zu rechnen sind.¹⁰⁰ Unabhängig von einem solchen Widerspruch war das Profiling gemäß Art. 20 Abs. 1 des Ausschussentwurfs nur mit Einwilligung der betroffenen Person, aufgrund einer Rechtsvorschrift oder bei Erforderlichkeit für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zulässig. Aber auch dieses Verbot der Profilbildung durch Scoring ist im letzten, vom EU-Parlament angenommenen Entwurf nicht mehr enthalten. Das ist zu begrüßen; denn der mit dem gegenwärtigen Recht erzielte ausgewogene Ausgleich der verschiedenen Belange würde zu Lasten der Auskunftfeien und des Überschuldungsschutzes der Verbraucher erheblich beeinträchtigt werden. Um einen interessengerechten Einfluss der Verbraucher auf Bonitätsauskünfte sicherzustellen, genügen die bestehenden Ansprüche Betroffener auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34, 35 BDSG. Sie zielen auf transparente, korrekte und rechtlich einwandfreie Auskünfte, eignen sich jedoch nicht für die Scorewert-Manipulation.

Das heißt aber nicht, dass es keinerlei Reformbedarf bei den datenschutzrechtlichen Regelungen der Bonitätsauskunft bzw. des Kredit scoring gäbe. Überdenken sollte der Gesetzgeber etwa die hohen Anforderungen an die Übermittlung von Forderungsdaten nach § 28 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BDSG und die Regelung des Verbots eines Hinweises auf gesperrte Daten in § 35 Abs. 4 a BDSG. Wenn eine fällige und unbestrittene Forderung zweimal gemahnt werden musste und nach der ersten Mahnung mindestens vier Wochen liegen müssen, dann besteht das Risiko, dass ein dieses verzögerte Meldesystem ausnutzender Schuldner innerhalb des langen Zeitraums zahlreiche weitere Verträge abschließt, die für seine Vertragspartner mit Adressenausfallrisiken behaftet sind. Wenn eine Gesetzesänderung erwogen wird, dann könnte an dieser Stelle eine kürzere Frist vorgesehen werden. Das ist deswegen unbedenklich, weil jede Stelle von sich aus verpflichtet ist, ihre eigenen Daten zu berichtigen oder Dritten mitzuteilen, dass eine Datenberichtigung vor-

zunehmen ist, wenn der Kunde geleistet hat. Auskunftfeien müssen ihre Vertragspartner durch Nachmeldungen über Änderungen im Datenbestand hinweisen.¹⁰¹ Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass ein Kunde, der leistet, keine Nachteile durch einen unzureichenden Scorewert erlangt.

Literatur

- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Edition 29, 2013.
- Bergmann, Lutz/Möhrle, Roland/Herb, Armin: Datenschutzrecht, Kommentar, Loseblatt, Stand: April 2013.
- Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfried/Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.): Kreditwesengesetz, 4. Aufl. 2012.
- Däubler, Wolfgang/Klebe, Thomas/Wedde, Peter/Weichert, Thilo: Bundesdatenschutzgesetz, 4. Aufl. 2014.
- Forgó, Nikolaus/Helfrich, Marcus/Schneider, Jochen (Hrsg.): Betrieblicher Datenschutz, 2014.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Begr.): BDSG – Kommentar, 11. Aufl. 2012.
- Gürtler, Paul/Kriese, Gilbert: Die Umsetzung der Scoringtransparenz bei Banken, RDV 2010, S. 47 - 60.
- Heinemann, Oliver/Wäßle, Florian: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch bei Kredit scoring: Inhalt und Grenzen des Auskunftsanspruchs nach § 34 BDSG, MMR 2010, S. 600 - 604.
- Helfrich, Marcus: Kredit scoring und Scorewertbildung der SCHUFA – Datenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der praktischen Anwendungen, 2010.
- Heyer, Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2. Aufl. 2013.
- Hilpert, Daniel Malte: Datenaustausch im Finanzsektor im Dreieck zwischen GWG, KWG und BDSG, in: Taeger, Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 199 - 214.
- Hofmann, Christian: Die neue Erläuterungspflicht des § 491 a Abs. 3 BGB, BKR 2010, S. 232 - 238.
- Hofmann, Christian: Die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, NJW 2010, S. 1782 - 1786.
- Johannsen, Christine: Beendete Insolvenzverfahren und keine „Gnade des Vergessens“, ZVI 2013, S. 41 - 45.
- Kamp, Meike/Weichert, Thilo: Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher, ULD Schleswig-Holstein, 2005.
- Klas, Benedikt: Grenzen der Erhebung und Speicherung allgemein zugänglicher Daten, 2012.
- Korczak, Dieter/Wilken, Michael: Verbraucherinformation Scoring, Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2009.
- Krämer, Walter: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wirtschaftsauskunftfeien, NJW 2012, S. 3201 - 3207.
- Metz, Rainer: Scoring – Licht im Tunnel, VuR 2009, S. 403 - 408.
- Metz, Rainer: Erläuterungspflichten bei Verbraucher krediten, NJW 2012, S. 1990 - 1995.
- Plath, Kai-Uwe (Hrsg.): BDSG – Kommentar, 2013.
- Riemann, Thomas: Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunftfeien, RDV 2014, S. 144 - 147.

98 Siehe dazu Kramer, DSB 2012, 57; Härting, BB 2012, 459; Lang, K&R 2012, 145; Eckhardt, CR 2012, 195; insbesondere zu den Auswirkungen auf den Beschäftigtendatenschutz etwa Wuermeling, NZA 2012, 368; Franzen, DuD 2012, 322; Wybitul/Fladung, BB 2012, 509; Wybitul/Rauer, ZD 2012, 160; Schneider/Härting, ZD 2012, 199.

99 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Kommissionsentwurf vom 25. 1. 2012.

100 „Profiling“ wird in Art. 4 Abs. 3 a des Ausschussentwurfs definiert als „jede Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten zu analysieren oder vorauszusagen“.

101 Vgl. zur Nachberichtspflicht Hilpert, in: Taeger (Fn. 2), S. 199, 202; Kamp, in: Wolff/Brink (Fn. 3), § 28 a Rn. 163 ff.

Roßnagel, Alexander: Helfrich, Kreditscoring und Scorewertbildung der SCHUFA (Buchbesprechung), ZD-Aktuell 2011, S. 118.

Simitis, Spiros (Hrsg.): BDSG – Kommentar, 8. Aufl. 2014.

Taeger, Jürgen: Die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 1988.

Taeger, Jürgen: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Regierungsentwurf zur Änderung des BDSG, K&R 2008, S. 513 - 517.

Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.): Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl. 2013.

Taeger, Jürgen: Datenschutzrecht, 2014.

Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann-Josef/Lwowski, Hans-Jürgen: Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011.

Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan (Hrsg.): Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Kommentar, 2013.

Dr. Edgar Rose, Oldenburg*

Der rechtliche Rahmen des Scorings in ausgewählten Vergleichsländern – Bestandsaufnahme und Schlussfolgerungen

In diesem Teil wird die Rechtslage des Kreditscorings in vier Vergleichsländern zunächst erhoben und im Anschluss vergleichend erörtert. Ziel ist es, die Merkmale und die Qualität des deutschen Rechts vor dem Hintergrund anderer Regelungssysteme besser einschätzen zu können. Für diesen Zweck sind zwei EU-Länder und zwei außereuropäische Länder ausgewählt worden. Das wichtigste Auswahlkriterium war dabei, Systeme mit einem ebenso hoch entwickelten Finanzsektor zu wählen, die ansonsten aber möglichst große Unterschiede im Recht oder in der Praxis des Kreditinformationswesens untereinander aufweisen.

Schon innerhalb der EU sind die Unterschiede erheblich. Zwar ist das Datenschutzrecht durch die europäische Datenschutzrichtlinie in vielerlei Hinsicht vereinheitlicht. Die hier interessierende Rechtslage speist sich jedoch keineswegs nur aus den Zielen des Datenschutzes, sondern je nach Rechtskultur mehr oder weniger auch aus Verbraucherschutz- und Diskriminierungsschutzbelangen. So hat Frankreich im Rahmen seiner spezifischen sozialstaatlichen Tradition auch die Instrumente des Kreditinformationswesens verstaatlicht. Ganz anders sieht es in Großbritannien aus, wo viele private Akteure auftreten. Unter den außereuropäischen Ländern ist zunächst die USA ausgewählt worden, die auf diesem Feld die längste Tradition hat und Prinzipien der Fairness in einer multikulturellen Gesellschaft besonders betont. Der interessanteste Sonderfall scheint Australien zu sein, wo Anfang 2014 ein in mehrjährigen Beratungen grundlegend überarbeitetes Recht eingeführt worden ist. Dabei geht Australien erst jetzt den Schritt, nicht nur Negativ-, sondern auch ausgewählte Positivdaten in die Bonitätsprüfung einzubeziehen.

I. Australien

1. Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Im Jahr 2014 ist das Kreditinformationswesen in Australien von einer grundlegenden Änderung des rechtlichen Systems betroffen. Maßgeblich ist dabei eine Reform des Datenschutzrechts im Privacy Act 1988. Hier ist insbesondere Part III A, der detaillierte Spezialregelungen für das Kreditinformationswesen („Credit Reporting“) enthält, weitge-

hend neu gefasst worden. Die Reform gilt als Systemwechsel. Zu den zentralen Änderungen gehört eine Ausweitung der Datenbasis, auf deren Grundlage die Kreditwürdigkeit eines Kreditsuchenden beurteilt wird. Während bisher nur bestimmte negative Ereignisse der persönlichen Kreditgeschichte, die Störungen in der Rückzahlung von Krediten betrafen, in die Kreditauskunft einbezogen werden durften (Negativdaten), wird nunmehr eine Kreditauskunft durch die Auskunfteien unter Einschluss auch der störungsfreien Kreditrückzahlungshistorie (Positivdaten) erlaubt. Schlagwortartig wird von einer Öffnung des Systems für Positivdaten gesprochen. Allerdings betont der Gesetzgeber, dass auch künftig lediglich eine begrenzte Zahl jener Inhalte, die als Positivdaten gelten, in die Kreditberichterstattung einfließen darf. Er bezeichnet das neue System daher in allen Publikationen lediglich als „inhaltsreicher“ („more comprehensive“) und verweist daneben auf den zugleich verbesserten Schutz der Daten im Hinblick u. a. auf Transparenz und Korrekturmöglichkeiten.¹

Das neue Recht ist bereits 2012 verabschiedet worden, aber erst am 12. 3. 2014 in Kraft getreten, so dass allen Beteiligten eine gründliche Vorbereitungszeit zur Verfügung stand. Insbesondere führt die zuständige Regierungsbehörde des Informationsbeauftragten („Office of the Australian Information Commissioner“ – OAIC) eine intensive öffentliche Kampagne zur Information der Bevölkerung durch. Sie wirbt für das eigene, speziell australische System der Kreditberichterstattung.²

a) Private und staatliche Akteure

Die australischen Regierungsunterlagen nennen drei nationale privatrechtliche Kreditauskunfteien, die bisher als „credit reporting agencies“, künftig als „credit reporting bodies“ bezeichnet werden.³ Es handelt sich um die Unternehmen

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 32. Die Studie wurde für den Verband ‚Die Wirtschaftsauskunfteien‘, Neuss, erstellt.

1 Z. B. OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, p 1, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>.

2 OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed (Fn. 1), p 2.

3 OAIC, How do I get a copy of my credit report?, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-topics/credit-and-finance/how-do-i-get-a-copy-of-my-credit-report>.

Veda, D&B und Experian, die Kreditberichte sowohl über Verbraucher als auch über Unternehmen anbieten und dabei u. a. mit Scorewerten arbeiten.⁴ Daneben ist regional vor allem noch der Tasmanian Collection Service tätig. Eine zentrale Rolle hat in der Geschichte des australischen Kreditinformationswesens die Credit Reference Association of Australia (CRAA) gespielt, die 1968 als gemeinsame Auskunft des Finanzsektors ins Leben gerufen wurde und in den Regulierungsprozessen als führende Interessenvertreterin aufgetreten ist. Seit 2007 ist Veda als Nachfolgerin der CRAA ein vollständig privatisiertes Unternehmen, das allerdings unter den Kreditauskunfteien immer noch den größten Marktanteil hält.⁵ Dagegen ist Experian erst seit 2011 und mit der Aussicht auf den anstehenden Systemwechsel auf dem australischen Markt tätig. Das Auftreten von Experian hat öffentliche Aufmerksamkeit erregt, weil sich an der australischen Tochter des Londoner Unternehmens sechs wichtige Banken Australiens mit jeweils 4 % beteiligt haben. Diskutiert wurde, ob wettbewerbswidrige Vorteile dadurch errungen wurden, dass wichtige Kunden zugleich Anteilseigner sind. Das Joint Venture erhielt jedoch ausdrücklich den Segen der Wettbewerbsbehörde ACCC.⁶

Ein eigener Verband der Kreditauskunfteien tritt nicht in Erscheinung. Stattdessen sind alle drei nationalen Auskunfteien zusammen mit einer langen Reihe von Banken in der Australasian Retail Credit Association (ARCA) organisiert,⁷ die in den einschlägigen Regulierungsprozessen eine große Rolle spielt, z. B. bei der Formulierung rechtlich verbindlicher Codes of Conduct.

Die meisten Unternehmen, die im Finanzsektor Australiens tätig sind, benötigen hierfür eine staatliche Lizenz nach dem National Consumer Credit Protection Act 2009 (z. B. Kreditgeber, Kreditvermittler, Kreditberater). Die Kreditauskunfteien gehören bisher nicht hierzu. Sie dürfen allerdings bestimmte Informationen nur an lizenzierte Akteure der Branche weitergeben.

Auf Seiten des Staates ist für die behördliche Aufsicht das Office of the Australian Information Commissioner (OAIC) zuständig. In diese 2010 gebildete Behörde wurden neben dem neu geschaffenen Amt des Information Commissioners auch die bereits bestehenden Ämter des Privacy Commissioners und des Freedom of Information Commissioners integriert.⁸ Die Zuständigkeiten des Information Commissioners für die Aufsicht im Rahmen des Privacy Acts 1988 ergibt sich aus Part III B und IV des Gesetzes. Die Aufsichtsbefugnisse der Behörde hinsichtlich des Kreditinformationswesens werden dort im Detail festgelegt. Dazu gehört einerseits die Arbeit an konkretisierenden Rechtstexten und Hinweisen (Verordnungen, Privacy Codes, Guidelines, Advice), die sich an Kreditauskunfteien und Kreditgeber richten. Andererseits können laut Sect. 28 A (1) Privacy Act 1988 Untersuchungen bei den Kreditauskunfteien und den Kreditgebern durchgeführt werden, um die Datensätze mit personenbezogenen Kreditinformationen auf korrekten Inhalt und korrekte Verwendung zu überprüfen sowie um möglichen Rechtsverstößen nachzugehen. Hintergrund einer solchen Untersuchung können Beschwerden von Verbrauchern sein, denn unabhängig von den genannten konkreten Befugnissen im Kreditinformationswesen ist die OAIC Beschwerdestelle hinsichtlich der vom Privacy Act 1988 erfassten Datenschutzvorschriften (Part V Sect. 36 Privacy Act 1988).

b) Regelungsziele und Rechtsquellen

Im Mittelpunkt des Interesses an einer nationalen Regulierung des Kreditinformationswesens steht in Australien seit

langem der Schutz der Privatsphäre (Privacy). Auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten gab es allerdings eine Vorgeschichte, die vorrangig dem Verbraucherschutz zugunsten der Kreditnehmer verpflichtet war.⁹ Das aktuelle Datenschutzverständnis in Australien umfasst ohnehin beide Aspekte, wonach einerseits den Informationsmengen, die über eine Person erhoben und verwendet werden, Grenzen zu setzen seien und andererseits die Zuverlässigkeit der Informationen zugunsten des Verbrauchers gewährleistet werden müsse.

Die Handlungsmöglichkeiten im Kreditinformationswesen Australiens werden ausschließlich im „Privacy Law“ geregelt, also innerhalb jener Rechtsmaterie, die sich weithin mit dem deutschen Datenschutzrecht deckt. Maßgeblich ist Part III A, wo sich die Kernregelungen finden, die die Pflichten der Hauptbeteiligten hinsichtlich des Austauschs von Kreditinformationen definieren. Die Regelungen gelten gemäß Sect. 20 C (1) Privacy Act 1988 nur für Informationen, die die Kreditwürdigkeit von Individuen betreffen, worunter angesichts der Definition in Sect. 6 Privacy Act 1988 natürliche Personen zu verstehen sind. Im Mittelpunkt des Schutzes stehen Informationen, die sich auf Konsumenkredite beziehen.

Das Recht des Privacy Acts wird in einigen Einzelfragen durch Verordnungen des Information Commissioners ergänzt. Bedeutender als diese Verordnungen ist aber für Kreditinformationen der gesetzliche Code of Conduct. Ihm wird durch Sect. 26 L Privacy Act 1988 die Rechtsverbindlichkeit eines Gesetzes verliehen. In Kraft gesetzt wird der Code vom Information Commissioner unter Beteiligung der Vertreter von Geschäfts- und Verbraucherinteressen, Sect. 26 P Privacy Act 1988. Seit dem 19. 12. 2013 liegt für das neue Recht der „Credit Reporting Privacy Code (CR code)“ in endgültiger Fassung vor.¹⁰ Bei der Ausarbeitung hat der Branchenverband ARCA eine zentrale Rolle gespielt.¹¹ Letztlich ist jedoch der Information Commissioner für den Inhalt verantwortlich (Sect. 26 S Privacy Act 1988). Auf 47 Seiten wird die neue Rechtslage im CR code verbindlich konkretisiert und erläutert.

2. Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

Die drei nationalen Kreditauskunfteien Australiens sammeln Informationen über Individuen, die sie von Kreditgebern oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (etwa Insolvenzinformationen der Bundesagentur „Insolvency and Trustee Service Australia“) erhalten.¹² Im Privacy Act 1988 wird genau und abschließend geregelt, welche Informationen in den personenbezogenen Datensammlungen der Auskunfteien zusammengeführt werden dürfen.

4 Internetauftritte der drei Auskunfteien: <http://www.veda.com.au/>; <http://dnb.com.au/>; <http://www.experian.com.au/>.

5 Internetauftritt Veda, about us, <http://www.veda.com.au/about-us>.

6 ACCC, ACCC will not oppose investments in a new credit reporting agency by major Australian lenders, <http://www.accc.gov.au/media-release/accc-will-not-oppose-investments-in-a-new-credit-reporting-agency-by-major-australian>.

7 ARCA, Our Members, <http://www.arca.asn.au/members/our-members.html>.

8 OAIC, Who we are, <http://www.oaic.gov.au/about-us/who-we-are>.

9 ALRC, Australian Privacy Law and Practice, Report 108, 2008, Vol. 3 Part G, p 1710-1712.

10 CR code, http://www.oaic.gov.au/images/documents/privacy/privacy-law-reform/credit-reporting-reform/ARCA_CR_code_final_for_registration_-_code.pdf.

11 OAIC, Credit reporting reform, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-law-reform/credit-reporting-reform/all-pages>.

12 ALRC, Australian Privacy Law and Practice, Report 108 (Fn. 9), p 1707.

Das seit März 2014 geltende Recht ist grundlegend neu formuliert worden. Die Regelungstechnik ist wesentlich verändert und der Kreis der im Kreditinformationswesen verwendbaren Informationen erheblich ausgeweitet worden. Regelungstechnisch haben die im Gesetz vorangestellten Begriffsbestimmungen einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen. Hier werden jetzt Begriffe wie Kreditgeber, Kreditauskunfteien, Verbraucherkredit und vor allem Kreditinformationen im Einzelnen definiert. Es bleibt dabei, dass die personenbezogenen Inhalte, die zwischen Kreditgebern und Auskunfteien zirkuliert werden dürfen, genau gesetzlich festgelegt sind.

Als Kreditinformationen anerkannt sind nach Sect. 6 N Privacy Act 1988:

- a) Informationen zur Identifizierung des betreffenden Individuums,
- b) Informationen zu Verbraucherkrediten des Individuums (Anbieter, Art des Kredits, Beginn und Ende des Kredits, Konditionen bzgl. Rückzahlung, verfügbare Höchstsumme),
- c) die Rückzahlungshistorie im Hinblick auf alle Verbraucherkredite mit den Informationen, ob ein Verbraucher seine monatlichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat einschließlich der Fristen und nachträglich erfolgten Zahlungen (näheres soll noch durch Verordnung geregelt werden),
- d) Auskunftersuchen von Kreditanbietern an Auskunfteien,
- e) bei Auskunftersuchen die Art und Höhe des beantragten Kredits,
- f) Informationen über Zahlungsrückstände bei Verbraucherkrediten, die mehr als \$ 150 betragen, angemahnt und mindestens 60 Tage nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind,
- g) Informationen über die Zahlung der genannten Zahlungsrückstände,
- h) im Falle der genannten Zahlungsrückstände Vereinbarungen, die geänderte Konditionen oder eine Umschuldung vorsehen,
- i) Gerichtsverfahren gegen das Individuum,
- j) Insolvenzinformationen aus dem nationalen Index persönlicher Insolvenzen,
- k) öffentlich zugängliche Informationen mit Bezug zur Kreditwürdigkeit,
- l) spezifizierte Ansichten eines Kreditgebers, dass ernsthafter Kreditbetrug vorliegt.

Nur die aufgezählten Informationen dürfen nach Sect 5.1 a) CR code von Auskunfteien für Kreditauskünfte gesammelt werden. Als wesentlich neu im Vergleich zum alten Recht gelten die Informationen unter b und c.¹³ Vor allem mit diesen Informationen wird die Abkehr vom Prinzip der Beschränkung auf Negativdaten vollzogen.

Neu geregelt worden sind auch die Zeiträume, nach denen bestimmte Vorfälle aus den personenbezogenen Datensätzen zu löschen sind. So sind die Daten, die nach dem neuen Recht hinzugekommen sind und insbesondere die Kreditrückzahlungshistorie betreffen, bereits nach 2 Jahren zu löschen. Bei den anderen Daten bleibt es bei den regelmäßig 5-jährigen und bei Kreditbetrug 7-jährigen Fristen, Sect. 20 W Privacy Act 1988.

Auch die Voraussetzungen, die Kreditgeber erfüllen müssen, bevor sie personenbezogene Daten an Auskunfteien übermitteln dürfen, sind neu gefasst worden. In Sect. 21 C Privacy

Act 1988 wird der Kreditgeber verpflichtet, bereits im Vorfeld über die Sammlung von Informationen, die an eine Auskunftei übermittelt werden sollen, die betroffene Person unter Angabe der Auskunftei zu unterrichten. Eine Reihe einzelner Erläuterungen ist gemäß Sect. 4.1 CR code beizufügen. Bezieht sich die Übermittlung auf Zahlungsrückstände, so ist gemäß Sect. 21 D(3)(d) Privacy Act 1988 der betroffene Kreditnehmer vorab mit einer Frist von 14 Tagen bis zur Übermittlung zu informieren. Daten zur Kredithistorie dürfen nur lizenzierte Kreditgeber weitergeben, Sect. 21 D(3)(c) Privacy Act 1988. Eine Verpflichtung zur Übermittlung durch den Kreditgeber besteht gemäß Sect. 21 E Privacy Act 1988 nach Begleichung rückständiger Verpflichtungen, die einer Auskunftei gemeldet worden sind, durch den Kreditnehmer. In diesem Fall muss der Auskunftei gemeldet werden, dass nunmehr gezahlt wurde. Über jegliche Übermittlung von Kreditinformationen ist ein schriftlicher Vermerk gemäß Sect. 21 D(6) Privacy Act 1988 anzufertigen. Eine Einwilligung der Betroffenen in die Übermittlung ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Auskunfteien haben falsche, veraltete, unvollständige, irrelevante oder irreführende Kreditinformationen über Individuen zu korrigieren und, falls diese an Dritte übermittelt wurden, auch die Korrektur zu übermitteln, Sect. 20 S(2), 20 U(2) Privacy Act 1988. Sowohl im alten wie im neuen Recht gibt es umfangliche Regelungen, wie die Betroffenen daran mitwirken können, dass die über sie gesammelten Daten korrekt sind. Eine Person hat nach neuem Recht gemäß Sect. 20 R Privacy Act 1988 grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den Informationen, die eine Auskunftei über sie hält. Im Abstand von 12 Monaten hat eine Auskunft nach neuem Recht kostenlos zu sein. Kostenlos ist sie laut Sect. 19.2 CR code auch, wenn zuvor innerhalb von 90 Tagen ein Kreditantrag der betroffenen Person abgelehnt wurde. Eine Korrektur von Daten kann von Betroffenen nach Sect. 20 T Privacy Act 1988 jederzeit verlangt werden.

Die Unternehmenspraxis („policy“) der Auskunfteien muss gemäß Sect. 20 B(4) Privacy Act 1988 ausdrücklich formuliert und einsehbar bereitgehalten werden. Dazu gehört es auch festzulegen und transparent zu machen, welche Daten auf welche Weise gesammelt werden und wie der Betroffene Zugang erhalten bzw. Beschwerden einreichen kann.

3. Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scoring

Im alten Recht des Kreditinformationswesens im Privacy Act 1988 gab es keine speziellen Regelungen, die das Scoring im Kreditgeschäft betrafen. Es war aus dem Zusammenhang zu erschließen, dass nur Informationen, die gesammelt werden durften, auch Eingang in den Scorewert finden durften. Im Übrigen galten allgemeine Qualitätsmaßstäbe, wonach die über eine Person vorliegenden Daten korrekt, aktuell, vollständig und nicht irreführend sein müssen, Sect. 18 G Privacy Act 1988 a. F. Diesen Anforderungen hatten folglich auch Scorewerte zu genügen.

Das neue Recht ist seit März 2014 insoweit präziser. Es kennt zwar den Begriff Scoring nicht, führt aber „abgeleitete Informationen“ (derived information) in das Gesetz ein, worunter auch Scorewerte zu verstehen sind.¹⁴ Für

13 OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed (Fn. 1), p 3.

14 OAIC, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed (Fn. 1), p 5.

diese abgeleiteten Informationen gelten einige wenige Sonderregelungen.

Es gibt nach wie vor keine gesetzliche Regelung, die vorschreibt, auf welcher Datengrundlage Scorewerte ermittelt werden dürfen. In Sect. 5.1 a ii CR code heißt es aber ausdrücklich, dass nur die abschließende Aufzählung von Kreditinformationen gemäß Sect. 6 N Privacy Act 1988 (siehe I.2) in die Berechnung abgeleiteter Informationen einfließen darf. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Gesetzgeber allerdings dem Problem, sicher zu stellen, dass die personenbezogenen Daten, die nur für eine bestimmte Zeit von zwei, fünf oder sieben Jahren gespeichert werden dürfen, nach Ablauf dieser Zeit auch wieder aus den abgeleiteten Kreditinformationen – also auch aus der Berechnung des Scorewertes – getilgt werden. Hierzu dient Sect. 20 V (5) Privacy Act 1988. Sobald eine Information, die zusammen mit anderen Daten in eine abgeleitete Information eingegangen ist, zu löschen ist, muss die Auskunftfei auch ebenso mit der abgeleiteten Information verfahren. Zum Beispiel: Daten aus der Rückzahlungshistorie nach Sect. 6 N (c) Privacy Act 1988, die nicht zugleich qualifizierte Zahlungsrückstände nach Sect. 6 N (f) Privacy Act 1988 betreffen, dürfen also nach Ablauf von zwei Jahren den Scorewert nicht mehr beeinflussen. Qualifizierte Zahlungsrückstände nach Sect. 6 N (f) Privacy Act 1988 sind erst nach fünf Jahren herauszurechnen.

Ansonsten gelten für das Scoring die generellen Sorgfaltsanforderungen. Sect. 20 N (2) Privacy Act 1988 verlangt nach neuem Recht für jene Informationen, zu denen auch die abgeleiteten Informationen gehören, neben Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit auch noch Relevanz. Dies wird als besondere Anforderung an die Zuverlässigkeit und Aussagekraft auch von Scorewerten zu verstehen sein.

Die Unternehmenspraxis der Auskunftfeien, die ausdrücklich zu formulieren und einsehbar bereitzuhalten ist, erstreckt sich auch auf die Frage, welche personenbezogenen Informationen aus den zulässigen Kreditinformationen abgeleitet werden, also z. B. welche Scorewerte gebildet und für welche Zwecke verwendet werden, Sect. 20 B (4) (c und d) Privacy Act 1988.

Auch hinsichtlich der Scorewerte gelten die erwähnten Einsichtnahmerechte der Betroffenen, die unter den genannten Voraussetzungen kostenfrei ausgeübt werden können. Laut Sect. 20 T (1) Privacy Act 1988 unterliegen auch irreführende abgeleitete Informationen ausdrücklich dem Korrekturanspruch. Gemäß Sect. 20.4 CR code muss die Auskunftfei sicherstellen, dass berechtigte Korrekturen von Kreditinformationen in die künftige Scorewertberechnung einfließen und alte Scorewertberechnungen, die auf falschen Informationen beruhen, bei der Bestimmung der Kreditwürdigkeit nicht mehr verwendet werden. Schriftlich sind Empfänger falscher bzw. irreführender Scorewerte von der Korrektur zu unterrichten, wenn die Übermittlung innerhalb der letzten drei Monate erfolgte oder der Betroffene dies wünscht, Sect. 20.9 CR code.

4. Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Eine generelle gesetzliche Pflicht der Kreditgeber, vor Kreditvergabe die Auskünfte einer Kreditauskunftfei in Anspruch zu nehmen, ist nicht gegeben. Gemäß Sect. 128 - 130 National Consumer Credit Protection Act 2009 muss allerdings der lizenzierte Kreditgeber vor der Kreditvergabe überprüfen und in einer Beurteilung festhalten, ob der Kre-

ditvertrag im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele und die finanzielle Situation des Verbrauchers für diesen geeignet ist. Angaben zur finanziellen Situation sind mindestens für die vorangegangenen 90 Tage zu verifizieren. Nach den offiziellen staatlichen Erläuterungen¹⁵ der gesetzlichen Vorschriften gehören zur finanziellen Situation, die es zu verifizieren gilt, u. a. auch Informationen über andere bestehende Kreditverpflichtungen sowie über die Kreditgeschichte vor allem im Hinblick auf Zahlungsausfälle. Zur Verifizierung der Informationen sind die üblichen Anstrengungen eines vernünftigen Kreditgebers zu unternehmen, wobei die Einholung einer Kreditauskunft als naheliegend bezeichnet wird. Der Verbraucher hat das Recht, eine Kopie der Beurteilung gemäß Sect. 132 National Consumer Credit Protection Act 2009 vorab oder innerhalb von sieben Jahren nach Vertragsschluss zu erhalten.¹⁶ Der Kreditgeber darf einen ungeeigneten Kreditvertrag, etwa weil es unwahrscheinlich ist, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen erfüllen kann, gemäß Sect. 133 nicht schließen.¹⁷

Die Berechtigung von Kreditgebern, eine Kreditauskunft von einer Auskunftfei zu erhalten, ist in Australien keine Selbstverständlichkeit, sondern genau gesetzlich geregelt. Im Privacy Act 1988 gab es und gibt es auch nach neuem Recht detaillierte Vorschriften, an wen Kreditauskünfte übermittelt und für welche Zwecke diese dann verwendet werden dürfen.

Das neue Recht sieht für den Zeitraum ab März 2014 vor, dass Kreditauskunftfeien gemäß Sect. 20 E und F Privacy Act 1988 personenbezogene Kreditinformationen an Kreditgeber für Zwecke der Vergabe von Verbraucher Krediten übermitteln dürfen, ohne dass eine Zustimmung des Verbrauchers erforderlich wäre. Die Übermittlungen der Daten an einen Kreditgeber in anderen Fällen wird in der Regel von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht. Das gilt etwa, wenn die Person einen Kredit für kommerzielle Zwecke beantragt hat oder als Bürge in Erscheinung tritt.

Kreditauskunftfeien dürfen personenbezogene Daten außer an Kreditgeber vor allem an bestimmte angrenzende Dienstleister, Gerichte und bestimmte Behörden sowie an andere Auskunftfeien übermitteln. Von der Definition eines Kreditgebers ausdrücklich ausgeschlossen und damit nicht berechtigt sind Grundstücksmakler, allgemeine Versicherer und Arbeitgeber gemäß Sect. 6 G (5) Privacy Act 1988. Eine Besonderheit gilt nach neuem Recht für Kreditinformationen, die die Kreditrückzahlungshistorie betreffen oder davon abgeleitet sind – also für die nach neuem Recht zulässigen Positivdaten. Dazu dürften in aller Regel auch Scorewerte zählen. Diese dürfen gemäß Sect. 20 E (4) Privacy Act 1988 ausschließlich an lizenzierte Kreditgeber oder an Hypothekenversicherer weitergegeben werden.

Besonders eingehend wird im neuen Recht geregelt, für welche Zwecke der Kreditgeber die kreditbezogenen Informationen, die er von der Auskunftfei erhalten hat, einsetzen darf und an wen diese Informationen weitergegeben werden dürfen. Im Wesentlichen geht es darum sicherzustellen, dass die personenbezogenen Kreditinformationen auch nicht durch den Kreditgeber in unvorhergesehene Hände

15 Australian Government, Explanatory Memorandum, Sect. 3.142 bis 3.148, <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2009B00148/Explanatory%20Memorandum/Text>.

16 Australian Government, Explanatory Memorandum (Fn. 15), Sect. 3.162 ff.

17 Australian Government, Explanatory Memorandum (Fn. 15), Sect. 3.167 ff.

gelangen. Ausnahmen vom Weitergabeverbot – teilweise nach Zustimmung des Betroffenen – sind in Sect. 21 J-NA Privacy Act 1988 detailliert geregelt. Eine generelle Pflicht, den Betroffenen von einer Übermittlung zu unterrichten, gibt es weiterhin nicht. Bestehen bleibt allerdings die Regelung, dass nach Ablehnung eines Kreditantrages der Antragsteller unterrichtet werden muss, soweit dabei die Auskunft einer Kreditauskunftei maßgeblich ist, Sect. 21 P Privacy Act 1988. Darüber hinaus kann der Betroffene bei Einsichtnahme in die über ihn bei der Auskunftei gespeicherten Kreditdaten feststellen, welche Übermittlungen an Dritte stattgefunden haben; denn über jede Übermittlung ist nach Sect. 20 E(5) Privacy Act 1988 ein Vermerk den Daten beizufügen.

Ausführlich im neuen Recht geregelt sind Rechte der Betroffenen, nicht nur bei den Auskunfteien, sondern auch bei den Kreditgebern Einsicht in die zu ihrer Person vorhandenen Kreditdaten zu nehmen und Korrekturhinweise anzubringen, Sect. 21 T-W Privacy Act 1988.

II. Großbritannien

1. Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

In Großbritannien ist der Zeitraum der Jahre 2013/14 geprägt durch eine grundlegende Reform der gesetzlichen Aufsicht über das Kreditwesen. Neue Organisationen (halbstaatliche, private) sind geschaffen worden, unter denen eine neue Verteilung der gesetzlichen Zuständigkeiten schrittweise in Kraft tritt. Zum Teil ist dies mit neuen Verfahren und veränderten Kriterien in den einschlägigen Handbüchern der Aufsichtsinstanzen verbunden. Das wichtigste Datum für das Kreditinformationswesen war der 1. 4. 2014, an dem die Aufsicht und Regulierungshoheit über das Verbraucherkreditgewerbe vom Office of Fair Trading (OFT) auf die Financial Conduct Authority (FCA) übergegangen ist. Neue Regeln und Leitfäden sind in Kraft getreten. Die Lizenzierung der Kreditunternehmen – einschließlich der Kreditauskunfteien – ist auf ein neues risikoorientiertes System umgestellt worden.

a) Private und staatliche Akteure

Nach Sect. 145 (8) Consumer Credit Act 1974 ist eine Kreditauskunftei („credit reference agency“) im britischen Recht eine Person, die ein Gewerbe mit dem Inhalt betreibt, Personen mit Informationen zu versorgen, die für die Vermögenslage von Individuen relevant sind und von der Auskunftei für diesen Zweck gesammelt werden.

In Großbritannien sind mindestens acht Kreditauskunfteien aktiv. Kreditinformationen über Verbraucher liefern die Firmen Callcredit Ltd., Equifax Ltd. und Experian Ltd.¹⁸ Weitere Auskunfteien befassen sich ausschließlich mit dem B2B-Geschäft. Ein eigener Verband der Kreditauskunfteien tritt nicht in Erscheinung.

Unternehmen, die im Verbraucherkreditgewerbe Großbritanniens tätig sind, benötigen hierfür eine staatliche Lizenz gemäß Sect. 21 (1) Consumer Credit Act 1974 (z. B. Kreditgeber, Kreditvermittler, Kreditberater). Das betrifft auch Kreditauskunfteien. Die Lizenz wurde über viele Jahre vom Office of Fair Trading (OFT) erteilt, das die Eignung der Unternehmen geprüft hat (Sect. 25) und im Rahmen der Aufsicht an die Lizenznehmer Auflagen erteilen konnte (Sect. 33 A). Das OFT hat Leitfäden sowohl für die Eignungstests als auch für die Aufsicht gemäß Sect. 25 A und

33 E publiziert. Am 31. 3. 2014 sind alle Verbraucherkreditlizenzen des OFT ausgelaufen. Die betroffenen Unternehmen mussten sich um eine Übergangsgenehmigung durch die nunmehr zuständige Financial Conduct Authority (FCA) bemühen.¹⁹ Die FCA ist der Rechtsform nach ein Privatunternehmen, das auf gesetzlicher Grundlage des Financial Services Act 2012 ähnlich wie eine Behörde staatliche Regulierungs- bzw. Aufsichtsaufgaben wahrnimmt.²⁰ Die FCA führt seit dem 1. 4. 2014 den „Autorisierungsprozess“ der Unternehmen des Verbraucherkreditgewerbes nach den neuen Regeln durch, der die bisher übliche Lizenzierung ersetzt. Die neue Bezeichnung bedeutet allerdings für „higher risk activities“, zu denen auch die Tätigkeit von Kreditauskunfteien gezählt wird, keine Erleichterung. Es bleibt dabei, dass hohe Anforderungen erfüllt werden müssen und bei Nichterfüllung der Entzug der Lizenz, die jetzt „Autorisierung“ heißt, droht. Mit erweiterten Ressourcen und verbesserten Eingriffsmöglichkeiten soll die FCA die Arbeit ihrer Vorgänger effektiver fortsetzen können.²¹

Zugleich sind Kreditauskunfteien beim Information Commissioner's Office (ICO) registriert, das die staatliche Datenschutzaufsicht durchführt. Die ICO ist eine öffentlich-rechtliche, nicht der Regierung unterstellte Regulierungsbehörde, die direkt dem Parlament Rechenschaft abzulegen hat. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Data Protection Act 1998.

b) Regelungsziele und Rechtsquellen

Wie durch die doppelte staatliche Aufsicht bereits zum Ausdruck kommt, stehen bei der rechtlichen Regulierung des Kreditinformationswesens in Großbritannien zwei Regelungsziele nahezu gleichberechtigt nebeneinander: Datenschutz und Verbraucherschutz. Ein dritter Aspekt, der regelmäßig in Regulierungsleitfäden erscheint, betrifft den Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der „Rasse“, der Religion oder wegen einer Behinderung.²²

Um diese Regelungsziele zu verfolgen, hat der britische Gesetzgeber in einer Reihe von Gesetzen Vorschriften formuliert, die Kreditauskunfteien direkt oder indirekt betreffen. Zu nennen ist der Data Protection Act 1998, in dem u. a. Datenschutzprinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten verlangen, dass nur korrekte, aktuelle sowie für den Zweck relevante und angemessene Daten nicht länger als notwendig gespeichert und verwendet werden dürfen. Diese Prinzipien werden u. a. von den Gerichten auf Kreditinformationen, die Kreditauskunfteien verarbeiten, angewendet.²³ Weitere Vorschriften betreffen den Zugang der Verbraucher zu den Daten. Behördliche Leitfäden konkretisieren die gesetzlichen Regelungen.

Im Consumer Credit Act 1974 werden in Bezug auf Kreditauskunfteien mehrere Transparenzregeln zugunsten der Verbraucher aufgestellt. An anderer Stelle im Consumer Credit Act 1974 sind im Jahre 2011 Anforderungen der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EC umgesetzt worden, die Kreditauskunfteien jedenfalls indirekt

18 ICO, Credit, http://www.ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/credit.

19 OFT, Consumer credit changes, <http://www.of.gov.uk/OFTwork/credit-licensing/credit-changes/#.UqnrPSegSrY>.

20 FCA, About us, <http://www.fca.org.uk/about>.

21 Roberts, Financial Services Act 2012: A New UK Financial Regulatory Framework, <http://www.webcitation.org/6NFK9kAn2>.

22 Sect. 2.4 Guide to Credit Scoring 2000.

23 Z. B. England and Wales Court of Appeal (Civil Division) „Smeaton v Equifax plc“ [2013] EWCA Civ 108 (20 February 2013) Case No: A2/2012/1317 par 44.

betreffen.²⁴ Es geht, umgesetzt in Sect. 55 B Consumer Credit Act 1974, um die Verpflichtung des Kreditgebers, eine ausreichende Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kredit-suchenden vorzunehmen. Die Regulierungsbehörden OFT bzw. FCA haben u. a. hierzu Richtlinien herausgegeben, die unter dem Stichwort „Responsible lending“ Einzelheiten festlegen.²⁵ Bei Nichtbeachtung droht Entzug der nunmehr als „Autorisierung“ bezeichneten Lizenz.

Der Equality Act 2010 ist an die Stelle einer Reihe älterer Diskriminierungsschutzgesetze getreten und behandelt in Sect. 29 das Problem der Diskriminierung bei der Erbringung von Dienstleistungen. Erfasst sind zweifelsfrei auch Kreditgeber, die bestimmte Aspekte bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht in Betracht ziehen dürfen. Rückwirkungen ergeben sich dadurch auch auf Kreditauskunfteien z. B. beim Scoring.

Zusätzlich zu den genannten gesetzlichen Grundlagen und den Richtlinien der Regulierungsinstanzen gibt es Regelwerke, die von den Marktakteuren freiwillig als Akt der Selbstregulierung entwickelt wurden. Das verstärkt den für Großbritannien typischen Effekt, dass ein relativ geringer Bestand gesetzlicher Regelungen durch zahlreiche „guidances“, „codes“ und „handbooks“ ergänzt wird, die oft keineswegs reine Empfehlungen sind, sondern als Akte der Selbstregulierung rechtliche Verbindlichkeit erlangt haben. Ein typisches Beispiel stellt der „Guide to Credit Scoring 2000“ dar.²⁶ Unter „Schirmherrschaft“ des Director General of Fair Trading hat die Kreditindustrie unter Einschluss der Auskunfteien ein Regelwerk für das Kredit-scoring entwickelt. Kreditgeber und Auskunfteien haben sich auf die Anwendung der niedergelegten Regeln geeinigt. Eine weitere Vereinbarung ähnlicher Rechtsqualität besteht zwischen den Verbänden der Kreditgeber und den Kreditauskunfteien hinsichtlich des Datenaustauschs (Principles of Reciprocity – PoR).²⁷ Für das vorliegende Thema von Interesse ist auch der „Banking Code“, der von drei bedeutenden Unternehmensverbänden (darunter die British Bankers Association) entwickelt und angewendet wird.²⁸ Die Autoren weisen daraufhin, dass er zwar als Selbstregulierung der Branche freiwillig ist, aber zum Teil zum „Industriestandard“ erstarkt sein dürfte.²⁹

2. Die rechtliche Regelung der Sammlung kredit-relevanter Daten

Die Kreditauskunfteien Großbritanniens geben an, dass die personenbezogenen Daten, die sie in individuellen Kreditberichten sammeln, einerseits aus öffentlichen Quellen (Wahlregister, Urteilsregister, Insolvenzregister), andererseits aus dem Austausch der Kreditgeber von Kreditkontoinformationen stammen. Hinzu kommen Identifizierungsdaten sowie Daten, die bei den Auskunfteien selbst entstehen, indem Auskunftsersuchen festgehalten werden („footprints“).³⁰ Rechtlich stellen sich also mehrere Fragen. Zu klären ist erstens, ob und mit welchen Einschränkungen die Auskunfteien derartige Daten erheben und speichern dürfen und ob möglicherweise sogar Verpflichtungen bestehen, bestimmte Daten zu speichern. Zu klären ist zweitens, unter welchen Voraussetzungen die Banken zur Weitergabe von Daten zur Kreditgeschichte an die Auskunfteien berechtigt sind.

In den Regelwerken Großbritanniens gibt es keine Vorschriften, die genau bestimmen, welche Art Daten von Kreditauskunfteien über Individuen gesammelt werden dürfen oder müssen. Auch die Informationsquellen sind nicht beschränkt. Es gibt aber diverse gesetzliche Vorschriften

bzw. Prinzipien, die direkt oder indirekt festlegen, welche Daten nicht gesammelt werden dürfen. Auch gibt es gesetzliche Prinzipien, aus denen sich ergibt, welche Daten zu sammeln sind. Maßgeblich sind vor allem die Datenschutzprinzipien im ersten Anhang des Data Protection Act 1998 Part I, wonach u. a. personenbezogene Daten fair und rechtskonform verarbeitet werden müssen (Prinzip 1), der Zweckbindung unterliegen (Prinzip 2), für den Zweck der Verarbeitung angemessen, relevant und nicht ausufernd sein dürfen (Prinzip 3), korrekt und aktuell zu halten sind (Prinzip 4) sowie nur so lange wie für den jeweiligen Zweck erforderlich gespeichert werden dürfen (Prinzip 5).

Vor diesem Hintergrund kann die rechtliche Pflicht bestehen, im Interesse der Korrektheit und Aktualität der personenbezogenen Daten, die eine Auskunftei speichert, bestimmte Informationen, z. B. über erfolgte Zahlungen oder erforderliche Korrekturen, in den Datensatz aufzunehmen. Weiter gilt es als verpflichtend, die personenbezogenen Auskunftsersuchen, die an eine Kreditauskunftei gerichtet werden, zu protokollieren und eine Auflistung der Auskunftsersuchen dem jeweiligen personenbezogenen Datensatz beizufügen.³¹

Hingegen dürfen unter Berücksichtigung der Datenschutzprinzipien personenbezogene Daten, die für den jeweiligen Zweck unangemessen, irrelevant oder ausufernd sind, nicht erhoben werden.³² Irrelevant sind für die Zwecke einer Kreditauskunftei z. B. Daten, die aus Gründen des Diskriminierungsschutzes nach dem Equality Act 2010 in die Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht eingehen dürfen.

Irrelevant sind auch Daten, die zwar korrekt, aber veraltet sind. Es gibt in Großbritannien keine gesetzliche Vorschrift, die angibt, wie lange bestimmte Daten von Kreditauskunfteien gespeichert werden dürfen. Genannt wird häufig eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren, die jedoch unterschiedlich streng gehandhabt wird. Das Information Commissioner's Office (ICO) schließt aus dem Datenschutzprinzip des Data Protection Act 1998, wonach Daten nicht länger als für den jeweiligen Zweck erforderlich gespeichert werden dürfen, dass Kreditkontodaten höchstens 6 Jahre nach Schließung des Kontos in einer personenbezogenen Kreditakte gehalten werden dürfen.³³ Solange das Kreditkonto fortbesteht (und 6 Jahre danach), können also auch solche positiven oder negativen Vorfälle der Kreditgeschichte in der Kreditakte der Auskunftei verbleiben, die mehr als

24 Charlton, National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in the UK, 2012, 3.1., pp. 22/23, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_the_UK.pdf.

25 FCA, CONC 5 Responsible lending, <http://fshandbook.info/FS/html/handbook/CONC/5>.

26 Guide to Credit Scoring 2000, <http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/self-regulation>.

27 Information Sharing – Principles of Reciprocity, version 35, September 2013, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/poR_version_35_%28final%29_september_2013.pdf.

28 The Banking Code, http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_2008.PDF.

29 The Banking Code – Guidance for Subscribers, Preface, http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_GUIDANCE_2008.PDF.

30 Equifax, What Information is included, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit11; Experian, The credit reference agency explained, pp 7/8; Callcredit, Your Credit File Explained, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>.

31 Experian, The credit reference agency explained, p 8.

32 In Anwendung des 3. Datenschutzprinzips des Data Protection Act 1998 Schedule 1 Part 13.

33 ICO, Credit agreements – Data sharing, 2006, http://www.ico.org.uk/for_organisations/guidance_index/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/CREDIT_%20AGREEMENTS%20-%20DATA_%20SHARING.ashx.

6 Jahre zurückliegen. In aktuellen Quellen³⁴ legt sich das ICO für Negativdaten allerdings zunehmend auf die Frist von 6 Jahren fest. Für Insolvenzen und Vergleiche zur Abwendung von Insolvenzen sowie Gerichtsurteile soll eine Frist von 6 Jahren ab dem Ereignis gelten (bei fortwirkenden Vereinbarungen entsprechend länger). Zahlungsausfälle sind ebenfalls nach 6 Jahren aus den personenbezogenen Kreditakten der Auskunfteien zu löschen. Dagegen endet die Speicherung von Auskunftsersuchen in der Praxis bereits nach 1 bis 2 Jahren.

Weitere ICO-Leitlinien richten sich an die Kreditgeber im Hinblick auf Informationen aus der Kredithistorie, die diese an Auskunfteien melden. Hergeleitet wird aus den genannten Datenschutzprinzipien, dass nur schwerwiegender Zahlungsverzug des Kreditnehmers an eine Kreditauskunftei als Zahlungsausfall („default“) zu melden ist. Der Information Commissioner hält es für erforderlich, dass die Zahlungsrückstände wenigstens über 3 Monaten bestehen.³⁵ Ergänzend wird im Banking Code die Schwelle näher bestimmt, unter welchen Umständen Zahlungsrückstände als Zahlungsausfall an die Auskunfteien gemeldet werden können. Laut Ziff. 13.6 und 13.7 Banking Code können Auskunfteien über Rückstände hinsichtlich unbestrittener Rückzahlungsansprüche informiert werden, wenn akzeptable Vorschläge des Kreditnehmers, wie die Schuld beglichen werden kann, nicht vorliegen und eine Ankündigungsfrist von 28 Tagen abgelaufen ist.³⁶

An die Kreditgeber richten sich auch Regelungen, die die Transparenz und Zustimmungsbefähigung der Übermittlung personenbezogener Daten an Auskunfteien betreffen. Im Banking Code gibt es einen eigenen Abschnitt (13.5 bis 13.9) über dieses Thema. Danach haben Kreditgeber ihre Kunden zu informieren, dass der Kredit an Auskunfteien gemeldet wird. Eine ausdrückliche Zustimmung wird hierzu nicht eingeholt. Weiter wird über das o. g. Verfahren bei Zahlungsrückständen informiert. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden wird hingegen der Kreditverlauf, der sich ohne gravierende Störungen vollzieht, an Auskunfteien berichtet.

Gesetzlich geregelt ist hingegen die Einsichtnahme der Betroffenen in ihre von der Auskunftei geführten Kreditakten und das Korrekturverfahren, das Betroffene hinsichtlich des Akteninhalts einleiten können. Das gesetzliche Recht auf Einsichtnahme ergibt sich aus Sect. 7, 9 Data Protection Act 1998 bzw. Sect. 158 Consumer Credit Act 1974. Eine Kopie von allen Informationen, die die Auskunftei über eine Person gespeichert hat, ist dieser Person gegen Zahlung von 2 Pfund zu übersenden. Dies wird als Höchstwert verstanden, denn die Auskunfteien bieten auch kostenlose einmalige Testeinsichtnahmen an. Eingeschlossen in die gesetzliche Einsichtnahme ist nach dem allgemeinen Verständnis nicht der Scorewert, dessen Mitteilung den Betroffenen in der Praxis zu einem wesentlich höheren Preis von den Auskunfteien angeboten wird. In Sect. 159 Consumer Credit Act 1974 ist das Verfahren eingehend geregelt, das der Betroffene zwecks Korrektur des Inhalts seiner Kreditakte betreiben kann.

3. Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scoring

In Großbritannien findet das Scoring vorrangig bei den Kreditgebern statt. Dies wird deutlich im Guide to Credit Scoring 2000,³⁷ der in großen Teilen des Kreditgewerbes einschließlich der Auskunfteien vereinbart worden ist. Dort

heißt es in Sect. 2, dass im Allgemeinen Kreditgeber Scorecards auf Grundlage ihrer eigenen Daten und Erfahrungen entwickeln. Im Fall, dass die eigene Datengrundlage unzureichend sei, werde auf Daten anderer Kreditgeber vermittelt durch die Datensammlungen der Kreditauskunfteien zurückgegriffen. Allerdings bieten sowohl Equifax als auch Experian als Kreditauskunfteien eigene Scorewerte auf Grundlage ihrer Datenbestände an.

Der Guide to Credit Scoring 2000 enthält eine große Zahl von Bestimmungen, die sich ausdrücklich an den Kreditgeber wenden. Das kann für Sect. 5 - 10 des Guides auch durchaus überzeugen, denn dort geht es fast ausschließlich um den Entscheidungsprozess des Kreditgebers unter Verwendung von Scorewerten. Sect. 1 und 2 richtet sich an alle Entwickler von Scoring-Systemen. Diese Abschnitte betonen vorrangig die geforderte Rechtstreue und große Sorgfalt bei der Entwicklung von Scoring-Systemen. Im Hinblick auf Rechtstreue heißt es in Sect. 2.3, dass die Scorecard-Entwicklung den Data Protection Act 1998 beachten wird. In Sect. 2.4 heißt es weiter, dass beim Credit Scoring nicht nach Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung oder Hautfarbe unterschieden wird. In diesem Zusammenhang steht auch eine Regelung in Sect. 5.3 des Guides, wonach eine Kreditablehnung nicht allein auf der Wohngegend beruhen darf. Allerdings darf die Wohngegend beim Scoring angemessen gewichtet werden. Im Hinblick auf die Sorgfalt bei der Scorecard-Entwicklung legt Sect. 2.5 Ziele sowie Grundsätze der Vergleichsgruppenbildung und Validierungsmaßnahmen fest. In Sect. 4 und 5 werden auch Tests und periodische Überprüfungsmaßnahmen vorgegeben. Ein bestimmtes wissenschaftliches oder technisches Niveau wird aber nicht vorausgesetzt.

Aus der genannten Bindung des Scoring an die Datenschutz- bzw. Diskriminierungsschutzgesetzgebung ergeben sich eine Reihe von inhaltlichen Vorgaben, die die Auswahl der verwendeten Daten betreffen. Neben den genannten Merkmalen Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung oder Hautfarbe, die überhaupt nicht verwendet werden dürfen, ist das Merkmal Alter von Interesse. Hierzu hat der Gesetzgeber in Sect. 3 der Equality Act 2010 (Age Exceptions) Order 2012 eine Ausnahmeregelung für den Finanzsektor in Kraft gesetzt. Danach darf bei einer Risikobeurteilung hinsichtlich einer Finanzdienstleistung ausnahmsweise das Alter berücksichtigt werden, wenn die Relevanz des Alters auf Grundlage einer verlässlichen Informationsquelle geklärt ist. In diesem Sinne darf das Alter auch in den Scorewert einfließen. Mit Rücksicht auf den Data Protection Act 1998 sind vor allem die oben unter 2. aufgeführten Datenschutzprinzipien von Bedeutung. Hervorzuheben sind die Anforderungen, dass die Daten korrekt, aktuell und für den Zweck relevant zu sein haben. Diese Anforderungen gelten auch für das Scoring.

In einer Entscheidung des England and Wales Court of Appeal „Smeaton v Equifax“³⁸ vom 20.2.2013 hat sich

34 ICO, Credit explained, 2014, Sect 3: What is on my credit reference file?, pp 22 - 24, http://ico.org.uk/Global/faqs/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/credit-explained-dp-guidance.pdf; ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, p 6, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/high_level_principles_document_final.pdf.

35 ICO, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, p 6, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/high_level_principles_document_final.pdf.

36 The Banking Code – Guidance for Subscribers (Fn. 29), Preface

37 Guide to Credit Scoring 2000, <http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/self-regulation>.

38 England and Wales Court of Appeal (Civil Division) „Smeaton v Equifax plc“ [2013] EWCA Civ 108 (20 February 2013) Case No: A2/2012/1317.

das Gericht eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Rolle die Datenschutzprinzipien für die Pflichten der Auskunft bei Scoring spielen. Die Insolvenzeröffnung des Klägers war zurückgenommen worden, ging jedoch trotzdem in den Scorewert für folgende Kreditanträge ein. Den daraus resultierenden Schaden forderte der Kläger von der Auskunft, die den Scorewert geliefert hatte. Nach eingehender Prüfung u. a. der Anforderungen aus dem Guide to Credit Scoring 2000 kam das Gericht zu dem Ergebnis, die Klage gegen Equifax zurückzuweisen. Equifax müsse zwar die Datenschutzprinzipien beim Scoring beachten und korrekte und aktuelle Daten verwenden. Equifax wurde jedoch zugestanden, alle zumutbaren Schritte unternommen zu haben, die Aktualität der Daten zu gewährleisten. Eine Haftung für verbleibende Fehler wurde nicht anerkannt. Denn dem Kläger waren alle rechtlichen Möglichkeiten eingeräumt, durch Prüfung der zugrunde gelegten Daten und Korrekturhinweise an die Auskunft selbst dafür zu sorgen, dass falsche Informationen eliminiert werden. Das Urteil ordnete also der Transparenz des Scores und der Möglichkeit des Betroffenen, Korrekturen der Datengrundlage zu verlangen, eine wichtige Funktion für die Gewährleistung korrekter Daten bzw. Scorewerte zu.

In Großbritannien ist es allerdings so, dass der Scorewert im Rahmen der gesetzlichen Einsichtnahme nicht mitgeteilt wird.³⁹ Er kann jedoch in der Praxis zu deutlich höheren Kosten jederzeit von den Betroffenen abgefragt werden. Wird allerdings ein Kreditantrag abgelehnt, ist nach Sect. 157 Consumer Credit Act 1974 zunächst der Antragsteller zu informieren, ob die Entscheidung auf Grundlage der Daten einer Auskunft erfolgt ist. Name, Adresse und Telefonnummer sind gegebenenfalls mitzuteilen. Viel detaillierter sind die ergänzenden Anforderungen, die der Guide to Credit Scoring in Sect. 6 stellt. Der Kreditgeber hat dem Antragsteller zu erklären, dass Scoring angewendet wird, und auf Nachfrage Einzelheiten zu erläutern. Wird der Antrag abgelehnt, ist der vorrangige Grund für die Ablehnung zu erläutern und gegebenenfalls auf den Scorewert des eigenen Hauses oder der Auskunft zu verweisen. Gegen die Ablehnungsentscheidung muss ein Einspruchsverfahren bei speziellen Beschäftigten des Kreditgebers zur Verfügung stehen, auf das der Antragsteller hingewiesen wird (Sect. 7). Dem abgelehnten Kreditsuchenden werden also mehrere Möglichkeiten eingeräumt, geltend zu machen, dass falsche Daten zu falschen Ergebnissen geführt haben. Er kann sich an den Kreditgeber und an die Auskunft wenden, um eine Korrektur durchzusetzen.

4. Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Für die Übermittlung der Kreditinformationen einschließlich des Scorewertes von einer Kreditauskunft an einen Kreditgeber gelten keine besonderen inhaltlichen Anforderungen. Die Daten, die zulässig erhoben und aufbereitet worden sind, dürfen unter inhaltlichen Gesichtspunkten auch übermittelt werden. Insoweit kann auf die vorangegangenen Kapitel 2 und 3 verwiesen werden. Zu klären bleibt, ob rechtliche Einschränkungen bestehen, an welche Art Unternehmen und mit welcher Zweckbindung Auskünfte Kreditinformationen übermitteln dürfen. Weiter ist zu klären, ob formale Voraussetzungen für eine rechtmäßige Übermittlung der Daten wie Information oder Zustimmung des Betroffenen zu erfüllen sind. Von Interesse ist schließ-

lich die Frage, ob eine rechtliche Pflicht der Kreditgeber besteht, Kreditauskunfteien in Anspruch zu nehmen.

Mit den Principles of Reciprocity (PoR) hat die britische Finanzindustrie umfangreiche Selbstverpflichtungen für den Austausch von Daten zur Kreditwürdigkeit von Verbrauchern geschaffen.⁴⁰ Die Verträge, die Auskunfteien mit ihren Kunden schließen, nehmen die Regelungen des PoR verbindlich in Bezug. Ein wichtiges Element des PoR ist neben der Reziprozität die Zweckbindung des Datenaustausches. Es soll sichergestellt werden, dass die Daten nur zur Verhinderung von Überschuldung, Zahlungsausfall, Betrug und Geldwäsche zur Förderung einer verantwortlichen Kreditvergabe eingesetzt werden. Vor allem ein Einsatz zu Marketingzwecken ist untersagt. Entsprechend vereingt sich der Kreis derjenigen, an den Auskunfteien Kreditinformationen übermitteln, auf Kreditgeber, die sich auf diese Zweckbindung der Daten eingelassen haben.

Im Hinblick auf die Frage, ob betroffene Personen informiert werden müssen, wenn über sie eine Kreditauskunft erteilt wird, ist zunächst das erwähnte Recht auf Einsichtnahme der Betroffenen aus Sect. 7 und 9 Data Protection Act 1998 bzw. Sect. 158 Consumer Credit Act 1974 zu nennen. Aus der personenbezogenen Kreditakte kann der Betroffene erkennen, welche Auskunftersuchen an die Auskunft gestellt worden sind. Geregelt ist nach Sect. 157 Consumer Credit Act 1974 auch, dass der Kreditgeber bei einem abgelehnten Kreditantrag, der auf Informationen einer Auskunft beruht, diesen Umstand sowie deren Name und Erreichbarkeit dem Betroffenen zu benennen hat. Es fragt sich jedoch, ob weitergehend eine generelle Vorabinformation für jedes Auskunftsbegehren erforderlich ist. Die Auskunfteien sehen sich nicht verpflichtet, Betroffene über ein aktuelles Auskunftersuchen zu informieren, und verweisen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme.⁴¹ Die Kreditgeber hingegen haben sich an Sect. 13.5 Banking Code gebunden, wonach bei der Kontoeröffnung informiert wird, mit welchen Anfragen an Auskunfteien der Kunde zu rechnen hat. Wie erwähnt sind Kreditgeber weiterhin nach Sect. 6.1 Guide to Credit Scoring 2000 verpflichtet, Antragsteller zu informieren, ob Scoring bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit verwendet wird. Dazu gehört gemäß Sect. 6.5 auch die Auskunft, dass und wie ein Scorewert einer Kreditauskunft zur Anwendung kommt.

Im Hinblick auf die Frage einer erforderlichen Zustimmung findet sich im Banking Code keine Vorschrift, die den Kreditgebern abverlangt, dass für ein Auskunftersuchen bei einer Auskunft eine ausdrückliche Zustimmung des Kreditsuchenden vorliegen muss. Die Kreditauskunfteien verweisen allerdings darauf, dass Kreditgeber eine solche Zustimmung benötigen.⁴² Viele Kreditgeber lassen Antragsteller Formblätter unterschreiben, dass diese mit dem Einholen einer Kreditauskunft einverstanden sind.⁴³

Unter dem Gesichtspunkt einer verantwortungsvollen Kreditvergabe können Kreditgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, eine Auskunft zur Kreditwürdigkeit eines Antragstellers einzuholen. Zweck einer solchen Pflicht wäre der Schutz des Verbrauchers vor Überschuldung und die Stabilisierung der Kreditwirtschaft. Mit

39 Equifax, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit14.

40 SCOR, What are the Principles of Reciprocity, <http://www.scoronline.co.uk/principles/>.

41 Callcredit, Your Credit File Explained (Fn. 30).

42 Callcredit, Your Credit File Explained (Fn. 30), p 19.

43 Callcredit, Your Credit File Explained (Fn. 30), p 12.

der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EC ist dieses Thema vor wenigen Jahren aktualisiert worden. Zur Umsetzung ist u. a. Sect. 55 B Consumer Credit Act 1974 eingefügt worden, wonach der Kreditgeber bei Verbraucherkreditverträgen verpflichtet ist, eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers durchzuführen. Nach Abs. 3 der Vorschrift bedarf eine solche Beurteilung ausreichender Informationen, die vom Kreditnehmer und – soweit erforderlich – von einer Kreditauskunftei einzuholen sind. Das Office of Fair Trading (OFT) hatte u. a. hierzu die Richtlinie „Irresponsible lending“ herausgegeben, die nicht nur eine Empfehlung darstellte, sondern als Maßstab bei der Lizenzvergabe herangezogen wurde.⁴⁴ Nach Übergang der Zuständigkeit auf die Financial Conduct Authority (FCA) am 1. 4. 2014 gilt stattdessen im Consumer Credit Sourcebook (CONC) der Abschnitt 5 „Responsible lending“.⁴⁵ In 22 Einzelvorschriften äußert sich die FCA in diesem Dokument zu den Kriterien einer rechtskonformen Beurteilung des Antragstellers mit Blick auf einen beantragten Kredit. Die Zusammenarbeit mit Kreditauskunfteien wird empfohlen (CONC 5.3.1 (12)). Sechs Informationsquellen, die bei der Beurteilung zu Rate gezogen werden können, werden aufgeführt, darunter Kreditauskunfteien und Creditscores (CONC 5.2.4 (3)). Eine generelle Pflicht, eine Kreditauskunft oder einen Scorewert übermitteln zu lassen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Aber in Fällen, in denen die eigenen Erfahrungen mit dem Antragsteller dürftig sind, ist das Auskunftersuchen bei einer Auskunftei in der Regel der einzige Weg, die gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

III. USA

1. Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Der Bundesgesetzgeber der USA war ohne Zweifel weltweit der Pionier bei der gesetzlichen Regelung des Kreditinformationswesens. Bereits 1970 wurde der Fair Credit Reporting Act (FCRA) in Kraft gesetzt, der in den USA das erste Gesetz war, das einen Bereich der Nutzung personenbezogener Daten durch die Privatwirtschaft regelte.⁴⁶ Das Gesetz wurde über die Jahrzehnte immer wieder neuen Entwicklungen angepasst und mit dem Ziel besserer Wirksamkeit weiterentwickelt. Auch gegenwärtig gibt es Reformüberlegungen. Eine neue Regulierungsbehörde brachte 2011 große Bewegung in die Regelwerke der US-amerikanischen Finanzindustrie.

a) Private und staatliche Akteure

In der Gesetzessprache werden Kreditauskunfteien in den USA als „Credit Reporting Agencies“ (CRAs) bezeichnet. Umgangssprachlich ist auch häufig von Credit Bureaus die Rede. Die erste große Kreditauskunftei, Retail Credit Co, wurde schon 1899 gegründet.⁴⁷ Viele weitere Unternehmen folgten. Heute wird der Markt von drei großen Unternehmen beherrscht: Equifax, Experian und TransUnion. Dabei ist allerdings anzumerken, dass diese und andere US-amerikanische Auskunfteien keineswegs nur Kreditgeber mit Informationen versorgen. Auch Arbeitgeber, Versicherungen, Behörden und Gerichte sind Kunden der Auskunfteien, soweit sie ebenfalls am weitgezogenen Inhalt der „Kreditberichte“ Interesse haben. Beim Credit Scoring stützen sich alle drei genannten Auskunfteien auf den sogenannten „FICO Score“ oder kurz „FICO“,⁴⁸ bieten aber auch eigene Entwicklungen an. FICO wurde als Unternehmen 1956 gegründet und erbrachte in der Folge Pionierleistungen

auf dem Gebiet der Credit Score-Entwicklung.⁴⁹ Heute ist FICO in der US-amerikanischen Umgangssprache ein anderes Wort für Credit Scores („my FICO“).

Das zentrale Bundesgesetz, das für das Kreditauskunftsweisen grundlegende Bestimmungen enthält, ist der Fair Credit Reporting Act (FCRA). Über die Durchsetzung wacht die Federal Trade Commission (FTC) gemäß 15 U.S.C. § 1681 s FCRA, die u. a. bei Verstößen Klage erheben kann. In Reaktion auf die Finanzkrise hat die Obama-Regierung eine speziellere Bundesbehörde zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Finanzsektor gebildet:⁵⁰ das Consumer Financial Protection Bureau (CFPB), das im July 2011 zahlreiche Zuständigkeiten anderer Bundesbehörden übernahm. Teilweise bestehen nun Doppelzuständigkeiten zur FTC, die weiterhin mit der Durchsetzung z. B. des FCRA gegenüber Kreditauskunfteien betraut ist.⁵¹ Es ist aber deutlich, dass das CFPB die Regulierungstätigkeit für den Verbraucherschutz im Finanzsektor durch Erlass zahlreicher neuer verbindlicher Richtlinien weithin übernommen hat.⁵²

b) Regelungsziele und Rechtsquellen

Der Fair Credit Reporting Act (FCRA) sollte 1970 einer chaotischen Situation im US-amerikanischen Kreditwesen entgegenwirken. Zur Etablierung von Kreditkarten wurden diese massenhaft in der Bevölkerung verbreitet. Grundlage waren personenbezogene Kreditauskünfte der Auskunfteien, die eine schwer durchschaubare Vielzahl von Informationen unter Einschluss von Bewertungen des Leumunds und Lebensstils umfassten. Die Betroffenen standen dem recht hilflos gegenüber, da Korrekturansprüche nicht geregelt und kaum durchsetzbar waren.⁵³ Die Ablehnung des Vertragsschlusses bei Kreditgebern, Arbeitgebern oder Vermietern wurde von vielen Betroffenen auf falsche bzw. diskriminierende Berichte der Auskunfteien zurückgeführt. Vor diesem Hintergrund sollte der FCRA für Fairness im Sinne von Schutz vor einer ungerechten, d. h. einer auf falschen oder irrelevanten Informationen beruhenden, Kreditberichterstattung sorgen. Der Schutz der Privatsphäre wurde zwar von Beginn an als Anliegen der Gesetzgebung genannt, spielte aber eine untergeordnete Rolle.⁵⁴

Der FCRA richtet sich zentral an Kreditauskunfteien. Er wird ergänzt durch den Equal Credit Opportunity Act (ECOA), der sich vorrangig an Kreditgeber wendet und u. a. deren Informationsbeschaffung unter Diskriminierungsschutzaspekten beschränkt. Zu beiden Gesetzen haben die Regulierungsbehörden ausführliche Richtlinien erlassen. Ein aktuelles Thema der US-amerikanischen Gesetzgebung sind Pflichten, unter derzeit noch eingeschränkten Umständen bestimmte Informationen vor der Kreditvergabe über

44 OFT, Irresponsible lending – OFT guidance for creditors, 2011, http://www.oft.gov.uk/shared_of/business_leaflets/general/oft1107.pdf.

45 CONC 5 Responsible lending, <http://fshandbook.info/FS/html/handbook/CONC/5>.

46 EPIC, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report, <http://epic.org/privacy/fcra/>.

47 EPIC, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report (Fn. 46).

48 FICO, Why are my scores different for the 3 credit bureaus, <http://www.myfico.com/CreditEducation/questions/different-score-for-bureau.aspx>.

49 FICO, Our History, <http://www.fico.com/en/about-us/history/>.

50 LII – Legal Information Institute, Dodd-Frank: Title X – Bureau of Consumer Financial Protection, http://www.law.cornell.edu/wex/dodd-frank_title_X.

51 Jerison/Marcus, A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19, p 4.

52 CFPB, Regulations, <http://www.consumerfinance.gov/regulations/>.

53 Jerison/Marcus (Fn. 51), p 3.

54 Jerison/Marcus (Fn. 51), p 3.

den Antragsteller einzuholen. Die Regelungen finden sich in der Richtlinie Z zum Truth in Lending Act (TILA).

2. Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

In den USA gibt es ein weites Verständnis davon, welche personenbezogenen Inhalte Kreditauskunfteien für ihre Kunden bereithalten und für diesen Zweck auch erheben dürfen. In der Gesetzessprache des Fair Credit Reporting Act heißt das zu erstellende Dokument auch gar nicht Kreditbericht, sondern Verbraucherbericht. Der Adressatenkreis ist keineswegs auf Kreditgeber begrenzt. Entsprechend fehlt auch eine generelle Begrenzung der zu erhebenden Informationen auf solche, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit relevant sind. Es gibt in 15 U.S.C. § 1681 c FCRA lediglich eine Liste der Informationen, die sich grundsätzlich nicht im Verbraucherbericht befinden dürfen. Dabei handelt es sich hier zunächst um zeitliche Grenzen:

- Insolvenzeröffnungen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen,
- Zivilklagen sowie bestimmte andere Negativereignisse, die mehr als sieben Jahre zurückliegen.

Doch heißt das nicht, dass diese Informationen nach dieser Zeit auch aus den Datensätzen der Auskunftei gelöscht werden müssen, denn es gibt unabsehbare Ausnahmen. So gelten die zeitlichen Grenzen nicht für Verbraucherberichte, die für ein Kreditgeschäft mit 150 000 Dollar oder mehr erstellt werden. Da dieser Fall nicht vorhersehbar ist, kann die Auskunftei die Daten auch über die genannten Fristen hinaus speichern.

Bei einigen weiteren Inhalten besteht das Problem, dass die Informationen je nach Adressat des Berichts verwendet werden dürfen oder auch nicht. So dürfen medizinische Informationen gemäß 15 U.S.C. § 1681 b (g) FCRA an Kreditgeber, Versicherer und Arbeitgeber in der Regel nicht übermittelt werden, es sei denn, der Betroffene stimmt zu. Doch ist die Kreditauskunftei deswegen nicht gehindert, die Daten zu erheben und zu speichern.

Im US-amerikanischen Recht wird also streng unterschieden zwischen den Daten, die eine Auskunftei über eine Person vorrätig halten darf, und den konkreten Kreditberichten, die für bestimmte Personen oder Zwecke erstellt werden. In der Datensammlung ist die Auskunftei recht frei. Die genannten Einschränkungen des FCRA beginnen erst bei der Erstellung der jeweiligen Berichte und variieren je nach Adressat.

Einige wenige Informationen müssen allerdings von der Auskunftei ermittelt werden, da sie gesetzlich verpflichtend im Verbraucherbericht nicht fehlen dürfen. Gemäß 15 U.S.C. § 1681 c (e) FCRA muss etwa die Information über die Schließung eines Kontos gegebenenfalls um den Umstand ergänzt werden, dass der Verbraucher dies freiwillig selbst veranlasst hat. Gemäß 15 U.S.C. § 1681 c (d) (2) FCRA muss für den Fall, dass ein Scorewert enthalten ist, ermittelt werden, ob dieser Wert entscheidend von der Zahl der Auskunftsersuchen negativ beeinflusst wurde, um dies dann in dem Bericht zu vermerken. Gemäß 15 U.S.C. § 1681 g (a) (5) FCRA muss weiter ein Bericht sämtlicher Auskunftsersuchen für mindestens den zurückliegenden Zeitraum von einem Jahr enthalten sein, da der Betroffene das Recht hat, bei Einsichtnahme diese Informationen zu erhalten.

Die wichtigste Einschränkung für Auskunfteien, die die Erhebung personenbezogener Daten betrifft, folgt vor diesem Hintergrund aus dem Korrekturverfahren („Reinvestigations

of disputed information“), das betroffene Verbraucher betreiben können. Zunächst besteht nach 15 U.S.C. § 1681 g (a) (1) FCRA das Recht auf Einsichtnahme in alle Informationen, die eine Auskunftei zu der Person gespeichert hat. Die Einsichtnahme erfolgt nach 15 U.S.C. § 1681 j (a) (1) (A) FCRA grundsätzlich einmal innerhalb von 12 Monaten kostenlos. Bei Ablehnung eines Kredits oder in sozialen Härtefällen kann die Einsichtnahme auch häufiger kostenlos erfolgen. Auf besondere Nachfrage ist auch der aktuelle Scorewert zu übermitteln sowie u. a. die Faktoren (maximal vier), die den Score negativ beeinflusst haben, und die Herkunft des Scores, 15 U.S.C. § 1681 g (f) FCRA. Für diese Auskunft an die betroffene Person darf die Auskunftei eine Gebühr in Rechnung stellen, wobei 8 US-\$ als angemessen gelten.⁵⁵ Aufbauend auf der Einsichtnahme folgt die zentrale Bestimmung des FCRA, wonach betroffene Verbraucher Korrekturansprüche bei der Kreditauskunftei im Hinblick auf mangelnde Korrektheit oder Vollständigkeit der Daten in ihrem Datensatz geltend machen können, 15 U.S.C. § 1681 i (a) (1) FCRA. Die Auskunftei ist dann verpflichtet, alle bestrittenen Informationen im Datensatz des jeweiligen Verbrauchers zu überprüfen und sie zu löschen, wenn sie sich als falsch, unvollständig oder nicht verifizierbar herausstellen, 15 U.S.C. § 1681 i (a) (5) FCRA. Bei Konflikten kann ein Beschwerdeverfahren unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde betrieben werden, 15 U.S.C. § 1681 i (e) FCRA. Solange der Konflikt nicht beigelegt ist, wird dies in Verbraucherberichten, die aus dem umstrittenen Datensatz hergestellt werden, vermerkt.

Dass Auskunfteien personenbezogene Datensätze fast unbeschränkt anlegen dürfen, heißt nicht notwendig, dass sie die Daten auch problemlos bekommen. Die betroffenen Verbraucher haben allerdings rechtlich wenig Einfluss darauf. Die Banken, die ihre Kredithistorie an eine Auskunftei übermitteln, brauchen hierzu die Einwilligung ihres Kunden – jedenfalls nach Bundesrecht⁵⁶ – nicht. Gesetzliche Opt-out Verfahren, die es erlauben, den Banken die Weitergabe persönlicher Informationen zu untersagen, sehen Ausnahmen für die Übermittlung an Kreditauskunfteien vor, 15 U.S.C. 6802 (e) (6) Gramm-Leach-Bliley Act. Die Kreditgeber und andere, die Auskunfteien mit Informationen versorgen, sind allerdings nach 15 U.S.C. § 1681 s-2 (a) FCRA verpflichtet, korrekte, vollständige und aktuelle Daten zu liefern sowie eine Reihe weiterer Sorgfaltspflichten einzuhalten.

3. Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scoring

Erheblichen Raum nimmt in der US-amerikanischen Diskussion die Frage ein, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Recht besteht, den eigenen Scorewert kostenlos zu erfahren.⁵⁷ Bundesgesetze und manche Ländergesetze sehen hier unterschiedliche Regelungen vor. Bundesgesetzlich können die Kreditauskunfteien bis zu 8 US-\$ verlangen. Die Kreditgeber allerdings müssen den Scorewert, den sie von einer Auskunftei erhalten haben, dem betroffenen Kunden in bestimmten Fällen kostenlos offenbaren (siehe III.4).

Es gibt keine rechtliche Möglichkeit für die betroffenen Verbraucher, den Scorewert, den eine Auskunftei ermittelt hat, inhaltlich in Frage zu stellen, z. B. als nicht korrekt, unvoll-

55 PRC, Your Credit Score: How It All Adds Up, 2. Your Rights to Credit Scores, <https://www.privacyrights.org/your-credit-score-how-it-all-adds-up> 2.

56 EPIC, State Law and the GLBA, <http://epic.org/privacy/glba/>.

57 PRC, Your Credit Score: How It All Adds Up, 2. Your Rights to Credit Scores (Fn. 55).

ständig oder veraltet anzugreifen.⁵⁸ Allerdings kann stattdessen auf der Grundlage der mit der Unterrichtung des Verbrauchers über den Score nach 15 U.S.C. § 1681 g (f) FCRA genannten bis zu 4 Faktoren, die den Score negativ beeinflussen, versucht werden, die entsprechenden Informationen in den Datensätzen der Auskunftseien bzw. in deren Verbraucherberichten anzuzweifeln. Gelingt es Negativdaten im Verbraucherbericht zu korrigieren (siehe III.2), dürfte sich in der Regel auch der Scorewert günstiger darstellen.

Rechtliche Regelungen, die die Scorewertberechnung an bestimmte inhaltliche Maßstäbe binden, sind nicht ersichtlich. Soweit Scorewerte allerdings für den Zweck errechnet werden, bei der Kreditvergabe zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen zu werden, sind Vorschriften zu beachten, die bestimmte Merkmale des Antragstellers von der Beurteilung ausschließen. Einschlägig ist hierfür der Equal Credit Opportunity Act, der sich an den Kreditgeber richtet. Nach 15 U.S.C. § 1691 (a) ECOA ist es verboten, einen Antragsteller auf der Basis der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der nationalen Herkunft, des Geschlechts, Ehestandes oder Alters (Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt) zu diskriminieren. Das gleiche gilt für den Umstand, dass der Antragsteller staatliche Hilfsprogramme in Anspruch nimmt oder dass er irgendwelche Rechte aus dem Gesetz ausübt. Im anschließenden Absatz lässt das Gesetz allerdings Ausnahmen zu, die sich vor allem auf die Frage des Alters beziehen. Hier wird auch das Scoring indirekt angesprochen, indem es heißt, dass empirisch abgeleitete Kreditsysteme, die das Alter in Betracht ziehen, zulässig sein können, wenn sie nachweisbar statistisch überzeugen können und das Alter eines älteren Antragstellers nicht als negativen Faktor bewerten.

Ob Negativdaten, die gemäß 15 U.S.C. § 1681 c FCRA wegen Zeitablaufs von 7 bzw. 10 Jahren nicht in einen Kreditbericht eingehen dürfen, auch beim Scoring nicht verwendet werden dürfen, ist ungeklärt. In der Praxis ist es aber üblich, die Scorewertberechnung auf den Verbraucherbericht zu stützen, so dass Negativdaten der Kreditgeschichte in der Regel nach 7 Jahren keine Rolle mehr für den Score spielen.⁵⁹ Klarer ist 15 U.S.C. § 1681 b (g) (2) FCRA, der sich an den Kreditgeber wendet und medizinische Daten von der Berücksichtigung bei der Kreditvergabe ausschließt. Diese Daten dürfen dann auch in den Credit Score nicht eingehen.

4. Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

In den USA gibt es keine strenge Eingrenzung der Auskunftsberechtigten auf Kreditgeber. Gefordert wird in 15 U.S.C. § 1681 b (a) (3) (F) FCRA letztlich nur ein „berechtigtes geschäftliches Bedürfnis“ („legitimate business need“). Neben den Kreditgebern kommen vor allem Versicherungen, Vermieter und Arbeitgeber in Betracht. Nur Arbeitgeber bzw. potenzielle Arbeitgeber benötigen für ein Auskunftersuchen die Einwilligung des Verbrauchers. Ansonsten kann die Übermittlung nach Bundesrecht – anders hingegen in Vermont – ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen. In der Praxis wird sie jedoch häufig eingeholt.⁶⁰

Je nach Zweck und Adressaten des jeweils übermittelten Berichts bestehen Einschränkungen, welche Informationen geliefert werden dürfen. Wie erwähnt dürfen bei Verbraucherberichten für Kreditzwecke in der Regel negative Informationen, die älter als 7 Jahre sind (bei Insolvenzen 10 Jahre) nicht mehr im Bericht erscheinen. Es gibt jedoch keine allgemeine Regel, dass alle Informationen, die der

Kreditgeber bei der Kreditvergabe nicht berücksichtigen darf, schon aus dem übermittelten Bericht der Auskunftseien zu löschen sind. Allerdings ist der Kreditgeber durch § 1002.5 (a) (3) b) der Richtlinie B zum ECOA daran gehindert, Nachforschungen zu Rasse, Hautfarbe, Religion usw. des Antragstellers anzustellen. Verbraucherberichte, die diese Merkmale eines Antragstellers offenbaren, sind für ihn daher nicht verwendbar. Entsprechend dürfen Scorewertberechnungen diese Aspekte nicht berücksichtigen. FICO betont, dass die Scores des Unternehmens auf derartige diskriminierende Merkmale keinerlei Gewicht legen. Auch Alter und Wohnort würden nicht berücksichtigt.⁶¹

Zu den Pflichten des Kreditgebers gehört es auch, den Antragsteller eingehend zu informieren, wenn er eine ablehnende Entscheidung trifft, die wenigstens teilweise auf einem Verbraucherbericht einer Auskunftseien beruht, 15 U.S.C. § 1681 m (a) FCRA. Der Credit Score sowie die dahinter stehende Auskunftseien mit ihren Erreichbarkeitsdaten ist – in diesem Fall kostenlos – offenzulegen. Auf weitere Rechte ist hinzuweisen.

Traditionell ist es dem US-amerikanischen Regulierungssystem der Finanzmärkte fremd, konkrete Sorgfaltsanforderungen an die Kreditgeber hinsichtlich der Informationsbeschaffung über die Kreditwürdigkeit der Kreditsuchenden zu stellen. Nach der Finanzkrise hat allerdings das 2011 geschaffene Consumer Financial Protection Bureau (CFPB) begonnen, die seit 2010 vorhandene gesetzliche Generalklausel durch konkrete Richtlinien zu füllen. Ab Januar 2014 wird für die Vergabe von Hypothekenkrediten bezogen auf die eigene Wohnimmobilie („residential mortgage loan“) festgelegt, dass der Kreditgeber einen solchen Kredit nicht ohne Beurteilung der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung über den gesamten Zahlungszeitraum vergeben darf, 15 U.S.C. § 1639 c (a) (1) = TILA Sect. 129 C (a) (1). In TILA Sect. 129 C (a) (3) werden dann einzelne in Betracht zu ziehende Informationsquellen aufgezählt, z. B. die Kredithistorie oder anderweitige Rückzahlungsverpflichtungen. Die Angaben müssen verlässlich verifiziert werden. Ohne Kreditauskunftseien dürfte diesen Verpflichtungen nur in seltenen Fällen nachzukommen sein. Kreditberichte der Auskunftseien gelten ausdrücklich als verlässlich, § 1026.43 (c) (3) Truth in Lending (Regulation Z) (Ability-to-Repay and Qualified Mortgage Rule). Unter bestimmten Voraussetzungen haftet der Kreditgeber bei Zahlungsausfällen, wenn er gegen diese Vorschriften verstoßen hat.⁶² Schon zuvor hatte das CFPB in § 1026.51 (a) Truth in Lending (Regulation Z) für die Kreditkartenvergabe eine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit eingeführt.

IV. Frankreich

1. Die rechtliche Lage des Kreditinformationswesens im Überblick

Unter den Vergleichsländern stellt Frankreich einen Sonderfall dar, weil es ein privates Kreditinformationswesen

58 PRC, Your Credit Score: How It All Adds Up, 2. Your Rights to Credit Scores (Fn. 55).

59 PRC, Your Credit Score: How It All Adds Up, 4. The Tally – When Points Are Added or Taken Away, <https://www.privacyrights.org/your-credit-score-how-it-all-adds#2>.

60 PRC, How Private is My Credit Report?, 3. Accessing the Credit Report, <https://www.privacyrights.org/how-private-my-credit-report>.

61 FICO, What's not in my FICO Score, <http://www.myfico.com/crediteducation/whatsnotinyourscore.aspx>.

62 CFPB, Ability-to-Repay and Qualified Mortgage Rule, Small Entity Compliance Guide, XII, p 24, http://files.consumerfinance.gov/f/201310_cfpb_atr-qm-small-entity_compliance-guide.pdf.

nicht gibt. Stattdessen sind mehrere Stellen bei der Staatsbank „Banque de France“ angesiedelt, die Kreditinformationen sammeln und zur Verfügung stellen. Die staatliche Kreditinformation wird als Teil der Sozialpolitik betrachtet, die die Bürger vor Überschuldung schützt. Sozialpolitik ist nach französischem Verständnis Sache des Staates. Eine Privatisierung steht gegenwärtig nicht auf der Agenda.

Bezogen auf Verbraucherkredite werden bisher lediglich Daten über Störungen in der Kreditrückzahlung (Negativdaten) erfasst. Eine Gesetzesinitiative aus dem Zeitraum 2013/14, wonach künftig auch Positivdaten, die störungsfreie Kreditverläufe betreffen, einbezogen werden sollten, ist im März 2014 noch vor Inkrafttreten vom Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt worden.⁶³

a) *Private und staatliche Akteure*

Private Kreditauskunfteien existieren in Frankreich nicht. So bleiben als private Akteure die Banken, die für Zwecke der Kreditvergabe Scorewerte zur Kreditwürdigkeit von Antragstellern berechnen.⁶⁴ Als Informationsgrundlage können sie neben eigenen Daten und Erfahrungen mit dem Antragsteller die Daten des „Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers“ (FICP) bei der französischen Staatsbank nutzen.

Bei der französischen Staatsbank (Banque de France) bestehen mehrere Register, die sich zum Teil ausschließlich mit der Kreditwürdigkeit von Unternehmen befassen. Für den Verbraucherbereich ist seit 1989 der FICP maßgeblich, der für die Erfassung von Rückzahlungsproblemen bei Verbraucherkrediten zuständig ist.⁶⁵ Das Register enthielt 2012 für 2,6 Millionen Personen 3,6 Millionen Vorfälle, die Rückzahlungsprobleme betrafen.⁶⁶ Ein Score wird hier nicht errechnet. Weitere Register erfassen irreguläre Vorgänge mit Schecks und Kreditkarten.

Ziel der Reformgesetzgebung, die der Verfassungsrat im März 2014 unterbunden hat, war die Schaffung eines neuen Registers unter dem Namen „Registre national des crédits aux particuliers“ (RNCP), in dem Verbraucherkredite unabhängig von Rückzahlungsstörungen erfasst werden sollten.⁶⁷ Der Verfassungsrat beanstandete, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt werde. Kritisch betonte der Rat,⁶⁸ dass bei Erfassung auch störungsfreier Kreditverläufe die Zahl erfasster Personen auf 12 Millionen steigen würde. Auch sei der Zugang zu den Daten zu wenig beschränkt worden. Man rechnete im Falle der Einführung der neuen Regelungen mit 900 Millionen Zugriffen jährlich. Zu groß sei nach Ansicht des Verfassungsrates die Zahl der Anlässe, die Zugriff erlaubten, bzw. der Personen, die Zugriff hätten. Vorerst bleibt es also bei der alten Rechtslage auf Basis allein der Negativdaten des FICP.

Aufsichtsbefugnisse für die Datenverarbeitung bei den Banken und anderen Kreditgebern hat die unabhängige Datenschutzbehörde „La Commission nationale de l’informatique et des libertés“ (CNIL).

b) *Regelungsziele und Rechtsquellen*

Der FICP wird als integraler Bestandteil einer auf Verbraucherschutz ausgerichteten staatlichen Regulierung des Finanzsektors angesehen. Aufbauend auf der Arbeit von staatlichen Kommissionen in den Departements, die für Fälle der Überschuldung von Verbrauchern zuständig sind und in solchen Fällen Vergleiche vermitteln oder auch anordnen, soll das zentrale Register dafür sorgen, dass in

kritischen Fällen eine weitere Verschuldung unterbleibt. Regelungsgrundlage ist entsprechend das Verbraucherschutzgesetz Code de la Consommation (Art. L 330 - 334). Im Code de la Consommation sind auch die Pflichten des Kreditgebers geregelt, eine Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditsuchenden durchzuführen, Art. L 311-9.

Aus dem Datenschutzrecht ergibt sich das Recht auf Einsichtnahme des Betroffenen und gegebenenfalls Korrektur der personenbezogenen Datenbestände bei Kreditgebern und Registern, Art. 39, 40 Loi Informatique et Libertés. Auf der Richtlinienzebene befasst sich die Datenschutzbehörde auch mit dem Scoring der Banken.⁶⁹ Der Schutz des Bankgeheimnisses ist im Finanzsektor ein wichtiges Anliegen des französischen Datenschutzes.

In der erwähnten Entscheidung des Verfassungsrates vom März 2014 gegen die beabsichtigte Ausweitung der Kreditinformationen auf Positivdaten ist die Verfassungswidrigkeit des entsprechenden Gesetzes auch damit begründet worden, dass die Achtung des Privatlebens ein Recht mit Verfassungsrang sei, während dies für den Schutz der Verbraucher gegen Überschuldung nicht gelte.⁷⁰ Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes sei angesichts dessen unverhältnismäßig. Der französische Gesetzgeber kann folglich das Ziel des Überschuldungsschutzes mit Maßnahmen, die wesentlich geringer in die Privatsphäre eingreifen, weiterverfolgen. Nach dem Wortlaut der Entscheidung des Verfassungsrates müsste er dabei aber wohl entweder auf das Erfassen von Positivdaten verzichten oder die Zugriffsberechtigung auf diese Daten stark einschränken.

2. Die rechtliche Regelung der Sammlung kreditrelevanter Daten

Rechtliche Grundlage des FICP ist Art. L 333-4 Code de la Consommation. Unternehmen des Kreditgewerbes und des elektronischen Zahlungsverkehrs sind demnach die wesentlichen Adressaten, die die Informationen sowohl liefern als auch nutzen. Der Sache nach geht es um Informationen über Zahlungsprobleme bei Verbraucherkrediten und über Verfahren im Falle der Überschuldung von Verbrauchern.⁷¹ Die einzelnen Fakten, die in das Register aufgenommen werden dürfen, sind in der Ausführungsverordnung Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP in Kapitel II und III sehr detailliert geregelt. Dazu gehören qualifizierte Zahlungsrückstände, Anträge an die Überschuldungskommission,

63 Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, Rn. 39 - 57.

64 *Boittin*, A propos du Fair Credit Reporting Act et de la protection des consommateurs dans le cadre du credit-scoring en France et aux Etats-Unis, 2009, <http://m2bde.u-paris10.fr/content/propos-du-fair-credit-reporting-act-et-de-la-protection-des-consommateurs-dans-le-cadre-du-c>.

65 Banque de France, Note d'information No 129, Le Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, 2006/2012, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/note129.pdf.

66 Banque de France, Qu'est-ce que le FICP?, <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/missions/protection-du-consommateur/fichiers-dincidents-bancaire.html>.

67 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, S. 15 ff., http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf.

68 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014 (Fn. 67), S. 22 ff.

69 CNIL, Déclaration Sélectionnée AU-005 <http://www.cnil.fr/vos-obligations/declarer-a-la-cnil/declaration/mon-secteur-dactivite/mon-theme/je-dois-declarer/declaration-selectionnee/dec-mode/DISPLAYSINGLEFICHED/ECL/dec-uid/51/>.

70 Offizieller Kommentar zu Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014 (Fn. 67), S. 23.

71 Banque de France, Note d'information No 129 (Fn. 65), S. 3 - 4.

freiwillige und angeordnete Vergleiche bis hin zu Privatinsolvenzen.

Geregelt ist in der Verordnung weiter, in welchen Fällen bzw. wann die jeweiligen Daten wieder aus dem Register gelöscht werden. In der Regel werden Rückzahlungsvorfälle nach 5 Jahren gelöscht. Bei Vergleichen dauert es teilweise 8 Jahre. Die vollständige Rückzahlung führt zur sofortigen Löschung des Vorfalls.

Betroffene Personen werden nach Art. 14 Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP über eine Eintragung in den FICP informiert, nach Art. 15 können Betroffene Einsicht nehmen und das Verfahren nach dem Datenschutzgesetz (Art. 40 Loi Informatique et Libertés) zwecks Korrektur des Datenbestandes betreiben. Kosten der Einsichtnahme sind gemäß Art. 39 Abs. 1 Loi Informatique et Libertés auf die Kosten der Kopie der Daten beschränkt.

3. Die rechtliche Regelung der Aufbereitung kreditrelevanter Daten – insbesondere im Zuge des Scoring

Beim FICP werden die Daten nur gesammelt und nicht im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit ausgewertet. Eine solche Auswertung, auch in Form eines Scoring, findet bei den einzelnen Kreditgebern statt.⁷²

La Commission nationale de l'informatique et des libertés, (CNIL) hat eine Richtlinie herausgegeben, welche Anforderungen aus Datenschutzperspektive an das Scoring zu stellen sind. Insbesondere war der CNIL an einer Begrenzung der einfließenden Daten gelegen, die in der Déclaration Sélectionnée AU-005 abschließend aufgezählt werden. Zulässig sind insbesondere Daten zur Bankkonten- und Darlehenssituation einschließlich besonderer Rückzahlungsvorfälle, Daten zur wirtschaftlichen Lage und Einkommenssituation sowie zu persönlichen Umständen wie vor allem:

- Alter
- Nationalität
- Familienstatus, Zahl der Kinder
- Département des Wohnorts
- Art und Dauer der Wohnverhältnisse
- Art und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse
- telefonische und elektronische Erreichbarkeit.

Gegenüber den Banken bestehen dieselben Informations-, Einsichtnahme- und Korrekturanprüche aus Art. 39, 40 Loi Informatique et Libertés. Wird ein Kreditantrag abgelehnt, muss dies erläutert werden. Insbesondere ist dem Antragsteller mitzuteilen, wenn die Ablehnung auf Daten aus dem FICP oder auf einem bankeigenen Scorewert beruht.⁷³ Der Scorewert ist mitzuteilen. Es besteht Anspruch auf eine Neubewertung außerhalb des Scoring.

4. Die rechtliche Regelung der Übermittlung kreditrelevanter Daten – insbesondere des Scorewertes – an Kreditgeber

Geregelt ist in Art. 2 Arrêté du 26 octobre 2010 relatif au FICP, wer berechtigt ist, die Daten des FICP zu erhalten. Geregelt ist dort außerdem, wer unter welchen Umständen auf die Daten des FICP zurückgreifen muss. Berechtigt sind nur Kreditgeber und einige weitere Akteure des Finanzsektors. In der Regel sind Kreditgeber vor der Kreditvergabe seit 2010 auch verpflichtet, den FICP zu konsultieren. Diese im Rahmen des Loi Lagarde in Kraft getretene Verpflichtung

war eingebettet in eine umfangreiche Reform zur Verbesserung des Überschuldungsschutzes in Frankreich.⁷⁴ Formuliert wurde die Pflicht in Art. L 311-9 Code de la consommation, der in Umsetzung von Art. 8(1) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vorsieht, dass im Rahmen einer umfangreichen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers,⁷⁵ der zunächst einen eingehenden Fragebogen erhält, zwecks Verifizierung der Angaben der FICP heranzuziehen ist.

V. Zusammenfassende Betrachtung der Vergleichsländer

Das Regelungsregime des Kreditinformationswesens weist in den vier ausgewählten Ländern enorme Unterschiede, aber auch einige auffallende Parallelen auf. Vordergründig ist deutlich, dass die maßgeblichen Rechtsquellen der jeweiligen Länder sowohl hinsichtlich der Regelungstechnik als auch hinsichtlich der festgelegten Inhalte fest in den nationalen Traditionen und typischen Entwicklungspfaden verankert sind. Die zentrale Rolle des Staates in Frankreich, das dichte Geflecht von Akten der Selbstregulierung in Großbritannien und der hohe Stellenwert der unternehmerischen Freiheit in den USA sind jeweils für diese Länder charakteristisch und auf anderen Regelungsfeldern ähnlich anzutreffen. Auch der hohe Stellenwert des Datenschutzes in Australien hat schon eine beachtliche Tradition. Die Länder stehen aber aktuell alle vor durchaus ähnlichen Problemen, die sich auch überall in fortgesetzten Rechtsetzungsaktivitäten niederschlagen. Dies hat in verschiedener Hinsicht zu partiellen Angleichungsprozessen geführt, in deren Verlauf sich zunächst die Regelungsziele und dann zum Teil auch die Regelungsinstrumente signifikant angenähert haben.

In allen untersuchten Ländern hat das Textvolumen der Regelungen, die das Kreditinformationswesen betreffen, große bis sehr große Ausmaße erreicht. Schlüsse auf die Regelungsintensität lassen sich aus dem Volumen einschlägiger Texte jedoch nicht ziehen. Kurze knappe Regelungen sind häufig einschneidender als solche mit langen Ausnahmekatalogen. Auf keinen Fall darf nur die Gesetzgebung in den Blick genommen werden. Je nach nationaler Regelungskultur spielen untergesetzliche Regelungswerke mitunter die entscheidende Rolle. So können behördliche Richtlinien oder Akte freiwilliger Selbstregulierung eine große regulierende Durchschlagskraft bekommen, insbesondere wenn sie zur Grundlage staatlicher Aufsicht bzw. Lizenzierung der geregelten Tätigkeit herangezogen werden. Der auffälligste Fall ist insoweit Großbritannien, wo wenig gesetzlich geregelt ist, aber kollektive – innerhalb der Kreditindustrie und mit den Auskunfteien vereinbarte – Regelungswerke zu einem dichten Regelungsregime geführt haben. Auf der anderen Seite stehen die USA, wo sehr umfangreiche Regelungen auf der Gesetzes- und Verordnungsebene die Bewegungsfreiheit des Kreditinformationswesens nur sehr vorsichtig einschränken.

72 *Ekonomia*, Credit Scoring: Comment les banques donnent un accord de credit, <http://ekonomia.fr/838/credit-scoring-comment-les-banques-donnent-un-accord-de-credit/>.

73 CNIL, Avant-propos, S. 11, http://www.cnil.fr/fileadmin/documents/Guides_pratiques/CNIL_guide_banquecredit.pdf.

74 *Beguery*, Le dispositif de traitement des situations de surendettement des particuliers: les principaux effets de la loi Lagarde, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/archipel/publications/bdf_bm/etudes_bdf_bm/bdf_bm182_etu_4.pdf.

75 *Charlton*, National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in France, 2012, p 15, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_France-1.pdf.

In allen untersuchten Ländern fehlt eine geschlossene Regelung zum Credit Scoring, obgleich die Regelungsbedürftigkeit überall anerkannt wird und unterschiedlich intensive Regelungsansätze überall sichtbar sind. Am weitesten ist Großbritannien mit dem „Guide to Credit Scoring 2000“. Auch hieraus ergeben sich kaum Rückschlüsse auf die Regelungsintensität. Es zeigt sich jedoch eine der größten Schwierigkeiten der Untersuchung. Wenn Spezialregelungen zum Scoring fehlen, bleiben stattdessen zahlreiche Bestimmungen, die die personenbezogenen Kreditdaten bzw. Kreditberichte der Auskunfteien betreffen. Bei jeder einzelnen Regelung zur Sammlung und Speicherung von Kreditdaten stellt sich dann die Frage, ob sie auch direkt auf das Scoring anzuwenden ist oder ob sich immerhin indirekte Auswirkungen auch auf das Scoring ergeben. Das ist eine Frage der Auslegung und verlässliche rechtliche Auffassungen, z. B. aus Urteilen der Gerichte, fehlen häufig. Es spricht jedoch viel dafür, die allgemeinen Regeln der Kreditberichterstattung grundsätzlich auch auf das Scoring anzuwenden. Entsprechend ist in dieser Untersuchung auch vorgegangen worden.

Hinsichtlich der Zielsetzungen, die mit der gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Regulierung der Kreditberichterstattung bzw. des Scoring verfolgt wird, fallen – trotz unterschiedlicher Traditionen – interessante Angleichungseffekte ins Auge. Einige Länder sind traditionell den Zielsetzungen des Verbraucherschutzes besonders verpflichtet. Das gilt trotz großer Unterschiede bei den Regelungsinstrumenten sowohl für die USA als auch für Frankreich. Allerdings muss dabei angemerkt werden, dass in den Ländern die Idee des Verbraucherschutzes ganz unterschiedlich ausgeprägt ist. In Frankreich herrscht ein paternalistisches Verständnis vor, den Verbraucher – notfalls gegen seinen Willen – vor den Gefahren überfordernder Kredite in Schutz zu nehmen. In den USA dagegen wird Verbraucherschutz als Gewährleistung eines fairen und diskriminierungsfreien Zugangs des Verbrauchers zu den Kreditmärkten verstanden. Auf der anderen Seite steht Australien für einen vorrangig vom Leitbild des Schutzes der Privatsphäre geprägten Regulierungspfad. Die lange gepflegte Abneigung, auch Positivdaten der Kredithistorie einzubeziehen, ist nur damit zu erklären, dass die verwendeten Datenmengen aus Datenschutz Gesichtspunkten so klein wie möglich gehalten werden sollten. In der Mitte zwischen den Regelungszielen Datenschutz- und Verbraucherschutz steht Großbritannien, das schon lange beide Ziele gleichberechtigt verfolgt.

Interessant ist, wie in allen Ländern beobachtet werden kann, dass jene Zielsetzungen, die zunächst untergeordnet bearbeitet worden waren, irgendwann in den Blickpunkt geraten sind und in der Bedeutung aufholen. Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass die Regelungsziele in allen untersuchten Ländern sowohl Datenschutz- als auch Verbraucherschutzbelange umfassen. Auch unterschiedliche Aspekte des Verbraucherschutzes finden dabei in allen Ländern Berücksichtigung. Grundlegende kulturelle Differenzen wirken dennoch fort und sind bei einer vertiefenden Analyse zu berücksichtigen. Sie manifestieren sich am deutlichsten in den unterschiedlichen Zuständigkeiten auf Ebene der Aufsichtsbehörden, wo zum Teil die Verbraucherschutzbehörden und zum Teil die Datenschutzbehörden maßgeblich sind.

Im Vergleich aller Länder ergibt sich ein einheitlicher Grundbestand an Regelungen, die die Transparenz der gesammelten Kreditdaten für die betroffenen Verbraucher sowie die Möglichkeit der Einflussnahme zur Sicherstel-

lung der Korrektheit und Aktualität der Daten umfasst. Alle Länder sehen Verfahren der Einsichtnahme und Korrektur durch die Betroffenen vor. Auch gibt es in allen Ländern Ansprüche auf Erläuterung im Falle abgelehnter Kreditanträge – allerdings unterschiedlich intensiv ausgestaltet. Führend sind hier die USA, wo eine geringe Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Auskunfteien im Hinblick auf die Art der gesammelten Daten und die Adressaten der Berichterstattung dadurch kompensiert wird, dass besonders intensive Anforderungen an Transparenz und nachträgliche Einflussnahme der Betroffenen formuliert werden.

Besonders große Unterschiede der Regelungsintensität zeigen sich bei der Frage, welche Daten für welche Interessenten gesammelt und zur Verfügung gestellt werden dürfen. In Australien und Frankreich ist positiv formuliert worden, welche Daten einbezogen werden dürfen. In den USA und Großbritannien finden sich dagegen umgekehrt Regelungen, die festlegen, welche Daten nicht gesammelt bzw. nicht weitergegeben werden dürfen. Dabei spielen überall die Probleme, welche Daten aus Gesichtspunkten des Diskriminierungsschutzes nicht erhoben werden dürfen und wie lange erhobene Daten in den Datensätzen verbleiben dürfen, eine erhebliche Rolle. Die Adressaten bzw. die Zwecke der Weitergabe der Daten durch Auskunfteien sind in den meisten Ländern eng auf die Kreditvergabe begrenzt. Es gibt allerdings variierende Ausnahmen und eine insoweit sehr offene Rechtslage in den USA, wo andere Zwecke als die Kreditvergabe von vornherein mit einbezogen worden sind.

Die auffallendste Parallele in der Rechtsentwicklung aller untersuchten Länder ist die verstärkte Implementierung der Vorstellung einer „verantwortlichen Kreditvergabe“. Die daraus resultierenden Vorschriften richten sich an die Kreditgeber, beziehen aber die Berichterstattung der Auskunfteien ausdrücklich ein. In allen Ländern gibt es neuere Regelungen, die sich auf eine verantwortungsvolle Beurteilung der Kreditwürdigkeit vor der Kreditvergabe beziehen und dabei den Kreditberichten der Auskunfteien – nicht ausdrücklich dem Scoring – eine wichtige Rolle zuordnen. In Frankreich ist diese Vorstellung nicht neu. Das staatliche Kreditauskunftswesen ist seit langem integraler Bestandteil des gesetzlichen Überschuldungsschutzes in der Verbraucherschutzgesetzgebung. Mit dem Loi Lagarde 2010 ist das entsprechende Instrumentarium aber noch einmal deutlich intensiviert und verfeinert worden. In den anderen Ländern gibt es durchweg aktuelle Regelungen, die im Rahmen der verantwortlichen Kreditvergabe die Einbeziehung von Kreditauskunfteien zwar nicht zwingend vorschreiben, aber doch ausdrücklich und teils eindringlich empfehlen.

VI. Schlussfolgerungen für die Rechtslage in Deutschland

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die vier untersuchten Systeme soll abschließend die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland international vergleichend beleuchtet werden. Die größte Nähe unter diesen vier Vergleichssystemen weist zum deutschen System das neue australische Recht auf, wenn man die rechtlichen Zielsetzungen und Instrumente betrachtet. In beiden Ländern liegen die Zielsetzungen des einschlägigen Rechts sehr deutlich beim Datenschutz, und es sind umfangreiche Spezialregelungen, die das Kreditinformationswesen betreffen, in die Datenschutzgesetze eingefügt worden. Der Gedanke des Verbraucherschutzes spielt hier wie dort eine nachrangige

Rolle. Die Gemeinsamkeit setzt sich fort in der Zuordnung der behördlichen Aufsicht in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden.

Im Detail finden sich dann allerdings zahlreiche Unterschiede. Australien hat sich für den Systemwechsel sehr viel Zeit genommen, um einen umfassenden eigenen, recht allgemeinverständlichen Abschnitt des Gesetzes zum Thema Kreditauskünfte zu formulieren. In Deutschland musste das spezielle Recht in das der Logik der europäischen Datenschutzrichtlinie folgende BDSG eingearbeitet werden. Dabei geriet es äußerst unübersichtlich und für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar. Ein Beispiel sind die Lösungsfristen im australischen Recht, die abgestuft nach verschiedenen Datenarten eindeutig beziffert sind. Die Bedeutung der Prüfungsfristen in § 35 Abs. 2 S. 2 Ziff. 4 BDSG des deutschen Rechts sind dagegen für den Bürger wenig nachvollziehbar.

Gleichzeitig kann das australische Recht damit als Mahnung an den europäischen Gesetzgeber aufgefasst werden, der sich anschickt, per Verordnung direkt das nationale Datenschutzrecht der Mitgliedsstaaten in abstrakt allgemeinen Regelungen zu bestimmen. Denn in Australien ist offenbar klar, dass das Kreditinformationswesen so viele Besonderheiten etwa im Vergleich zu weltweiten Internetanbietern wie Facebook, Amazon oder Google aufweist, dass es eines bereichsspezifischen Zuschnitts des Datenschutzes bedarf. Das Kreditinformationswesen wird dort also in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes in speziellen Vorschriften unter Beachtung der für die Branche besonderen Belange geregelt.

Die drei anderen Länder weisen gegenüber Deutschland erhebliche Unterschiede teilweise schon in den Zielsetzungen bzw. im Regelungsansatz auf. Das gilt für die britische Selbstregulierung unter der Lizenzierungshoheit des Staates, die zu sehr detaillierten Regelungen auch des Scorings geführt hat. Das gilt für die Verbraucherschutzorientierung in den USA und in Frankreich mit jeweils unterschiedlichen Schutzzwerpunkten. Im Vergleich Deutschlands mit Frankreich fällt das in Frankreich vorherrschende Anliegen des Überschuldungsschutzes im Interesse der Verbraucher auf. Deutlich wird das an der Umsetzung von Art. 8 (1) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG, der die verantwortliche Kreditvergabe betrifft. Während in Deutschland eine wenig aufsehenerregende 1:1 – Umsetzung in einer Minimalvorschrift stattfand, hat man in Frankreich die Gelegenheit ergriffen, Fragen der Bonitätsprüfung im Interesse des Überschuldungsschutzes detailliert zu erörtern und zu regeln.

Im Vergleich der fünf Länder fällt Deutschland weder durch ein besonders hohes, noch durch ein besonders niedriges Regelungsniveau auf dem Feld des Kreditinformationswesens auf. Im Detail sind gleiche oder ähnliche Instrumente vorhanden, um eine möglichst transparente und im Ergebnis zutreffende Bonitätsbewertung durch Scoring sicherzustellen. Der Verbraucher wird durch Auskunft-, Berichtigungs- und Lösungsansprüche in die Lage versetzt, an einem korrekten Bewertungsergebnis mitzuwirken. Das ist internationaler Standard. In manchen Ländern ist es für den Verbraucher recht teuer, neben den allgemeinen Kreditinformationen auch den persönlichen Scorewert zu erfahren (USA, GB). Hier ist das deutsche Recht (ähnlich das australische) besonders verbraucherfreundlich, wenn es in § 34 Abs. 8 BDSG grundsätzlich Unentgeltlichkeit für die Übermittlung des Scorewertes an den Betroffenen und eine

detaillierte Erläuterung anordnet. Im Hinblick auf andere Belange, bei denen sich international größere Unterschiede zeigen, liegt das deutsche Recht im Mittelfeld. Das gilt z. B. für jenen Schutz personenbezogener Daten beim Scoring, der darauf gerichtet ist, eine Verwendung zu anderen Zwecken als der verantwortungsvollen Kreditvergabe zu beschränken. Gegenüber einer solchen anderweitigen Verwendung ist das amerikanische Recht offener als das deutsche, das australische Recht hingegen zweifellos strenger. Auch im Hinblick auf Lösungsfristen liegt das deutsche Recht im Mittelfeld zwischen dem strengen australischen und dem großzügigen britischen und vor allem dem US-amerikanischen Recht.

Literatur

Beguery, Mark: Le dispositif de traitement des situations de surendettement des particuliers: les principaux effets de la loi Lagarde, Bulletin de la Banque de France, No 182, Paris 2010.

Boittin, Nicolas: A propos du Fair Credit Reporting Act et de la protection des consommateurs dans le cadre du credit-scoring en France et aux Etats-Unis, Université Paris Ouest, Paris 2009.

Charlton, Shaun: National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in France, 2012, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_France-1.pdf.

Charlton, Shaun: National Report on the transposition of the Consumer Credit Directive in the UK, 2012, http://www.zoll.jura.uni-osnabrueck.de/files/National_Report_on_the_transposition_of_the_Consumer_Credit_Directive_in_the_UK.pdf.

Jerison, Jonathan D./Marcus, Bradley A.: A brief history of the FCRA and the potential for new litigation after Dodd-Frank, Consumer Financial Services Law Report 2011, Vol. 14, Iss. 19.

Internetquellen

Australien:

ACCC – Australian Competition & Consumer Commission, ACCC will not oppose investments in a new credit reporting agency by major Australian lenders, <http://www.accc.gov.au/media-release/accc-will-not-oppose-investments-in-a-new-credit-reporting-agency-by-major-australian>

ALRC – Australian Law Reform Commission, Australian Privacy Law and Practice, Report 108, 2008, Vol 3 Part G

ARCA – Australian Retail Credit Association, Our Members, <http://www.arca.asn.au/members/our-members.html>

Australian Government, Explanatory Memorandum, http://www.comlaw.gov.au/Details/C2009_B_00148/Explanatory%20Memorandum/Text

Dun and Bradstreet (D&B), About Us, http://dnb.com.au/Header/About_Us/index.aspx

Experian Australia Pty Ltd., About Experian, <http://www.experian.com.au/about-us/index.html>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Privacy business resource 3: Credit reporting – what has changed, 2013, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-resources/privacy-business-resources/privacy-business-resource-3-credit-reporting-what-has-changed>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, How do I get a copy of my credit report?, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-topics/credit-and-finance/how-do-i-get-a-copy-of-my-credit-report>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Who we are, <http://www.oaic.gov.au/about-us/who-we-are>

OAIC – Office of the Australian Information Commissioner, Credit reporting reform, <http://www.oaic.gov.au/privacy/privacy-law-reform/credit-reporting-reform/all-pages>

Veda Advantage Ltd., about us, <http://www.veda.com.au/about-us>

Frankreich:

Banque de France, Note d'information No 129, Le Fichier national des incidents de remboursement des crédits aux particuliers, 2006/2012, https://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/note129.pdf

Banque de France, Qu'est-ce que le FICP?, <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/missions/protection-du-consommateur/fichiers-dincident-bancaire.html>

CNIL – Commission nationale de l'informatique et des libertés, Déclaration Sélectionnée AU-005, <http://www.cnil.fr/vos-obligations/declarer-a-la-cnil/declaration/mon-secteur-dactivite/mon-theme/je-dois-declarer/declaration-selectionnee/dec-mode/DISPLAYSINGLEFICHEDECL/dec-uid/51/>

CNIL – Commission nationale de l'informatique et des libertés, Avant-propos, http://www.cnil.fr/fileadmin/documents/Guides_pratiques/CNIL_guide_banquecredit.pdf

Conseil Constitutionnel, Décision no 2014-690 DC du 13 mars 2014, offizieller Kommentar, http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2014690DCccc_690dc.pdf

Ekonomia, Credit Scoring: Comment les banques donnent un accord de credit, <http://ekonomia.fr/838/credit-scoring-comment-les-banques-s-donnent-un-accord-de-credit/>

Großbritannien:

Callcredit Information Group Limited, Your Credit File Explained, <http://www.callcredit.co.uk/media/53069/ycfev5.1.pdf>

Equifax Ltd., What Information is included, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit11

Equifax Ltd., Your Credit – Know the Facts, https://www.econsumer.equifax.co.uk/consumer/uk/sitepage.ehtml?forward=gb_elearning_credit14

Experian Limited, The credit reference agency explained, 2013, <http://www.experian.co.uk/downloads/consumer/creditRefAgencyExplained.pdf>

FCA – Financial Conduct Authority, About us, <http://www.fca.org.uk/about>

FCA – Financial Conduct Authority, Consumer Credit Sourcebook (CONC), Abschnitt 5 „Responsible lending“, <http://fshandbook.info/FS/html/handbook/CONC/5>

Guide to Credit Scoring 2000, <http://www.bba.org.uk/policy/article/guide-to-credit-scoring/self-regulation>

ICO – Information Commissioner's Office, Credit, http://www.ico.org.uk/for_the_public/topic_specific_guides/credit

ICO – Information Commissioner's Office, Credit agreements – Data sharing, 2006, http://www.ico.org.uk/for_organisations/guidance_index/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/CREDIT_%20AGREEMENTS%20-%20DATA_%20SHARING.as_hx

ICO – Information Commissioner's Office, Credit explained, 2014, https://ico.org.uk/Global/~media/documents/library/Data_Protection/Practical_application/credit-explained-dp-guidance.pdf

ICO – Information Commissioner's Office, Principles for the Reporting of Arrears, Arrangements and Defaults at Credit Reference Agencies, 2014, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/high_level_principles_document_final.pdf

Information Sharing – Principles of Reciprocity (PoR), version 35, September 2013, http://www.scoronline.co.uk/files/scor/por_version_35_%28final%29_september_2013.pdf

OFT – Office of Fair Trading, Consumer credit changes, <http://www.oft.gov.uk/OFTwork/credit-licensing/credit-changes/#.UqrrPSegSrY>

OFT – Office of Fair Trading, Irresponsible lending – OFT guidance for creditors, 2011, http://www.oft.gov.uk/shared_of/business_leaflets/general/oft1107.pdf

Roberts, Jeffrey: Financial Services Act 2012: A New UK Financial Regulatory Framework, in: The Harvard Law School Forum on Corporate Governance and Financial Regulation, <http://www.webcitation.org/6NFK9kAn2>

SCOR – Steering Committee on Reciprocity, What are the Principles of Reciprocity, <http://www.scoronline.co.uk/principles/>

The Banking Code, http://www.bankingcode.org.uk/pdfdocs/PERSONAL_CODE_GUIDANCE_2008.PDF

USA:

CFPB – Consumer Financial Protection Bureau, Ability-to-Repay and Qualified Mortgage Rule, Small Entity Compliance Guide, XII, p 24, http://files.consumerfinance.gov/f/201310_cfpb_atr-qm-small-entity_compliance-guide.pdf

CFPB – Consumer Financial Protection Bureau, Regulations, <http://www.consumerfinance.gov/regulations/>

EPIC – Electronic Privacy Information Center, The Fair Credit Reporting Act (FCRA) and the Privacy of Your Credit Report, <http://epic.org/privacy/fcra/>

EPIC – Electronic Privacy Information Center, State Law and the GLBA, <http://epic.org/privacy/glba/>

FICO, Why are my scores different for the 3 credit bureaus, <http://www.myfico.com/CreditEducation/questions/different-score-for-bureau.aspx>

FICO, What's not in my FICO Score, <http://www.myfico.com/credit-education/whatsnotinyourscore.aspx>

FICO, Our History, <http://www.fico.com/en/about-us/history/>

LII – Legal Information Institute (Cornell University Law School), Dodd-Frank: Title X – Bureau of Consumer Financial Protection, http://www.law.cornell.edu/wex/dodd-frank_title_X

PRC – Privacy Rights Clearinghouse, Fact Sheet 6: How Private is My Credit Report?, <https://www.privacyrights.org/how-private-my-credit-report>

PRC – Privacy Rights Clearinghouse, Fact Sheet 6c: Your Credit Score: How It All Adds Up, <https://www.privacyrights.org/your-credit-score-how-it-all-adds#2>

**Prof. Dr. Jürgen Taeger**

Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Berlin und Hannover, seit 1997 Professor an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik; Vorsitzender der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI).

**Dr. Edgar Rose**

Studium in Bremen, Forschungs- und Lehrtätigkeit zu Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, des Bürgerlichen Rechts und des Verbraucherschutzes, seit 2004 wiss. Mitarbeiter von Prof. Dr. Taeger an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2012/13 Durchführung des Projekts „Preisdarstellung im E-Commerce“.